



Dienstpläne

BMG

Dienstplangestaltung

26.2 Im Zusammenhang mit der Dauer des Durchrechnungszeitraums merkte der RH an, dass der Spielraum bei der Dienstplangestaltung umso größer war, je länger der Durchrechnungszeitraum dauerte. Nach Ansicht des RH ergaben die arbeitsrechtlichen Bestimmungen in den Unfallkrankenhäusern der AUVA eine im Wochendurchschnitt um bis zu neun Stunden geringere Stundenanzahl als es die EU-Arbeitszeitrichtlinie erlauben würde.

Der RH empfahl der AUVA, das durchschnittliche monatliche Arbeitszeithöchstmaß, so wie es die EU-Arbeitszeitrichtlinie erlaubt, auf 48 Stunden anzuheben und den Dienstplan darauf abzustimmen.

26.3 *Die AUVA erachtete die Empfehlung des RH, das wöchentliche Arbeitshöchstmaß auf 48 Stunden anzuheben, wegen steigender Personalkosten als problematisch.*

26.4 Der RH wies erneut darauf hin, dass die Ärzte der AUVA im Durchschnitt weniger Arbeitsstunden als im AKH Linz und im LK St. Pölten erbrachten und zudem insgesamt mehr Personal eingesetzt wurde. Erschwerend kam hinzu, dass die Überstundenabgeltung bei den Unfallkrankenhäusern der AUVA nach Einzelstundenabgeltung erfolgte, während im AKH Linz die Überstunden nach einem Pauschalsystem abgegolten wurden.

Geplantes elektronisches Dienstplansystem der AUVA

27.1 Die Anwesenheit und Dienstzuteilung der Ärzte im UKH Linz und UKH Graz wurde in Listen dokumentiert, welche der dienstplanende Arzt wochen- bzw. monatsweise erstellte. Die Monatsabrechnung erfolgte aufgrund der Anwesenheitsmeldungen der Ärzte an das ärztliche Sekretariat. Dort wurden die Stunden händisch in ein IT-gestütztes Abrechnungssystem zur Weiterverrechnung eingegeben. Im UKH Kalwang war ein IT-gestützter Dienstplan im Einsatz (Graphdi – graphischer Dienstplan), wobei die Daten aus diesem Dienstplan ebenfalls noch händisch vom ärztlichen Sekretariat zur Weiterverrechnung übertragen werden mussten.

Die AUVA beabsichtigte, in allen Unfallkrankenhäusern ein elektronisches Dienstplansystem mit einer elektronischen Anwesenheitserfassung einzuführen, weshalb sie im Jahr 2008 eine diesbezügliche Rahmenbetriebsvereinbarung abschloss. Diese war die Basis für die Einzelbetriebsvereinbarungen in den Unfallkrankenhäusern. Während die Einzelbetriebsvereinbarung für das UKH Kalwang im Jahr 2009 getroffen worden war, wurde jene im UKH Linz Mitte 2010 beschlossen; im UKH Graz war der Abschluss einer solchen Vereinbarung noch ausständig.

## Dienstpläne

**27.2** Nach Ansicht des RH bot ein elektronisches Dienstplansystem wesentliche Vorteile. Neben einer unkomplizierten Datenübertragung vereinfachte eine elektronische Anwesenheitserfassung die komplexe Datenverarbeitung für die weitere Lohnverrechnung.

Daher befürwortete der RH grundsätzlich die Einführung eines elektronischen Dienstplanprogramms sowie die IT-gestützte Erfassung der Anwesenheitszeiten. Er empfahl der AUVA, die Einzelbetriebsvereinbarung für das UKH Graz rasch zu treffen.

**27.3** *Laut Stellungnahme der AUVA lägen die Einzelbetriebsvereinbarungen für das UKH Graz bereits vor und sollten vom Vorstand beschlossen werden.*

## Analyse der Ärzte-Dienstpläne

**28.1** Der RH führte die Analyse der Ärzte-Dienstpläne in Zusammenarbeit mit den dienstplanenden und leitenden Ärzten der jeweiligen unfallchirurgischen Einrichtungen in drei Schritten durch:

(1) Zunächst wurden in einem Funktionsplan gemeinsam mit den Ärzten, die den Dienstplan erstellten, sowie den Abteilungsvorständen<sup>27</sup> der jeweiligen unfallchirurgischen Einrichtungen die Arbeitsplätze (Nachtdienste, Wochenenddienste, Stationen, OP-Bereich, Erstaufnahme, Wundversorgung etc.) festgelegt. Anschließend legten die Ärzte die notwendige Anwesenheitszeit und die Anzahl der Ärzte fest, woraus sich für jeden Arbeitsplatz eine Jahresstundenanzahl ergab, wie folgendes Beispiel zeigt:

Funktionsbereich	Anwesenheit	Stunden	Anzahl der Ärzte	Wochentage	Jahresstunden
OP-Saal 1	7:30–14:00 Uhr	6,5	2	251	3.263
OP-Saal 2	7:30–17:00 Uhr	9,5	2	251	4.769
OP-Saal 3	7:30–17:00 Uhr	9,5	2	251	4.769
OP-Saal 4	17:00–20:30 Uhr	3,5	2 von OP-Saal 3	251	1.757

Quellen: Unfallkrankenhäuser, Ausarbeitungen des RH

<sup>27</sup> Im UKH Linz geschah dies nur mit dem Dienstplan erstellenden Arzt.

(2) In einem Modelldienstplan wurden zunächst alle Fachärzte, dann alle Ärzte in Ausbildung zum Facharzt und anschließend die Ärzte in Ausbildung zum Allgemeinmediziner auf eine tageweise notwendige Besetzung zugeordnet. Weiters wurde beachtet, dass die wöchentlichen (60 Stunden) sowie die monatlichen maximalen Arbeitszeiten nicht überschritten wurden.

Bis auf wenige Ausnahmen konnte die maximale wöchentliche Arbeitszeit gemäß EU-Vorgabe von 48 Stunden eingehalten werden. Die meisten Fachärzte unterschritten am Monatsende das planmäßige Monatssoll mit durchschnittlich rd. 15 Stunden im UKH Graz und bis rd. 24 Stunden im UKH Linz. Nur wenige Ärzte überschritten ihr Monatssoll um eine Stunde bis höchstens 17 Stunden.

(3) Dieser Modelldienstplan, welcher unter realitätsbezogenen Annahmen erstellt wurde, ergab für das Monatsende einen Soll-Ist-Vergleich der Arbeitsstunden. Die sich daraus ergebende Differenz wurde um die tatsächlichen Fehlzeiten bereinigt, woraus sich eine Über- bzw. Unterbesetzung ergab. Die folgende Tabelle zeigt das Ergebnis für die drei Unfallkrankenhäuser:

<b>Tabelle 28: Ergebnisse aus den Modelldienstplänen</b>			
	<b>UKH Linz</b>	<b>UKH Kalwang</b>	<b>UKH Graz</b>
<b>Überzeit aus der Differenz Soll-Ist-Zeit</b>	1.753 Stunden (29 %)	793 Stunden (29 %)	1.643 Stunden (24 %)
<b>Fehlzeiten</b>	17,8 %	18,3 %	11,6 %
<b>Über-/Unterbesetzung</b>	+ 2,0 Dienstposten	+ 1,4 Dienstposten	+ 3,5 Dienstposten

Quelle: Ausarbeitung des RH

**28.2** Nach Ansicht des RH bestand, basierend auf den tatsächlichen Funktionsplänen, bei einer Optimierung der Dienstpläne in den drei Unfallkrankenhäusern die Möglichkeit, bei gleichbleibender Versorgungsqualität eine Optimierung von jährlich rd. 1 Mill. EUR (rund sieben Dienstposten) zu erzielen.

Weiters zeigten die Auswertungen, dass ein Bedarf an gleitenden Arbeitszeiten bestand, um die Vielzahl monatlicher Arbeitszeitunterschreitungen mit möglichen -überschreitungen im nächsten Monat ausgleichen zu können.

Der RH empfahl der AUVA, in den Betriebsvereinbarungen einen Ausgleich von Über- oder Fehlzeiten, etwa bis zu einem Ausmaß von 20 Stunden pro Monat, zu ermöglichen.

**28.3** *Die AUVA stimmte der Empfehlung des RH zu und gab an, diese Vorgabe bereits im UKH Kalwang erfüllt und in den Betriebsvereinbarungen für die UKH Graz und Linz bereits berücksichtigt zu haben.*

### Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

**29** Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

Hauptverband der  
österreichischen  
Sozialversicherungs-  
träger

(1) Den nachgeordneten Ärzten sollte nach Dienstschluss ein Belegrecht für die Aufnahme und Behandlung von Sonderklassepatienten eingeräumt werden. (TZ 10)

(2) Die nebenberufliche Tätigkeit der Ärzte der Unfallkrankenhäuser in anderen Krankenanstalten sollte untersagt werden. (TZ 10, 11)

Allgemeine Unfallver-  
sicherungsanstalt

(3) Im Interesse einer Verbesserung der Effizienz der Unfallkrankenhäuser wäre unter Bedachtnahme auf die Sicherstellung der Versorgungsqualität eine Kostenreduktion durch Abbau von Überkapazitäten (im Betten- und Stationsbereich) anzustreben. (TZ 6)

(4) Für eine transparente und nachvollziehbare Vergabe von Konsiliarleistungen wären objektive Kriterien für die Auswahl von Konsiliarärzten festzulegen und der Auswahlprozess schriftlich zu dokumentieren. (TZ 8)

(5) Der Ausbau teleradiologischer Befundungen wäre zu forcieren. (TZ 8)

(6) Es wären – wie in den anderen öffentlich-gemeinnützigen Krankenanstalten üblich – eine bestimmte Anzahl an Krankenhausbetten für die Belegung mit Sonderklassepatienten festzulegen und selbst mit dem Verband der Versicherungsunternehmen Verträge abzuschließen. Das Inkasso sowie die Aufteilung der Arztgebühren auf die nachgeordneten Ärzte sollten nach objektiv nachvollziehbaren Kriterien vorgenommen und in einer Grundsatzregelung festgelegt werden. (TZ 10)

(7) Die OP-Organisation in den Unfallkrankenhäusern sollte optimiert werden. (TZ 14)



Schlussbemerkungen/  
Schlussempfehlungen



Dienstplangestaltung

(8) Das tagesklinische Potenzial wäre in den Unfallkrankenhäusern verstärkt zu nützen und die tagesklinischen Leistungen wären auszubauen. (TZ 17)

(9) Im UKH Linz wäre die Ambulanzorganisation zu verbessern und die IMCU in die ICU zu integrieren. (TZ 21, 22)

(10) Das durchschnittliche monatliche Arbeitszeithöchstmaß wäre, so wie es die EU-Arbeitszeitrichtlinie erlaubt, auf 48 Stunden anzuheben. Weiters wäre der Dienstplan darauf abzustimmen. (TZ 26)

(11) Im Zusammenhang mit dem geplanten elektronischen Dienstplansystem der AUVA wäre die Einzelbetriebsvereinbarung für das UKH Graz rasch zu treffen. (TZ 27)

(12) Die bestehenden Betriebsvereinbarungen sollten einen Ausgleich von Über- oder Fehlzeiten, etwa bis zu einem Ausmaß von 20 Stunden monatlich, ermöglichen. (TZ 28)

Allgemeines Kranken-  
haus der Stadt Linz

(13) Auf die Einhaltung der Arbeitszeithöchstgrenzen wäre zu achten. (TZ 25)





# **Bericht des Rechnungshofes**

## **Effektivität der behördlichen Ermittlungsmaßnahmen**





**Inhaltsverzeichnis**

Tabellenverzeichnis _____	206
Abbildungsverzeichnis _____	207
Abkürzungsverzeichnis _____	208
Glossar _____	209

**Wirkungsbereich der Bundesministerien für****Inneres****Justiz****BMI  
BMJ****Effektivität der behördlichen Ermittlungsmaßnahmen**

Kurzfassung _____	211
Prüfungsablauf und -gegenstand _____	222
Prüfungsmethode _____	223
Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei __	224
Verfahrenseinstellungen _____	233
Fortführungsanträge _____	238
Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren _____	243
Kontrolle und Qualitätssicherung bei Staatsanwaltschaften _____	250
Aus- und Fortbildung _____	261
Interne Organisation _____	264
Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen _____	270

# Tabellen



## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Berichtsarten _____	224
Tabelle 2: Häufigkeit der Berichtsarten _____	225
Tabelle 3: Häufigkeit staatsanwaltschaftlicher Anordnungen _____	227
Tabelle 4: Häufigkeit allgemeiner bzw. konkreter Anordnungen _____	228
Tabelle 5: Häufigkeit von Verfahrenseinstellungen ohne weitere Anordnungen _____	230
Tabelle 6: Häufigkeit zusätzlicher Informationen in der Verständigung _____	237
Tabelle 7: Häufigkeit von Einvernahmen durch Staatsanwälte _____	243
Tabelle 8: Häufigkeit von Einvernahmen durch Staatsanwälte in allen Fällen 2009 _____	244
Tabelle 9: Häufigkeit revisionspflichtiger Einstellungsentscheidungen	251
Tabelle 10: Berichtspflichtige Verfahren _____	255
Tabelle 11: Ermittlungsverfahren 2009 _____	258
Tabelle 12: Berichtspflichtige Sachbearbeiter und Verfahren _____	260
Tabelle 13: Geschäftsverteilungen _____	266
Tabelle 14: Dienstorte der Bezirksanwälte _____	269

# Abbildungen

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Art der Erledigung von Ermittlungsverfahren (in %) \_\_ 234

Abbildung 2: Häufigkeit von Fortführungsanträgen in  
Relation zur Anzahl eingestellter Ermittlungsverfahren 240

Abbildung 3: Häufigkeit stattgebener Fortführungsanträge  
in Relation zur Anzahl gestellter Fortführungsanträge\_ 241

Abbildung 4: Häufigkeit von fehlerhaften und nicht  
nachvollziehbaren Verständigungen\_\_\_\_\_ 249

Abbildung 5: Durchschnittliche Dauer der  
Ermittlungsverfahren 2009 \_\_\_\_\_ 257

Abbildung 6: Durchschnittliche Anzahl der  
Ermittlungsverfahren 2009 pro Monat \_\_\_\_\_ 264

# Abkürzungen



## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BGBL.	Bundesgesetzblatt
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
BM...	Bundesministerium ...
BMI	für Inneres
BMJ	für Justiz
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
DNA	Desoxyribonukleinsäure
etc.	et cetera
EDV	elektronische Datenverarbeitung
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
IT	Informationstechnologie
inkl.	inklusive
km	Kilometer
Nr.	Nummer
rd.	rund
RH	Rechnungshof
StAG	Staatsanwaltschaftsgesetz
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
VJ	Verfahrensautomation Justiz
z.B.	zum Beispiel

## Glossar

Zunächst werden im Bericht verwendete Begriffe erläutert:

### Bezirksanwalt

Staatsanwälten obliegt auch die Leitung eines Ermittlungsverfahrens in Strafsachen, für die das Bezirksgericht im Hauptverfahren zuständig wäre und die Vertretung der Anklage vor den Bezirksgerichten dieses Sprengels. Tatsächlich nehmen diese Aufgaben Bezirksanwälte wahr, die unter Aufsicht und Leitung eines Staatsanwalts stehen.

### Ermittlung

Unter Ermittlung ist jede Tätigkeit der Kriminalpolizei, der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts zu verstehen, die der Gewinnung, Sicherstellung, Auswertung oder Verarbeitung einer Information zur Aufklärung des Verdachts einer Straftat dient.

### Ermittlungsverfahren

Im Ermittlungsverfahren sollen Sachverhalt und Tatverdacht soweit geklärt werden, dass die Staatsanwaltschaft über Anklage, Rücktritt von der Verfolgung (Diversion) oder Einstellung des Verfahrens entscheiden kann.

### Kriminalpolizei

Die Strafprozessordnung definiert Kriminalpolizei als die Wahrnehmung von Aufgaben im Dienst der Strafrechtspflege, insbesondere die Aufklärung und Verfolgung von gerichtlich strafbaren Handlungen. Die zur Wahrnehmung dieser Aufgaben berufenen Behörden und Organe werden vom funktionellen Begriff der Kriminalpolizei umfasst.



## **Wirkungsbereich der Bundesministerien für Inneres Justiz**

### **Effektivität der behördlichen Ermittlungsmaßnahmen**

Die Überprüfung von Ermittlungsverfahren bei den Staatsanwaltschaften Innsbruck, Krems, Salzburg und Wels ergab, dass von 2008 bis Mitte 2010 zwischen rd. 42 % und rd. 58 % der Ermittlungsverfahren gegen bekannte Täter eingestellt wurden. Staatsanwälte konnten bereits nach einem Jahr Einstellungen verfügen, ohne dass diese Entscheidungen einer weiteren Kontrolle unterlagen.

Aus einer vom RH ausgewählten Stichprobe ging hervor, dass Staatsanwälte in 32 % der Fälle vor Einstellung weitere Ermittlungen durch die Kriminalpolizei anordneten. Bei mehr als einem Drittel dieser Anordnungen waren die Ermittlungsaufträge allerdings nicht konkretisiert. Staatsanwälte führten nur in 3 % der überprüften Fälle selbst Einvernahmen durch.

Die Information der Verfahrensbeteiligten über die Einstellung des Ermittlungsverfahrens war nicht ausreichend transparent, weil Staatsanwälte die Entscheidungsgründe in der Verständigung überwiegend nicht darlegten und ihre interne Begründung von der Akteneinsicht ausgenommen war.

#### **KURZFASSUNG**

Prüfungsziel und  
Prüfungsmethodik

Ziel der Überprüfung war die Beurteilung der Effektivität und Effizienz der Tätigkeit der Staatsanwaltschaften im Ermittlungsverfahren nach der StPO sowie der Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaften und Kriminalpolizei in diesem Aufgabenbereich. (TZ 1)

Der RH überprüfte dies am Beispiel von vier Staatsanwaltschaften (Innsbruck, Krems, Salzburg, Wels). Er führte einen wesentlichen Teil seiner Prüfungshandlungen anhand konkreter Verfahren gegen bekannte Täter durch, die 2009 mit einer Einstellung beendet wurden. Insgesamt überprüfte der RH rd. 800 – mittels Stichprobe ausgewählte – Ermittlungsverfahren umfassend. (TZ 1, 2)

## Kurzfassung

Das BMJ brachte mit Hinweis auf die Verankerung der Staatsanwälte als Organe der Gerichtsbarkeit in Art. 90a B-VG mehrfach zum Ausdruck, dass eine inhaltliche Auseinandersetzung mit staatsanwaltlichen Entscheidungen durch den RH ausgeschlossen sei. Der RH wies diese Rechtsansicht zurück und führte seine Gebarungsüberprüfung wie geplant durch. (TZ 1)

Zusammenarbeit  
zwischen Staats-  
anwaltschaft und  
Kriminalpolizei

## Allgemeines

Die mit 1. Jänner 2008 in Kraft getretene StPO sieht vor, dass die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren leitet und über dessen Fortgang und Beendigung entscheidet. Sie hat die Möglichkeit, durch konkrete Anordnungen die Ermittlungstätigkeit in jene Richtung zu lenken, die sie für den Verfahrensfortgang und ihre Entscheidung über die Beendigung des Ermittlungsverfahrens benötigt. Die Kriminalpolizei ermittelt von Amts wegen, aufgrund einer Anzeige oder auf Anordnung der Staatsanwaltschaft. Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei haben das Ermittlungsverfahren im Sinne eines Kooperationsmodells soweit wie möglich einvernehmlich zu führen. (TZ 3)

Das Ermittlungsverfahren ist im Zusammenwirken von Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei zügig und ohne unnötige Verzögerung durchzuführen (Beschleunigungsgebot). (TZ 3)

## Berichte der Kriminalpolizei

Die Kriminalpolizei ist verpflichtet, ihre Ermittlungen aktenmäßig zu dokumentieren und der Staatsanwaltschaft zu berichten. Die Berichte der Kriminalpolizei wiesen in der Darstellung des Sachverhalts Unterschiede hinsichtlich des Umfangs und der Verständlichkeit auf. (TZ 4, 5)

## Anordnungen der Staatsanwaltschaft

Staatsanwälte ordneten in rd. 32 % der Fälle vor Einstellung weitere Ermittlungen durch die Kriminalpolizei an. Diese Anordnungen waren in rd. 24 % (Salzburg), rd. 33 % (Krems), rd. 43 % (Innsbruck) und rd. 44 % (Wels) allgemein gehalten und gaben keine bestimmte Zielrichtung in den Ermittlungen vor. Anordnungen an die Kriminalpolizei zur Klärung des Tatbestands der grob fahrlässigen Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen erfolgten unter-



**Effektivität der behördlichen  
Ermittlungsmaßnahmen**

schiedlich. So wurde bspw. in diesen Fällen die Kriminalpolizei entweder gar nicht oder nur allgemein zur Feststellung des Sachverhaltes befasst. (TZ 7)

Staatsanwälte verfügten in rd. 52 % (Innsbruck), rd. 65 % (Krems und Salzburg) und rd. 83 % (Wels), Bezirksanwälte in rd. 92 % (Wels), rd. 93 % (Krems), rd. 96 % (Innsbruck) und 98 % (Salzburg) der Stichprobenfälle gleich nach kriminalpolizeilicher Berichtslegung ohne weitere Anordnung an die Kriminalpolizei die Einstellung des Verfahrens. (TZ 8)

**Kommunikation und Informationsaustausch zwischen Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei**

Die Kommunikation zwischen Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei im Ermittlungsverfahren erfolgte im Wesentlichen durch die Übermittlung von Berichten durch die Kriminalpolizei und schriftlichen Ermittlungsaufträgen durch die Staatsanwaltschaft. In durchschnittlich rd. 15 % der überprüften Fälle war ein darüber hinausgehender Informationsaustausch in den Ermittlungsakten dokumentiert. (TZ 9)

Zwischen der Staatsanwaltschaft Wels und dem Landeskriminalamt Oberösterreich kam es in einigen Fällen über die Vorgangsweise in Ermittlungsverfahren zu massiven Differenzen. (TZ 9)

**Maßnahmen zur gegenseitigen Qualitätssicherung**

Das BMJ und das BMI richteten Gesprächsplattformen auf zentraler und regionaler Ebene zu Fragestellungen und Themen der Strafprozessordnung ein. Darüber hinaus gab es zwischen den Staatsanwaltschaften, der Polizei und den Sicherheitsbehörden spezifische Kooperationsformen. Das Einfordern und Geben von Rückmeldungen auf Sachbearbeiterebene hing sehr stark von persönlichem Engagement und Eigeninitiative ab. (TZ 10)

**Kurzfassung****Verfahrens-  
einstellungen****Ausmaß der Verfahrenseinstellungen**

Die Staatsanwaltschaft Krems wies mit 58,4 % die höchste Einstellungsquote bei den Ermittlungsverfahren mit bekannten Tätern auf. Die Einstellungsquoten der anderen Staatsanwaltschaften lagen mit 42,1 % (Salzburg), 44,3 % (Innsbruck) und 45,6 % (Wels) unter dem Bundesschnitt von 49,8 %. (TZ 12)

Die Verfahrenseinstellungen durch die Staatsanwaltschaften betreffen im Wesentlichen Delikte, die nach geklärtem Sachverhalt keinen strafrechtlich relevanten Tatbestand aufwiesen (z.B. Krida-Verdachtsfälle, Verkehrsunfälle oder sonstige Fahrlässigkeitsdelikte) und Fälle, in denen der Tatverdacht für eine Anklage nicht ausreichte. Im Zuständigkeitsbereich der Bezirksanwälte betrafen sie darüber hinaus vielfach auch Ermittlungsverfahren, die nach geklärtem Sachverhalt aus gesetzlichen Gründen (teilweise verbunden mit Auflagen für die Beschuldigten) einzustellen waren (Straftaten durch Unmündige und Jugendliche, Suchtmittelmissbrauch) und geringfügige Delikte. (TZ 12)

**Begründung der Einstellungen**

In rd. 2 % (Salzburg), rd. 3 % (Krems), rd. 4 % (Innsbruck) und in rd. 8 % (Wels) der Stichprobenfälle wurden Begründungen zu Verfahrenseinstellungen nicht schlüssig und widerspruchsfrei ausgeführt und nicht ausreichend dokumentiert. (TZ 13)

Während Begründungen von Staatsanwälten zum Teil sehr umfassend waren, waren jene der Bezirksanwälte unzureichend; sie gaben überwiegend nur die entsprechenden Gesetzesstellen und Elemente des Sachverhaltes wieder. (TZ 13)

Einstellungsbegründungen waren in einem internen Geschäftsbefehl der Staatsanwaltschaft (Tagebuch) vermerkt und unterlagen nicht der Akteneinsicht. Die Begründungen wurden in der Mehrzahl der Fälle handschriftlich vorgenommen und waren teilweise schwer lesbar. (TZ 14)

### Verständigung der Verfahrensbeteiligten

Insgesamt gesehen waren Verständigungen nicht ausreichend aussagekräftig, weil die Entscheidungsgründe für die Einstellung nicht transparent gemacht wurden. (TZ 15)

Aus der vom RH ausgewerteten Stichprobe zeigte sich, dass entweder nur der Gesetzestext der §§ 190 bis 192 StPO oder auch Zusätze – wie z.B. Verjährung der Tat, Straftat nicht erweislich – und individuelle Begründungen in der Verständigung angeführt wurden. Staatsanwälte verfügten in 18 % (Krems), 35 % (Wels), rd. 36 % (Innsbruck) und rd. 47 % (Salzburg), Bezirksanwälte in rd. 3 % (Wels), 13 % (Salzburg), rd. 17 % (Krems) und rd. 19 % (Innsbruck) der Fälle zusätzliche Informationen in der Verständigung. (TZ 15)

### Fortführungsanträge

Opfer von Straftaten waren berechtigt, einen Antrag auf Fortführung des Verfahrens bei der Staatsanwaltschaft zu stellen. Obwohl Staats- und Bezirksanwälte die Einstellungsgründe in den Verständigungen der Opfer vielfach nicht ausreichend darlegten, hatten die Opfer von Straftaten Anträge auf Fortführung eingestellter Ermittlungsverfahren inhaltlich zu begründen. Bei „opferlosen“ Delikten (z.B. Umweltdelikte) bestand keine Möglichkeit zur Stellung eines Fortführungsantrages. (TZ 16)

Im Jahr 2009 wurde bundesweit in rd. 2,7 % der eingestellten Ermittlungsverfahren ein Fortführungsantrag gestellt. Der Anteil bei den überprüften Staatsanwaltschaften betrug 1,8 % (Salzburg), 1,9 % (Wels), 2,9 % (Innsbruck) und 3,7 % (Krems). (TZ 17)

Bundesweit wurde 2009 rd. 20 % der Fortführungsanträge stattgegeben und es erfolgten weitere Ermittlungen der Staatsanwaltschaft. Der Anteil bei den überprüften Staatsanwaltschaften betrug 10,8 % (Krems), 22,0 % (Innsbruck), 27,0 % (Salzburg) und 33,3 % (Wels). (TZ 17)

Zur Beurteilung der Wirksamkeit von Fortführungsanträgen waren keine ausreichenden Informationen vorhanden. Mangels geeigneter Datenerfassung war nicht quantifizierbar, in welchem Ausmaß Fortführungsanträge zu einer Änderung von Einstellungsentscheidungen der Staatsanwaltschaften führten. (TZ 18)

## Kurzfassung

Staatsanwaltschaft  
im Ermittlungsver-  
fahren

### Einvernahmen durch Staatsanwälte

Staatsanwälte der vier überprüften Staatsanwaltschaften vernahmen nur im geringen Ausmaß Beschuldigte bzw. Zeugen selbst ein. Der Anteil der Einvernahmen lag in der Stichprobe bei Null (Wels), 3 % (Salzburg), rd. 4 % (Krems) und rd. 6 % (Innsbruck). Bezirksanwälte führten keine eigenen Einvernahmen durch. (TZ 19)

### Aktenführung und Dokumentation

Staatsanwälte führten den Geschäftsbehelf Tagebuch für einen raschen Überblick über die einzelnen staatsanwaltschaftlichen Verfügungen. Im Anordnungs- und Bewilligungsbogen des Ermittlungsakts waren alle Anordnungen gegenüber der Kriminalpolizei sowie Anträge und Bewilligungen im Verkehr zwischen der Staatsanwaltschaft und dem Gericht zu dokumentieren. (TZ 20, 21)

Durch die Führung von Tagebuch und Anordnungs- und Bewilligungsbogen wurden Eintragungen (Anordnungen und Verfügungen) vielfach doppelt vorgenommen. (TZ 22)

Die Inhalte der Ermittlungsakten waren nur teilweise elektronisch gespeichert. Die Vielzahl händisch zu erfassender Verfahrensschritte stellte mangels ausreichender, benutzerorientierter Hilfestellung und Kontrollen eine Fehlerquelle bei der Erfassung der Verfahrensschritte im elektronischen Register dar. Logische Verknüpfungen zwischen zusammenhängenden Verfahrensschritten fehlten. (TZ 23)

### Einhaltung von Verständigungspflichten

Im Fall der Einstellung eines Ermittlungsverfahrens hatten Staats- und Bezirksanwälte in mehreren Rechtsmaterien normierte Verständigungspflichten zu beachten. (TZ 24)

Rund 8 % (Krems und Wels), rd. 11 % (Salzburg) und rd. 13 % (Innsbruck) der Verständigungen durch Staatsanwälte waren entweder fehlerhaft oder nicht nachvollziehbar. Bei den Bezirksanwälten lag dieser Wert bei rd. 6 % (Krems), rd. 10 % (Wels), rd. 16 % (Innsbruck) und rd. 17 % (Salzburg). (TZ 25)

**Effektivität der behördlichen  
Ermittlungsmaßnahmen**

Bei allen vier Staatsanwaltschaften war die gemäß Jugendgerichtsgesetz vorgesehene Verständigung an die Jugendwohlfahrtsbehörde bzw. das Pflugschaftsgericht in den überwiegenden Fällen weder im Akt noch in der Verfahrensautomation Justiz dokumentiert. Die Staatsanwaltschaften Innsbruck und Salzburg verständigten oftmals nicht die den Verkehrsunfall anzeigende Polizeiinspektion. (TZ 25)

Kontrolle und Qualitätssicherung bei Staatsanwaltschaften

**Inhaltliche Kontrolle**

Schon nach einjähriger Verwendung konnten Staatsanwälte ermächtigt werden, Einstellungen von Ermittlungsverfahren ohne Kontrolle eines Revisionsstaatsanwalts (Vier-Augen-Prinzip) zu treffen. Einstellungsentscheidungen unterlagen danach keiner weiteren internen Kontrolle. (TZ 26)

Nur die Staatsanwaltschaften Innsbruck und Salzburg hatten die verfügbaren Revisionsfreistellungen auch in der Geschäftsverteilung zusammenfassend dargestellt und damit transparent gemacht. Verpflichtende Kontrollen waren teilweise nicht ausreichend nachvollziehbar dokumentiert. (TZ 26)

Im Rahmen der Dienstaufsicht führten die vorgesetzten Oberstaatsanwaltschaften regelmäßig Prüfungen („Einschauen“) durch. Allerdings waren die Ergebnisse wegen unterschiedlicher Schwerpunktsetzungen und Berichtsgestaltung für bundesweite Vergleiche und Festlegung von Benchmarks und Best-practice-Modelle nur eingeschränkt geeignet. (TZ 27)

Die gesetzliche Vorgabe der Einrichtung einer Inneren Revision war im Bereich der Staatsanwaltschaften bisher noch nicht umgesetzt. (TZ 27)

Nur die Staatsanwaltschaft Innsbruck wendete die jährlich verpflichtend vorgesehene „Untersuchung der Amtsführung der Bezirksanwälte“ im Sinne einer Vereinheitlichung der Bearbeitung und Erledigung von Ermittlungsverfahren durch die Bezirksanwälte an. (TZ 28)

Die Berichtspflicht (Vorhabensberichte) verursachte durch das Abwarten der Entscheidung vorgesetzter Behörden Zeitverzögerungen in den betroffenen Ermittlungsverfahren. (TZ 29)

**Kurzfassung****Erledigungsdauer**

Mangels eindeutiger Vorgaben bestanden bei der Erfassung des Erledigungsdatums durch die Bezirksanwälte unterschiedliche Vorgangsweisen. (TZ 30)

Das BMJ ermittelte keine Kennzahlen für die Bearbeitungszeiten von Strafverfahren. Nach Berechnungen des RH lagen die Durchschnittswerte der im Jahr 2009 erledigten Ermittlungsverfahren gegen bekannte Täter im Falle von Einstellungsentscheidungen bei 49 Tagen (Wels), 67 Tagen (Innsbruck), 77 Tagen (Krems) und 97 Tagen (Salzburg). Anklageerhebungen dauerten 70 Tage (Innsbruck), 82 Tage (Krems), 87 Tage (Wels) und 93 Tage (Salzburg). (TZ 31)

**Kontrolle von Rückständen**

Das BMJ stellte den Staatsanwaltschaften monatlich Kontrolllisten zur Verfügung, um Maßnahmen zur Verhinderung von Rückständen setzen zu können. Regelmäßige Kontrollmaßnahmen wurden allerdings nur bei der Staatsanwaltschaft Innsbruck systematisch durchgeführt, überwacht und dokumentiert. In zwei Fällen der Stichprobe (Wels) war mangels rechtzeitiger Bearbeitung und fehlender Kontrolle Verjährung eingetreten. (TZ 33)

Die Staatsanwaltschaft Innsbruck ermittelte auf Basis von Daten der Kontrolllisten auch regelmäßige Be- und Auslastungsziffern. (TZ 33)

Die Staatsanwaltschaften hatten dem BMJ einmal jährlich über jene Sachbearbeiter, bei welchen die Rückstände bestimmte Kriterien erfüllten, zu berichten. Die Feststellung der tatsächlichen Berichtspflicht erforderte eine aufwändige Aufbereitung und Weiterbearbeitung von Einzelfalllisten. (TZ 34)

**Aus- und Fortbildung**

Die Ausbildung zum Staatsanwalt erfolgt in einem insgesamt vierjährigen Turnus und wird mit einer Richteramtsprüfung abgeschlossen. Nach zumindest einjähriger Praxis ist eine Ernennung zum Staatsanwalt möglich. Eine spezielle Ausbildung im wirtschaftlichen Bereich war während des Turnus nicht vorgesehen. (TZ 35)

**Effektivität der behördlichen  
Ermittlungsmaßnahmen**

Das BMJ bot im Fortbildungsprogramm 2008/2009 und 2009/2010 zwei jeweils zweitägige Seminare mit wirtschaftlichem Hintergrund an. Für den Zeitraum 2009/2010 wurden zwei weitere jeweils eintägige Seminare mit Wirtschaftsbezug und ein „Kriminalistisches Seminar“ angeboten. Staatsanwälte nutzten das Angebot nur in geringem Ausmaß. Das angebotene kriminalistische Seminar besuchte bei den überprüften Staatsanwaltschaften kein Staatsanwalt. (TZ 35)

## Interne Organisation

## Verteilung der Ermittlungsverfahren in Staatsanwaltschaften

Die Verteilung der Ermittlungsverfahren gegen bekannte Täter auf Staatsanwälte war ausgeglichen und lag 2009 bei rd. 22 Verfahren je Monat und Sachbearbeiter. Bei den Bezirksanwälten lag der durchschnittliche monatliche Anfall je Sachbearbeiter bei rd. 71 Verfahren (Krems), rd. 87 Verfahren (Innsbruck), rd. 90 Verfahren (Salzburg) und rd. 118 Verfahren (Wels). (TZ 37)

Zur Ermittlung des exakten Personalbedarfs erhob das BMJ in einem Projekt durchschnittliche Bearbeitungszeiten für die von den Staatsanwälten zu erfüllenden Aufgaben. Allerdings fehlte bei der Bedarfsfestlegung eine stärkere Differenzierung, etwa nach Deliktgruppen oder nach Art der Erledigung. (TZ 38)

Fundierte Daten für die Quantifizierung der erforderlichen Personalressourcen im Bereich der Bezirksanwälte fehlten überhaupt. (TZ 38)

## Zuständigkeitsregelungen bei den Staatsanwaltschaften

Die interne Verteilung der anfallenden Ermittlungsverfahren erfolgte bei den überprüften Staatsanwaltschaften nach unterschiedlichen Zuständigkeitsregelungen (örtliche Abgrenzung, Buchstaben- oder Zufallsverteilung). Das System der Zufallsverteilung zur Sicherstellung eines raschen und einfachen Belastungsausgleichs wurde für Staatsanwälte nur in Innsbruck eingesetzt. (TZ 39)

Von den überprüften Staatsanwaltschaften wurde lediglich in Innsbruck die Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen durch eigens dafür zuständige Staatsanwälte wahrgenommen. Kriterien des BMJ für die Definition von Wirtschaftsstrafsachen fehlten. (TZ 40)

**Kurzfassung****Dienstzeit von Staatsanwälten**

Das BMJ hatte für Staatsanwälte keine Dienstzeitregelung erlassen. Es vertrat die Auffassung, dass für Staatsanwälte hinsichtlich der Dienstzeit die Regelungen des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, das dienstzeitmäßige Dienstpläne vorsah, gelten. Nach Ansicht der überprüften Staatsanwaltschaften gäbe es keine zeitmäßig festgelegte Dienstzeit für Staatsanwälte, weil sie wie Richter Organe der Gerichtsbarkeit seien. (TZ 41)

**Dienstort der Bezirksanwälte**

Das BMJ legte im April 2009 mittels Erlass fest, dass eine Konzentration der Bezirksanwälte am Sitz der Staatsanwaltschaften nach Maßgabe der individuellen räumlichen, geographischen und personellen Situation stattzufinden habe. Der Erlass des BMJ wurde bisher nur teilweise umgesetzt. Die Bezirksanwälte in Krems waren organisatorisch noch den jeweiligen Bezirksgerichten zugeordnet. (TZ 42)



Effektivität der behördlichen  
Ermittlungsmaßnahmen

## Kenndaten zur Effektivität behördlicher Ermittlungsmaßnahmen

<b>Rechtsgrundlagen</b>	Strafprozessordnung 1975 (StPO), BGBl. Nr. 631/1975 i.d.g.F. Staatsanwaltschaftsgesetz (StAG), BGBl. Nr. 164/1986 i.d.g.F. Durchführungsverordnung zum Staatsanwaltschaftsgesetz (DV-StAG), BGBl. Nr. 338/1986 i.d.g.F. Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz (RStDG), BGBl. Nr. 305/1961 i.d.g.F.				
<b>Personalstand der Staatsanwaltschaften zum Stichtag 1. Jänner 2010</b>					
	<b>Österreich</b>	<b>Staatsanwaltschaften</b>			
	<b>gesamt</b>	<b>Innsbruck</b>	<b>Krems</b>	<b>Salzburg</b>	<b>Wels</b>
	Anzahl in Vollbeschäftigungsäquivalenten				
Staatsanwälte	293,8	23,3	4,5	20,0	11,0
Bezirksanwälte	145,0	15,0	3,0	8,9	5,5
Kanzlei- und sonstiges Personal	293,1	23,5	5,0	15,6	11,0
<b>Personal insgesamt</b>	<b>731,9</b>	<b>61,8</b>	<b>12,5</b>	<b>44,5</b>	<b>27,5</b>
<b>Erledigte Ermittlungsverfahren gegen bekannte Täter im Jahr 2009</b>					
	<b>Österreich</b>	<b>Staatsanwaltschaften</b>			
	<b>gesamt</b>	<b>Innsbruck</b>	<b>Krems</b>	<b>Salzburg</b>	<b>Wels</b>
	Anzahl				
Zuständigkeit Staatsanwalt	68.537	6.228	1.163	5.090	2.663
Zuständigkeit Bezirksanwalt	152.149	15.697	2.505	11.269	8.119
<b>Erledigte Ermittlungsverfahren insgesamt</b>	<b>220.686</b>	<b>21.925</b>	<b>3.668</b>	<b>16.359</b>	<b>10.782</b>
<i>davon durch Einstellung</i>	<i>109.579</i>	<i>9.541</i>	<i>2.110</i>	<i>7.008</i>	<i>4.822</i>
<i>davon durch Anklageschrift/ Strafantrag</i>	<i>60.537</i>	<i>6.668</i>	<i>703</i>	<i>5.193</i>	<i>2.930</i>
<i>davon durch Diversion</i>	<i>26.086</i>	<i>3.055</i>	<i>474</i>	<i>1.853</i>	<i>1.390</i>
<i>davon durch sonstige Erledigungen<sup>1</sup></i>	<i>24.484</i>	<i>2.661</i>	<i>381</i>	<i>2.305</i>	<i>1.640</i>

<sup>1</sup> z.B. Abbrechung, gänzliche Ausscheidung von Beschuldigten

**Prüfungsablauf und  
-gegenstand**

- 1 Der RH überprüfte von Mai bis Juli 2010 die Gebarung des BMJ und des BMI hinsichtlich der Effektivität behördlicher Ermittlungsmaßnahmen am Beispiel von vier Staatsanwaltschaften (Innsbruck, Krems, Salzburg und Wels). Erhebungen erfolgten auch bei den Oberstaatsanwaltschaften sowie Polizeidienststellen (Landespolizeikommanden, Landeskriminalämter, Polizeiinspektionen) im Sprengel dieser Staatsanwaltschaften.

Ziel der Überprüfung war die Beurteilung der Effektivität und Effizienz der Tätigkeit der Staatsanwaltschaften im Ermittlungsverfahren nach der Strafprozessordnung (StPO) sowie der Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaften und Kriminalpolizei in diesem Aufgabenbereich.

Der Prüfungszeitraum erstreckte sich von 2008 bis Mitte 2010.

In einer Vorbesprechung im Rahmen der Prüfungsvorbereitung und einem daran anschließenden Schreiben vertrat das BMJ die Ansicht, dass eine inhaltliche Auseinandersetzung mit staatsanwaltschaftlichen Entscheidungen durch den RH ausgeschlossen sei. Insbesondere seien Einstellungen, Anklagen und Strafanträge aufgrund des Art. 90a B-VG wegen ihres Charakters als Akte der Gerichtsbarkeit anzusehen und von der Prüfkompetenz des RH nicht umfasst.

In seiner Antwort verwies der RH u.a. darauf, dass er gemäß Art. 126b B-VG die gesamte Staatswirtschaft des Bundes zu überprüfen hat. Die Wendung „gesamte“ Staatswirtschaft bringt zum Ausdruck, dass kein Teil der Gebarung des Bundes von der Kontrolle des RH ausgeschlossen werden kann. Art. 90a B-VG qualifiziert Staatsanwälte zwar als Organe der Gerichtsbarkeit, behält aber die Weisungsbindung der Staatsanwälte bei. Auch im Zuge der Beratung zu Art. 90a B-VG wurde zu keinem Zeitpunkt eine Einschränkung der Prüfkompetenz des RH erörtert.

Die anschließende Gebarungsüberprüfung durch den RH konnte wie geplant bei den ausgewählten Staatsanwaltschaften durchgeführt werden. Der RH erhielt alle angeforderten Akten und Unterlagen. Von den überprüften Staatsanwaltschaften und Oberstaatsanwaltschaften wurden die erbetenen Auskünfte – auch zu inhaltlichen Fragen der überprüften Einstellungsentscheidungen – erteilt.

Das BMJ wiederholte in der Schlussbesprechung zu den Prüfungsfeststellungen und in einem daran anschließenden Schreiben seine Rechtsansicht hinsichtlich einer Überprüfung inhaltlicher Entscheidungen von Staatsanwaltschaften durch den RH. Der RH blieb bei seiner in der damaligen Antwort dargelegten Rechtsansicht.

**Effektivität der behördlichen  
Ermittlungsmaßnahmen**

Zu dem im November 2010 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen das BMI im Februar 2011 und das BMJ im März 2011 Stellung. Der RH erstattete im Mai 2011 seine Gegenäußerungen.

**Prüfungsmethode**

- 2 Der RH führte einen wesentlichen Teil seiner Prüfungshandlungen anhand konkreter, mittels Stichprobe ausgewählter Fälle durch. Er zog seine Stichprobe aus jenen Verfahren gegen bekannte Täter, die 2009 bei den überprüften Staatsanwaltschaften mit einer Einstellung beendet wurden. Das BMJ stellte dazu eine spezielle Auswertung der Verfahrensautomation Justiz (VJ) zur Verfügung. Diese enthielt vordefinierte Daten zu sämtlichen Fällen der Register ST (Zuständigkeit Staatsanwalt) und BAZ (Zuständigkeit Bezirksanwalt).

Grundsätzlich wählte der RH die Verfahren nach einem reinen Zufallsprinzip aus. In Innsbruck und Wels beschränkte er sich bei den Ermittlungsverfahren mit Zuständigkeit von Staatsanwälten ausschließlich auf Delikte nach den §§ 129, 153 und 159 StGB – „Diebstahl durch Einbruch oder mit Waffen“, „Untreue“ und „Grob fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen“.

Die Stichprobe bestand aus jeweils etwas mehr als 200 Fällen pro Staatsanwaltschaft. Einzelne Fälle schied der RH aus, weil diese Verfahren nach der vor dem 1. Jänner 2008 (StPO-Reform) geltenden Rechtslage geführt wurden oder die Ermittlungsakten nicht verfügbar waren (bspw. bei Gericht lagen). Insgesamt überprüfte der RH somit rd. 800 Ermittlungsverfahren umfassend.

Der RH nahm systematische Überprüfungen insbesondere in den Themenbereichen Zusammenarbeit mit der Polizei, Verfahrenseinstellungen, interne Kontrolle, Maßnahmen gemeinsamer Qualitätssicherung sowie Aus- und Fortbildung vor. Soweit verfügbar wertete er in diesem Zusammenhang auch Daten aller bei den überprüften Staatsanwaltschaften in den Jahren 2008 bis 2010 erledigten Ermittlungsverfahren aus.

## Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei

### Allgemeines

- 3 Die mit 1. Jänner 2008 in Kraft getretene StPO<sup>1</sup> sieht vor, dass die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren leitet und über dessen Fortgang und Beendigung entscheidet. Die Kriminalpolizei ermittelt von Amts wegen, aufgrund einer Anzeige oder auf Anordnung der Staatsanwaltschaft. Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei haben das Ermittlungsverfahren im Sinne eines Kooperationsmodells soweit wie möglich einvernehmlich zu führen.

Die Staatsanwaltschaft leitet das Ermittlungsverfahren aus rechtlicher Sicht. Sie hat die Möglichkeit, durch konkrete Anordnungen die Ermittlungstätigkeit in jene Richtung zu lenken, die sie für den Verfahrensforgang und ihre Entscheidung über die Beendigung des Ermittlungsverfahrens benötigt. Die Kriminalpolizei legt ihre Ermittlungen nach kriminaltaktischen Überlegungen selbst fest. Die Staatsanwaltschaft kann sich an den Ermittlungen der Kriminalpolizei beteiligen und auch selbst Ermittlungen durchführen.

Das Ermittlungsverfahren ist im Zusammenwirken von Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei zügig und ohne unnötige Verzögerung durchzuführen (Beschleunigungsgebot).

### Berichte der Kriminalpolizei

- 4.1 Die Kriminalpolizei ist verpflichtet, ihre Ermittlungen aktenmäßig zu dokumentieren und der Staatsanwaltschaft in folgender Weise<sup>2</sup> zu berichten:

Berichtsart	Fälle
<b>Anfallsbericht</b>	bei Kenntnis eines Verdachts eines schwerwiegenden Verbrechens oder einer sonstigen Straftat von besonderem öffentlichen Interesse
<b>Anlassbericht</b>	sobald eine Entscheidung der Staatsanwaltschaft bzw. des Gerichts erforderlich oder zweckmäßig ist wenn die Staatsanwaltschaft von sich aus einen Bericht verlangt
<b>Zwischenbericht</b>	nach Ablauf von drei Monaten seit dem Beginn des Verfahrens gegen eine bestimmte Person oder wenn seit dem letzten Bericht bereits drei Monate vergangen sind
<b>Abschlussbericht</b>	wenn Sachverhalt und Tatverdacht soweit geklärt scheinen, dass eine Entscheidung der Staatsanwaltschaft über die Beendigung des Ermittlungsverfahrens ergehen kann

<sup>1</sup> BGBl. I Nr. 19/2004

<sup>2</sup> gemäß § 100 StPO



Zusammenarbeit zwischen  
Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei

# BMI BMJ

**Effektivität der behördlichen  
Ermittlungsmaßnahmen**

Die Kriminalpolizei hatte der Staatsanwaltschaft jedenfalls nach Ablauf von drei Monaten ab dem Beginn des Ermittlungsverfahrens einen Zwischenbericht zu übermitteln. Konnte die Kriminalpolizei das Ermittlungsverfahren vor der gesetzlichen Frist zur Übermittlung eines Zwischenberichts beenden, war ein Abschlussbericht an die Staatsanwaltschaft zu übermitteln.

Die Auswertung der Stichprobe zeigte, wie häufig die Berichtsarten in Bezug auf die Zuständigkeiten der Staatsanwälte bzw. Bezirksanwälte zur Anwendung gelangten:

Berichtsart	staatsanwaltschaftliche Zuständigkeit	bezirksanwaltschaftliche Zuständigkeit
	in %	
Anfallsbericht	2,17	-
Anlassbericht	11,14	0,77
Zwischenbericht	8,70	0,51
Abschlussbericht	82,34	97,18

Die Kriminalpolizei übermittelte in der überwiegenden Anzahl aller Fälle unmittelbar einen Abschlussbericht. Zwischen den einzelnen Staatsanwaltschaften bestand bei der Häufigkeit aller Berichtsarten eine große Bandbreite. Beispielsweise reichte die Anzahl der Fälle, in denen die Kriminalpolizei einen Abschlussbericht im Rahmen der staatsanwaltschaftlichen Zuständigkeit übermittelte, von 75 % (Krems) bis zu rd. 96 % (Wels); beim Zwischenbericht lagen die Werte zwischen 2 % (Krems) und rd. 18 % (Innsbruck).

Keine Berichterstattung erfolgte in den direkt bei der Staatsanwaltschaft angezeigten Fällen, wenn diese ohne Einbeziehung der Kriminalpolizei erledigt wurden. In Einzelfällen erfolgte eine Einstellung auf Basis eines Anlass- oder Zwischenberichts.

Bei der bezirksanwaltschaftlichen Zuständigkeit legte die Kriminalpolizei der Staatsanwaltschaft mit wenigen Ausnahmen einen Abschlussbericht vor (bis zu rd. 99 %).

## Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei

4.2 Der RH stellte fest, dass insgesamt rd. 8 % der Zwischen- bzw. Abschlussberichte bei den Staatsanwaltschaften nicht innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist von drei Monaten einlangten.

5.1 Die Kriminalpolizei muss der Staatsanwaltschaft grundsätzlich schriftlich oder im Wege der EDV über Ermittlungen berichten. Dabei sind jene Aktenteile (z.B. Vernehmungsprotokolle, Amtsvermerke, Tatortberichte) zu übersenden, die zur Beurteilung der im Bericht dargestellten Sach- und Rechtslage erforderlich sind. Der RH stellte bei der Auswertung der Stichprobe fest, dass die Kriminalpolizei Berichte vollständig an die Staatsanwaltschaften übermittelt hatte. Zum überwiegenden Teil erfolgte dies über den Elektronischen Rechtsverkehr; ein geringer Anteil an Berichten bzw. Berichtsteilen (z.B. Fotomappen) wurde auf dem Postweg übermittelt.

Die Berichte der Kriminalpolizei wiesen in der Darstellung des Sachverhalts Unterschiede hinsichtlich des Umfangs und der Verständlichkeit auf.

5.2 Der RH empfahl dem BMI, der Darstellung des Sachverhalts in den kriminalpolizeilichen Berichten durch entsprechende Fortbildungsmaßnahmen und inhaltliche Qualitätssicherung vor der Übermittlung an die Staatsanwaltschaft verstärktes Augenmerk zu schenken.

5.3 *Laut Stellungnahme des BMI sei die Darstellung des Sachverhalts bzw. der Straftat – was die formale Behandlung des jeweiligen Berichts betrifft – durch einen entsprechenden Erlass des BMI einheitlich geregelt worden. Trotz einheitlicher Vorgaben seien unterschiedliche Umfänge bei der Schilderung des Sachverhalts auch darauf zurückzuführen, dass die von der Kriminalpolizei vorgefundene Ausgangslage wesentliche Unterschiede aufweise.*

5.4 Der RH hielt ergänzend zur Festlegung formaler Regelungen für die Behandlung der Berichte auch geeignete Maßnahmen zur Sicherung der inhaltlichen Qualität (z.B. im Rahmen der Fortbildung und Fachaufsicht) als zweckmäßig.

Anordnungen der  
Staatsanwaltschaft

6 Die Staatsanwaltschaft kann der Kriminalpolizei im Zuge des Ermittlungsverfahrens jederzeit Anordnungen (Erhebungsaufträge, Einvernahmen etc.) erteilen.

Bestimmte Ermittlungsmaßnahmen der Kriminalpolizei erfordern eine Anordnung der Staatsanwaltschaft (z.B. Sicherstellung, Obduktion, Personenfahndung) bzw. eine Anordnung mit gerichtlicher Bewilligung (z.B. molekulargenetische Untersuchung, automationsunterstützter Datenabgleich, Festnahme in bestimmten Fällen).

- 7.1 Aus der Stichprobe ging hervor, dass Staatsanwälte in durchschnittlich rd. 32 % und Bezirksanwälte in durchschnittlich rd. 5 % der Fälle vor Einstellung weitere Ermittlungen durch die Kriminalpolizei anordneten. Dies betraf sowohl Fälle, die direkt bei der Staatsanwaltschaft angezeigt worden waren, als auch solche, in denen die Staatsanwaltschaft nach kriminalpolizeilicher Berichtslegung weitere Ermittlungen für erforderlich erachtet hatte.

Folgende Tabelle zeigt, in wie viel Prozent der überprüften Fälle zumindest eine Anordnung der Staatsanwaltschaft an die Kriminalpolizei ergangen ist:

Tabelle 3: Häufigkeit staatsanwaltschaftlicher Anordnungen		
Anordnung der Staatsanwaltschaft an die Kriminalpolizei	staatsanwaltschaftliche Zuständigkeit	bezirksanwaltschaftliche Zuständigkeit
	in %	
Innsbruck	43,33	8,08
Krems	24,00	3,41
Salzburg	27,55	2,00
Wels	32,50	7,77

Zwischen den einzelnen Staatsanwaltschaften bestanden zum Teil große Unterschiede.

### Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei

Der RH ermittelte bezogen auf alle Anordnungen der Staatsanwaltschaften an die Kriminalpolizei, wie viele allgemein formuliert waren oder konkret ausgestaltete Ermittlungsaufträge enthielten:

Tabelle 4: Häufigkeit allgemeiner bzw. konkreter Anordnungen		
Staatsanwaltschaft	allgemeine Anordnung an die Kriminalpolizei	konkrete Anordnung an die Kriminalpolizei
	in %	
Innsbruck	42,55	57,45
Krems	33,33	66,67
Salzburg	23,68	76,32
Wels	44,44	55,56

Der Auswertung zufolge waren rd. 24 % bis rd. 44 % der Anordnungen allgemein gehalten und gaben keine bestimmte Zielrichtung in den Ermittlungen vor.

Anordnungen an die Kriminalpolizei zur Klärung des Tatbestands der grob fahrlässigen Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen (§ 159 StGB) erfolgten unterschiedlich. Die Staatsanwaltschaft Salzburg übersandte Ermittlungsaufträge zu diesem Delikt grundsätzlich an das Landeskriminalamt und hatte mit diesem gemeinsam auch einen Fragebogen erarbeitet. Vernehmungen erfolgten anhand dieses Fragebogens. Bei der Staatsanwaltschaft Wels wurden diese Fälle zum Teil erst nach Vorliegen der zivilgerichtlichen Entscheidung im Konkursverfahren eingestellt. Eine Befassung der Kriminalpolizei erfolgte entweder im Hinblick auf eine Sachverhaltsermittlung allgemein formuliert oder unterblieb vollständig.

- 7.2 Der RH empfahl den Staatsanwaltschaften, den Inhalt von Anordnungen zu konkretisieren. Insbesondere bei komplexen (arbeits- und ressourcenintensiven) Fällen sollte die Staatsanwaltschaft frühzeitig die Richtung der Ermittlungen festlegen und ihre Leitungs- und Lenkungsbefugnis aktiv wahrnehmen.

Weiters empfahl er den Staatsanwaltschaften, nach dem Beispiel der Staatsanwaltschaft Salzburg Ermittlungsaufträge im Hinblick auf § 159 StGB an das jeweilige Landeskriminalamt zu übermitteln. Das Landeskriminalamt kann diese je nach Fallkomplexität und verfügbaren Ressourcen an Polizeiinspektionen delegieren. Den Polizeiin-



spektionen sollte ein einheitlicher Fragenkatalog (Kridafragebogen) zur Verfügung stehen. Dadurch könnte ein österreichweit einheitlicher Qualitätsstandard bei der Bearbeitung solcher Fälle erreicht werden.

Die Erledigung solcher Verfahren durch Abwarten der zivilgerichtlichen Entscheidung (im Konkursverfahren) ohne Befassung der Kriminalpolizei erachtete der RH jedenfalls – auch im Sinne des Beschleunigungsgebots – als nicht zweckmäßig.

- 7.3 *Laut Stellungnahme des BMJ würden, wenn es aufgrund der Komplexität des Falles erforderlich sei, spezielle Ermittlungsaufträge an die Kriminalpolizei erteilt bzw. in Dienstgesprächen zwischen den Staatsanwälten und den ermittelnden Polizeibeamten die (weitere) Vorgangsweise erörtert werden. In rechtlich nicht komplizierten Fällen erscheine dagegen eine nähere Konkretisierung der Anordnungen entbehrlich, weil die Polizei aufgrund entsprechender Ausbildung in der Lage sei, die erforderlichen Erhebungen eigenständig zu führen.*

*Die unterschiedlichen Vorgangsweisen der geprüften Staatsanwaltschaften bei der Übermittlung von Ermittlungsaufträgen hinsichtlich § 159 StGB seien damit zu erklären, dass diese den regionalen Besonderheiten und der Belastungssituation der jeweiligen Polizei (Landeskriminalämter) Rechnung tragen würden. Komplexe Verfahren würden aber in der Regel jeweils durch die Landeskriminalämter bearbeitet. Kridafragebögen seien den Polizeiinspektionen teilweise bereits im Zuge von Dienstbesprechungen übergeben worden.*

- 7.4 Der RH entgegnete, dass die Erteilung von konkreten Ermittlungsaufträgen an die Kriminalpolizei nicht ausschließlich von der (rechtlichen) Komplexität des Falls abhängig gemacht werden sollte. Die entsprechende Ausbildung der Polizei ist kein Kriterium, um auf die Leitungs- und Lenkungsbefugnis zu verzichten.

Der RH bekräftigte seine Empfehlung, Ermittlungsaufträge im Hinblick auf § 159 StGB an das jeweilige Landeskriminalamt zu übermitteln.

- 8 Die folgende Tabelle zeigt die prozentuelle Verteilung der Stichprobenfälle, in denen die Staatsanwaltschaften gleich nach Berichtslegung ohne weitere Anordnung an die Kriminalpolizei die Einstellung des Verfahrens verfügten. Davon umfasst waren auch jene unmittelbar bei der Staatsanwaltschaft angezeigten Fälle, bei denen vor Berichtslegung eine Anordnung an die Kriminalpolizei ergangen war.

## Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei

Tabelle 5: Häufigkeit von Verfahrenseinstellungen ohne weitere Anordnungen		
Einstellung durch die Staatsanwaltschaft	staatsanwaltschaftliche Zuständigkeit	bezirksanwaltschaftliche Zuständigkeit
	in %	
Innsbruck	52,22	95,96
Krems	65,00	93,18
Salzburg	65,31	98,00
Wels	82,50	92,23

Staatsanwälte verfügten in rd. 52 % (Innsbruck), rd. 65 % (Krems und Salzburg) und rd. 83 % (Wels), Bezirksanwälte in rd. 92 % (Wels), rd. 93 % (Krems), rd. 96 % (Innsbruck) und 98 % (Salzburg) der Stichprobenfälle gleich nach kriminalpolizeilicher Berichtslegung ohne weitere Anordnung an die Kriminalpolizei die Einstellung des Verfahrens.

Bezirksanwälte stellten demnach Verfahren aufgrund geringerer Fallkomplexität in diesem Bereich in der Regel unmittelbar nach Berichtslegung ein. Staatsanwälte ordneten häufiger weitere Ermittlungen an, bevor sie eine Einstellung verfügten.

### Kommunikation und Informationsaustausch

**9.1** Die Kommunikation zwischen Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren erfolgte im Wesentlichen durch die Übermittlung von Berichten durch die Kriminalpolizei und schriftlichen Ermittlungsaufträgen durch die Staatsanwaltschaft. In durchschnittlich rd. 15 % der überprüften Fälle war ein darüber hinausgehender Informationsaustausch zwischen Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei in den Ermittlungsakten dokumentiert. Bei den bezirksanwaltschaftlichen Fällen lag dieser Wert mit rd. 2 % weit darunter.

Zwischen der Staatsanwaltschaft Wels und dem Landeskriminalamt Oberösterreich kam es in einigen Fällen über die Vorgangsweise in Ermittlungsverfahren zu massiven Differenzen. Dies betraf u.a. bewilligungspflichtige Anordnungen (z.B. Telefonüberwachung), die aus der Sicht der Kriminalpolizei zur Klärung des Verdachts von strafbaren Handlungen notwendig erschienen. In Einzelfällen entsprach die Staatsanwaltschaft diesen Ersuchen um Anordnungen aus rechtlichen Erwägungen nicht. Diese Differenzen lösten einen erhöhten Ressourceneinsatz in Form von Berichten an vorgesetzte Dienststellen und außerordentlichen Dienstbesprechungen aus.



Zusammenarbeit zwischen  
Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei

BMI BMJ

**Effektivität der behördlichen  
Ermittlungsmaßnahmen**

**9.2** Nach den Feststellungen des RH funktionierten die Kommunikation und der Informationsaustausch zwischen den Staatsanwaltschaften und der Kriminalpolizei grundsätzlich gut. In vielen Fällen war eine über die Übermittlung von Berichten hinausgehende Interaktion nicht erforderlich. Im Hinblick auf Effektivität und Effizienz von Ermittlungsverfahren empfahl der RH jedoch vor allem in komplexen und ermittlungstechnisch anspruchsvollen Fällen eine verstärkte Zusammenarbeit.

Der RH empfahl dem BMJ und dem BMI, die Ursachen für immer wieder auftretende Differenzen in Ermittlungsverfahren im Bereich der Staatsanwaltschaft Wels zu klären und darauf aufbauend die erforderlichen Schritte für eine sachliche und konstruktive Zusammenarbeit zu setzen.

**9.3** *Laut den Stellungnahmen von BMI und BMJ erstelle derzeit das Bundeskriminalamt unter Mitwirkung des BMJ eine Richtlinie betreffend die Errichtung und Tätigkeit von Sonderkommissionen. Eines der dabei zu verfolgenden Ziele sei die Steigerung der Effektivität und Effizienz von komplexen und ermittlungstechnisch anspruchsvollen Fällen.*

*Die Kriminalpolizei strebe laut BMI – außerhalb von Sonderkommissions-Ermittlungsfällen – bei ermittlungstechnisch anspruchsvollen Fällen in aller Regel eine entsprechende Kontaktnahme mit der zuständigen Staatsanwaltschaft an.*

*Die regional aufgetretenen Differenzen zwischen den Sicherheitsbehörden und der Staatsanwaltschaft Wels würden laut BMI und BMJ insbesondere im Rahmen der auf Länderebene institutionalisierten Gesprächsplattformen aufgearbeitet.*

Maßnahmen zur  
gegenseitigen  
Qualitätssicherung

**10.1** Im Rahmen der Strafprozessreform richteten das BMJ und das BMI eine interministerielle Plattform zur Klärung rechtlicher, organisatorischer oder technischer Fragen der Anwendung der StPO in der Praxis ein. Diese interministerielle Plattform tagt quartalsmäßig sowie aus besonderem Anlass.

## Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei

Im Dezember 2009 regelten beide Ressorts mittels Erlass die Institutionalisation von Gesprächsplattformen zu strafprozessualen Themen auf regionaler Ebene. Besprechungsergebnisse, die von überregionaler Bedeutung sind oder einer weiteren zentralen Beurteilung, Entscheidung oder Veranlassung bedürfen, sind dem BMJ und dem BMI zu berichten. Die in den Bundesländern besprochenen Themen betrafen bspw. DNA-Auswertungen, Belehrungen, Akteneinsicht und verzögerte Erteilung von Anordnungen.

Darüber hinaus gab es zwischen den Staatsanwaltschaften, der Polizei und den Sicherheitsbehörden spezifische Kooperationsformen. So waren bspw. Staatsanwälte der Staatsanwaltschaft Innsbruck bei der Fortbildung von Polizeibediensteten des Stadtpolizeikommandos Innsbruck eingebunden; die Staatsanwaltschaft Wels ermöglichte dem Stadtpolizeikommando Wels so genannte Hospitationen. Dabei konnten Polizeibedienstete unmittelbar bei der Staatsanwaltschaft einen Einblick in Arbeitsabläufe und Vorgangsweisen von Staatsanwälten gewinnen.

Das Einfordern und Geben von Rückmeldungen auf Sachbearbeiter-ebene hing sehr stark von persönlichem Engagement und Eigeninitiative ab.

- 10.2** Der RH beurteilte die Gesprächsplattformen auf Zentralstellenebene und auf regionaler Ebene als Maßnahmen gegenseitiger Qualitätssicherung positiv. Diese könnten Problemstellungen und Themen von zentraler Bedeutung einer zwischen BMI und BMJ koordinierten Lösung zuführen.

Er empfahl dem BMJ und dem BMI, verstärkt Maßnahmen zur gemeinsamen Qualitätssicherung auf Sachbearbeiterebene zu setzen. Diese könnten einerseits in einer ausreichend begründeten Verständigung durch die Staatsanwaltschaft (siehe TZ 15), andererseits in einem vermehrten gegenseitigen Austausch von Rückmeldungen (Feed-back) über die geleistete Arbeit liegen. Dadurch sollte die Qualität im Ermittlungsverfahren und die Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei verbessert werden.

- 10.3** *BMI und BMJ verwiesen in ihren Stellungnahmen auf die durch das Strafrechtliche Kompetenzpaket neu geregelte Begründungspflicht. Demnach würden ab 1. Jänner 2011 die Staatsanwaltschaften die Kriminalpolizei über die Gründe, die zur Einstellung eines Ermittlungsverfahrens geführt haben, zu informieren haben.*



Zusammenarbeit zwischen  
Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei

BMI BMJ

Effektivität der behördlichen  
Ermittlungsmaßnahmen

*Laut Stellungnahme des BMJ seien viele Staatsanwälte als Vortragende im Rahmen der kriminalpolizeilichen Ausbildung tätig und brächten auf diese Weise den Organen der Kriminalpolizei praktische und rechtliche Probleme der Strafverfolgung aus Sicht der Staatsanwaltschaft näher.*

*Laut Stellungnahme des BMI sei in allen Fällen, in denen es nach Übermittlung des Abschlussberichts keine weiteren Ermittlungsaufträge der Staatsanwaltschaft gebe, davon auszugehen, dass das von der Kriminalpolizei erarbeitete Ermittlungsergebnis für die Staatsanwaltschaft eine ausreichende Information für die weitere Vorgangsweise darstelle.*

- 10.4 Der RH wies darauf hin, dass neben der gesetzlich neu geregelten Begründungspflicht auch verstärkt der gegenseitige Austausch auf Sachbearbeiterenebene in Form eines unmittelbaren mündlichen Feedbacks erfolgen sollte.

## Verfahrenseinstellungen

- Einstellungsgründe
- 11 Die Staatsanwaltschaft hat im Rahmen des Anklagegrundsatzes und auf Basis der vorliegenden Ergebnisse eine Prognoseentscheidung dahingehend zu treffen, ob das Gericht im Falle der Anklageerhebung einen Schuldspruch oder einen Freispruch fällen wird. Ist ein Schuldspruch nicht wahrscheinlich, hat sie das Verfahren einzustellen. Die StPO regelt in den §§ 190 bis 192 die möglichen Einstellungsgründe.

Die Staatsanwaltschaft hat von der Verfolgung einer Straftat abzusehen und das Ermittlungsverfahren in folgenden Fällen einzustellen:

- aus rechtlichen (z.B. Privatanklagedelikte, verwaltungsbehördliche Zuständigkeit) oder tatsächlichen Gründen (d.h., wenn eine Verurteilung nicht wahrscheinlicher ist als ein Freispruch),
- wegen Geringfügigkeit (bei Delikten mit geringem sozialem Störwert),
- bei mehreren Straftaten einzelne Straftaten (endgültig oder unter Vorbehalt), wenn kein wesentlicher Einfluss auf die zu erwartende Strafe oder die diversionelle Maßnahme zu erwarten ist oder bspw. der Beschuldigte schon im Ausland für die ihm zur Last liegende Straftat bestraft wurde und nicht anzunehmen ist, dass das inländische Gericht eine strengere Strafe verhängen werde.

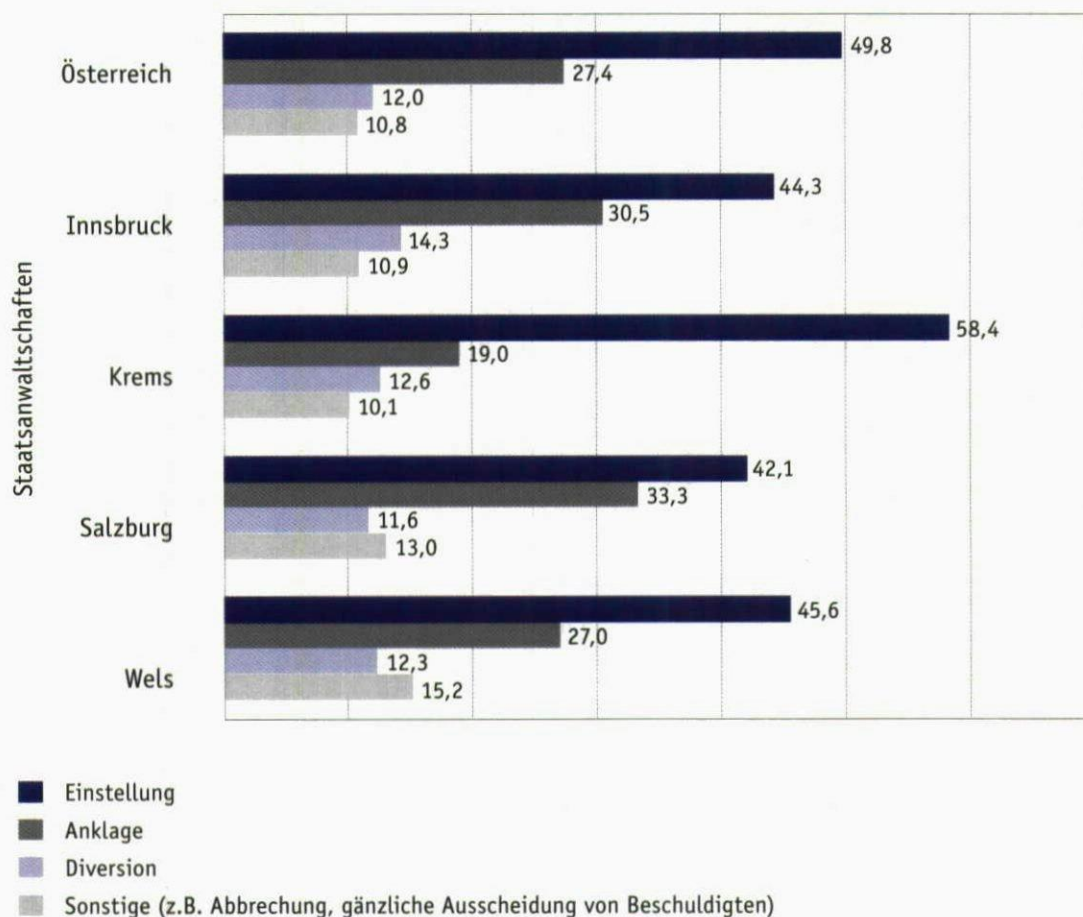
Weitere Einstellungsgründe sind bspw. im Jugendgerichtsgesetz und im Suchtmittelgesetz normiert.

## Verfahrenseinstellungen

Ausmaß der  
Einstellungen

**12** Der RH errechnete die folgende Verteilung nach Art der Erledigung von Ermittlungsverfahren gegen bekannte Täter für den Zeitraum 2008 bis Mitte 2010:

Abbildung 1: Art der Erledigung von Ermittlungsverfahren (in %)



Die Einstellungsquote (Staatsanwälte und Bezirksanwälte) lag bei der Staatsanwaltschaft Krets mit 58,4 % deutlich über dem Bundesschnitt von 49,8 %, bei den anderen drei geprüften Staatsanwaltschaften darunter.

In der Stichprobe betrafen die Einstellungen im bezirksanwaltschaftlichen Bereich im Wesentlichen:

- geringfügige Delikte (z.B. Ladendiebstähle),
- Delikte, die nach geklärtem Sachverhalt keinen strafrechtlich relevanten Tatbestand aufwiesen (z.B. Verkehrsunfälle, Schiunfälle, Hundebisse oder sonstige Fahrlässigkeitsdelikte),
- Delikte, die aus gesetzlichen Gründen (teilweise verbunden mit Auflagen) einzustellen waren (Straftaten durch Unmündige und Jugendliche, Suchtmittelmissbrauch).

Im staatsanwaltschaftlichen Zuständigkeitsbereich betrafen Einstellungen ebenfalls Delikte, die nach geklärtem Sachverhalt keinen strafrechtlich relevanten Tatbestand aufwiesen (z.B. Verdacht auf gefährliche Drohung, Krida-Verdachtsfälle) oder Fälle, in denen der Tatverdacht für eine Anklage nicht ausreichte.

#### Begründung der Einstellungen

- 13.1** Der RH überprüfte anhand der Stichprobe, ob Begründungen zu Verfahrenseinstellungen nachvollziehbar, schlüssig und widerspruchsfrei ausgeführt und ausreichend dokumentiert wurden.

Der Anteil jener Fälle der Stichprobe, die diesen Kriterien nicht entsprachen, war bei der Staatsanwaltschaft Salzburg mit rd. 2 % am niedrigsten. Die Staatsanwaltschaft Wels wies mit rd. 8 % einen vierfach höheren Wert aus. Die Staatsanwaltschaft Innsbruck lag bei rd. 4 % und die Staatsanwaltschaft Krems bei rd. 3 %.

Hinsichtlich der inhaltlichen Ausführung der Begründungen gab es große Unterschiede zwischen staats- und bezirksanwaltschaftlichen Erledigungen. Während Begründungen von Staatsanwälten zum Teil sehr umfassend waren, gaben Bezirksanwälte überwiegend nur die entsprechenden Gesetzesstellen (z.B. § 190 Abs. 2 StGB) und Elemente des Sachverhalts wieder.

- 13.2** Der RH erachtete die Begründungen bei bezirksanwaltschaftlichen Erledigungen als unzureichend. Trotz der Tatsache, dass Bezirksanwälte einen hohen Aktenanfall zu bewältigen haben, sollten Einstellungen auch in diesen Fällen schlüssig und nachvollziehbar begründet werden. Der RH empfahl dem BMJ, die Qualität bezirksanwaltschaftlicher Einstellungsbegründungen durch geeignete Maßnahmen zu heben.

## Verfahrenseinstellungen

**13.3** *Laut Stellungnahme des BMJ würden mit der (unmittelbar bevorstehenden) Aufwertung der Bezirksanwälte in die Verwendungsgruppe A2 ergänzende bzw. neue Grundausbildungsformen einhergehen, die die Qualität zwangsläufig heben würden. Es sei eine vertiefende Schulung im Bereich des materiellen und formellen Strafrechts vorgesehen, wobei auch den Einstellungsbegründungen verstärktes Augenmerk geschenkt werde.*

**14.1** Einstellungsbegründungen sind im Tagebuch (Geschäftsbehelf der Staatsanwaltschaft) vermerkt und unterliegen nicht der Akteneinsicht.<sup>3</sup> Im Zuge der Auswertung der Stichprobe stellte der RH fest, dass diese vielfach handschriftlich vorgenommen wurden und daher teilweise schwer lesbar waren.

**14.2** Der RH hielt fest, dass es aufgrund der derzeitigen Regelung für die am Verfahren beteiligten Personen keine Möglichkeit gab, in die im Tagebuch vorhandene vollständige Einstellungsbegründung Einsicht zu nehmen. Umso schwerer wog dies, da auch in den Verständigungen von der Einstellung keine ausreichenden Begründungen angeführt wurden (siehe TZ 15). Nach Ansicht des RH ist aber gerade die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Einstellungsbegründungen der Staatsanwaltschaft im Hinblick auf das Vertrauen der Bevölkerung in eine funktionierende Justiz von großer Bedeutung.

Im September 2010 legte das BMJ den Entwurf eines strafrechtlichen Kompetenzpakets vor.<sup>4</sup> Unter anderem ist darin vorgesehen, dass das Opfer und gegebenenfalls auch der Rechtsschutzbeauftragte als Berechtigte zur Einbringung eines Fortführungsantrags eine Begründung für die Einstellung verlangen können. Der RH empfahl, Einstellungsbegründungen aus Gründen der leichteren Lesbarkeit und Verwaltungsökonomie automationsunterstützt zu verfassen.

**14.3** *Laut Stellungnahme des BMJ sei die Umstellung auf einen elektronisch geführten Akt nicht kurzfristig umsetzbar. Erste Schritte würden aber bereits gesetzt werden (siehe Stellungnahme zu TZ 23).*

**14.4** Der RH bekräftigte seine Empfehlung, unabhängig von der Umstellung auf einen elektronisch geführten Akt Einstellungsbegründungen nicht handschriftlich, sondern automationsunterstützt zu verfassen.

<sup>3</sup> § 35 Abs. 1 StAG

<sup>4</sup> in Kraft getreten am 1. Jänner 2011



Verständigung der  
Verfahrensbeteiligten

**15.1** Gemäß StPO sind von der Einstellung eines Ermittlungsverfahrens die Kriminalpolizei, der Beschuldigte, das Opfer und, sofern es mit dem Verfahren befasst war, das Gericht zu verständigen. Die Verständigung hat einen Hinweis darauf zu enthalten, dass die Tat nicht als erwiesen angenommen worden ist oder welche anderen Gründe für die Entscheidung maßgebend waren und gegebenenfalls den Vorbehalt späterer Verfolgung<sup>5</sup>.

Der RH wertete den Inhalt der Verständigungen aus. Dabei zeigte sich, dass überwiegend der Gesetzestext der §§ 190 bis 192 StPO angeführt wurde. Nur in durchschnittlich 18 % bis 30 % der Fälle je Staatsanwaltschaft enthielten auch Zusätze – wie z.B. Verjährung der Tat, Straftat nicht erweislich – oder individuelle Begründungen.

Folgende Tabelle gibt den Prozentsatz jener Fälle wieder, die über den Gesetzestext hinaus zusätzliche Informationen in der Verständigung enthielten (getrennt nach staats- und bezirksanwaltschaftlicher Erledigung):

Tabelle 6: Häufigkeit zusätzlicher Informationen in der Verständigung		
Staatsanwaltschaft	Erledigung durch	
	Staatsanwalt	Bezirksanwalt
in %		
Innsbruck	35,55	19,39
Krems	18,00	17,05
Salzburg	46,94	13,00
Wels	35,00	2,91

Auffallend waren die großen Unterschiede zwischen Staats- und Bezirksanwälten bei allen Staatsanwaltschaften (ausgenommen Krems). Im Vergleich der staatsanwaltschaftlichen Erledigungen lag Salzburg mit zusätzlichen Informationen in der Begründung bei fast jedem zweiten Fall an der Spitze, bei der Staatsanwaltschaft Krems enthielten lediglich 18 % zusätzliche Informationen.

**15.2** Der RH beurteilte die Vorgangsweise der Staatsanwaltschaft Salzburg als positiv. Insgesamt erachtete er den Umfang der Verständigungen jedoch als zu wenig transparent und daher als nicht ausreichend.

<sup>5</sup> § 194 StPO

## Verfahrenseinstellungen

Das BMJ plante mit dem Entwurf eines strafrechtlichen Kompetenzpakets die verpflichtende Darlegung der Einstellungsgründe für jene Ermittlungsverfahren, für die im Hauptverfahren das Landesgericht zuständig ist. Der RH empfahl dem BMJ, auch eine gleichlautende Regelung für jene Ermittlungsverfahren, für die im Hauptverfahren das Bezirksgericht zuständig ist, zu schaffen.

Unabhängig von der geplanten Neuregelung empfahl der RH den überprüften Staatsanwaltschaften, bei staats- und bezirksanwaltschaftlichen Erledigungen die Einstellungsgründe in der Verständigung anzuführen.

- 15.3** *Laut Stellungnahme des BMJ könnten Opfer nach den geänderten Bestimmungen der Strafprozessordnung auf Verlangen (auch bei bezirksanwaltschaftlichen Erledigungen) eine ausführlichere Begründung für die Einstellung des Verfahrens verlangen. Dieses Erfordernis für die Begründung sei schon deshalb zu rechtfertigen, weil in der überwiegenden Anzahl von Fällen die Opfer kein Interesse am Ergebnis der Strafverfolgung zeigen.*

*Unabhängig von der gesetzlichen Verpflichtung würden die Einstellungsgründe bei den geprüften Staatsanwaltschaften bereits verstärkt in der Verständigung angeführt werden.*

- Fortführungsanträge** **16.1** Opfer von Straftaten waren berechtigt, innerhalb von vierzehn Tagen nach Verständigung von der Einstellung einen Antrag auf Fortführung des Ermittlungsverfahrens bei der Staatsanwaltschaft zu stellen. Diese konnte dem Antrag von sich aus entsprechen und das Verfahren fortführen. Wenn die Staatsanwaltschaft das Verfahren nicht selbst fortführte, war der Antrag nach der bis zum 31. Mai 2009 geltenden Rechtslage dem zuständigen Oberlandesgericht, seit dem 1. Juni 2009 dem Landesgericht zur Entscheidung zu übermitteln. Ab diesem Zeitpunkt waren Fortführungsanträge auch inhaltlich zu begründen.

Das Gericht hat die Fortführung eines Ermittlungsverfahrens anzuordnen, wenn das Gesetz verletzt oder unrichtig angewendet wurde, erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit der Tatsachen bestehen, die der Entscheidung über die Beendigung zugrunde gelegt wurden, oder neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden.<sup>6</sup>

<sup>6</sup> § 195 Abs. 1 StPO

In Ermittlungsverfahren ohne unmittelbares Opfer (opferlose Delikte; z.B. Umweltdelikte, bestimmte Amtsdelikte) bestand keine Möglichkeit, mittels eines Fortführungsantrags eine gerichtliche Überprüfung von Einstellungsentscheidungen zu erwirken.

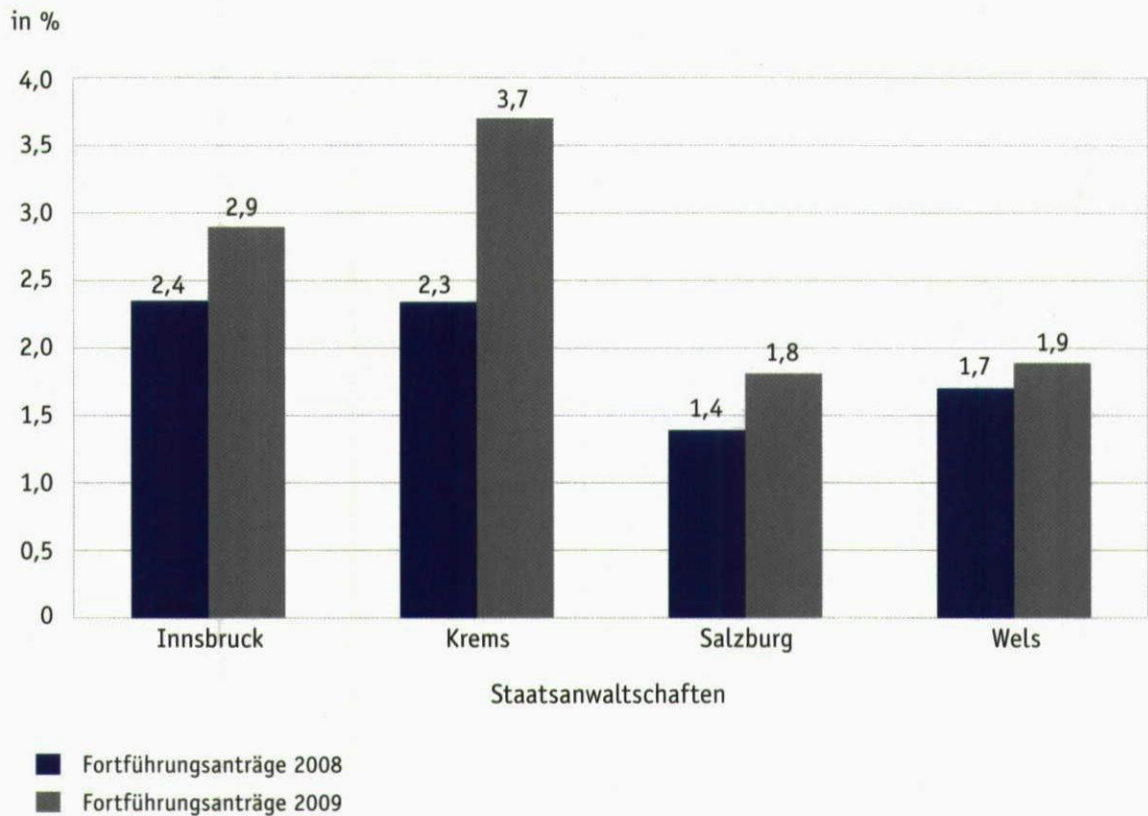
Der Entwurf zum strafrechtlichen Kompetenzpaket sah neben einer verbesserten Information der Verfahrensbeteiligten über die Einstellungsgründe die Erweiterung der Berechtigung zur Einbringung eines Fortführungsantrags auf den Rechtsschutzbeauftragten (insbesondere in den Fällen opferloser Delikte) vor.

- 16.2** Die verbesserte Information der zur Einbringung eines Fortführungsantrags Berechtigten sollte diesen sowohl die Beurteilung der Erfolgswahrscheinlichkeit eines solchen Antrags ermöglichen als auch die erforderliche Grundlage zu dessen Begründung bereitstellen. Mit der vorgesehenen Berechtigung des Rechtsschutzbeauftragten zur Einbringung eines Fortführungsantrags bei „opferlosen“ Delikten wird das derzeit bestehende Defizit bei der gerichtlichen Kontrolle von Einstellungsentscheidungen beseitigt.

- 17.1** In den Jahren 2008 und 2009 waren bundesweit rd. 2.050 bzw. rd. 2.950 Fortführungsanträge in Fällen mit bekannten Tätern gestellt worden. In Relation zur Gesamtanzahl der eingestellten Ermittlungsverfahren errechnete sich der Anteil an Fortführungsanträgen mit rd. 1,90 % im Jahr 2008 bzw. 2,69 % im Jahr 2009. Für die überprüften Staatsanwaltschaften ergaben sich im Einzelnen folgende Werte:

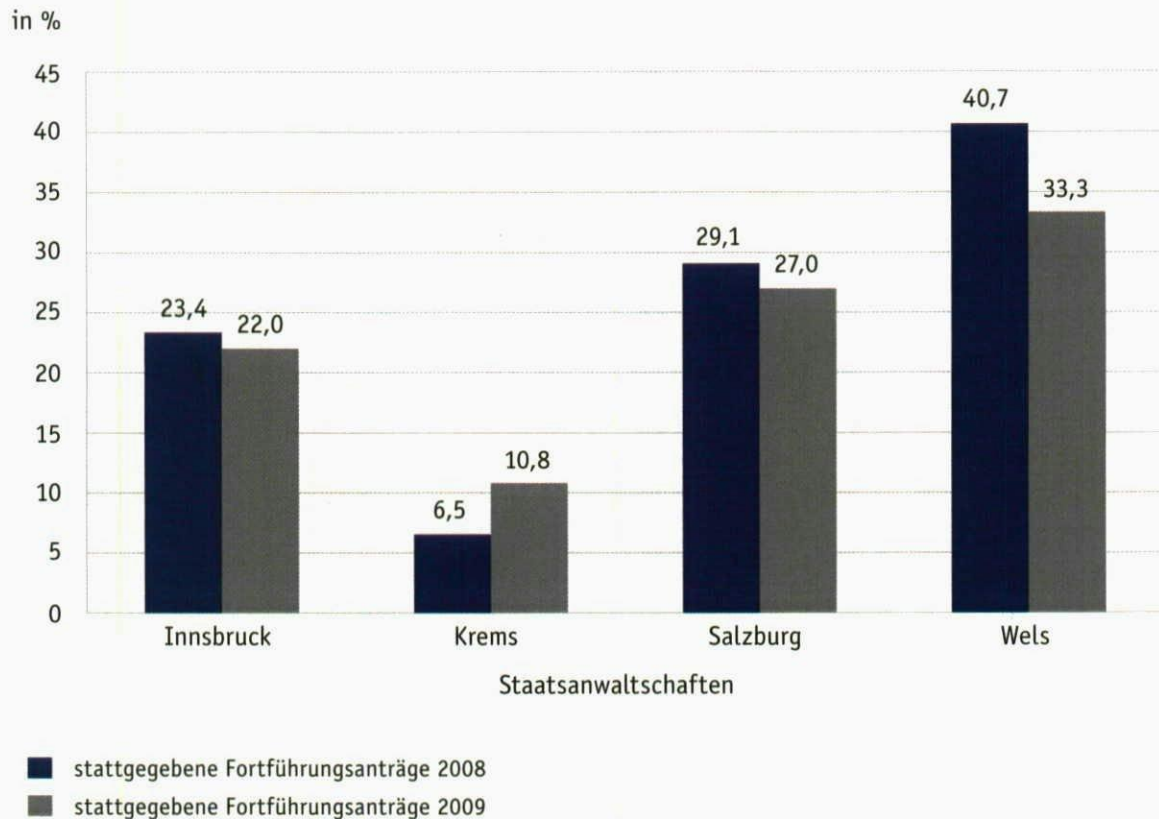
## Fortführungsanträge

Abbildung 2: Häufigkeit von Fortführungsanträgen in Relation zur Anzahl eingestellter Ermittlungsverfahren



Mangels logischer Verknüpfungen in den VJ-Registern konnte den Anträgen eine Erledigung nicht direkt zugeordnet werden. Der RH berechnete, dass den Fortführungsanträgen 2008 zu 23,53 % und 2009 zu 20,07 % stattgegeben wurde. Dies bedeutete, dass das Ermittlungsverfahren fortgeführt und weitere Ermittlungsschritte (insbesondere Beauftragung ergänzender Einvernahmen durch die Polizei oder von Sachverständigengutachten) gesetzt wurden. Der Anteil fortgeführter Verfahren stellte sich bei den überprüften Staatsanwaltschaften wie folgt dar:

Abbildung 3: Häufigkeit stattgegebener Fortführungsanträge in Relation zur Anzahl gestellter Fortführungsanträge



Während 2008 rund ein Drittel der Verfahren durch die Staatsanwaltschaften selbst fortgeführt wurden, lag dieser Wert 2009 bereits bei rund der Hälfte.

**17.2** Die Auswertung zeigte deutliche Unterschiede zwischen den einzelnen Staatsanwaltschaften in Bezug auf stattgegebene Fortführungsanträge.

**18.1** Die Fortführung eines Ermittlungsverfahrens bedeutet nicht zwingend eine Änderung der ursprünglichen Einstellungsentscheidung. Die Gesamtzahl der Fälle, in denen Fortführungsanträge zur Änderung von Einstellungsentscheidungen führten, war aus den Daten der VJ nicht automationsunterstützt ermittelbar.

Mangels differenzierter Erfassung in der VJ war auch nicht quantifizierbar, in welchem Ausmaß Gerichte Fortführungsanträge aus formalen Gründen zurückwiesen und nicht inhaltlich entschieden.

## Fortführungsanträge

Die vom RH überprüfte Stichprobe enthielt 52 Anträge auf Fortführung eingestellter Ermittlungsverfahren. Von diesen wurden 41 negativ entschieden. Die Staatsanwaltschaften stellten sieben der elf fortgeführten Ermittlungsverfahren in weiterer Folge endgültig ein. In zwei Fällen änderte die Staatsanwaltschaft nach der Fortführung des Verfahrens ihre Entscheidung und stellte Strafanträge. Zwei Anträge waren zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch offen.

- 18.2** Nach Ansicht des RH waren keine ausreichenden Informationen zur Beurteilung der Wirksamkeit von Fortführungsanträgen vorhanden. Er empfahl daher dem BMJ, zu evaluieren, welche Gründe für die Fortführung von Ermittlungsverfahren maßgeblich waren und in welchem Ausmaß erfolgreiche Fortführungsanträge zu einer Änderung der Einstellungsentscheidung führten.

Eine Empfehlung zur Evaluierung von Rechtsschutzinstrumenten hatte der RH bereits anlässlich der Gebarungsüberprüfung der Staatsanwaltschaft Wien (Reihe Bund 2010/3, TZ 18) getroffen.

Weiters sollte in der VJ differenziert erfasst werden, ob formale oder inhaltliche Gründe für die Ablehnung eines Fortführungsantrags maßgeblich sind.

- 18.3** *Laut Stellungnahme des BMJ sei bereits im Zuge des Projekts zur wissenschaftlichen Evaluation der Umsetzung des Strafprozessreformgesetzes (PEUS) eine umfassende Auswertung der Fortführungsanträge (mit Stichtag 18. Juni 2010) vom Bundesrechenzentrum angefordert worden. Der Vergleich der Statistiken habe einen kontinuierlichen Anstieg der Fortführungsanträge gezeigt. Positiv müsse bewertet werden, dass die Zahl der Fälle, in denen die Staatsanwaltschaft von sich aus das Verfahren fortführt, deutlich gestiegen sei. Insoweit könne daher von einer Steigerung der Wirksamkeit von Fortführungsanträgen (ohne dass auch das Gericht damit befasst werden muss) gesprochen werden.*

*Eine wie in der Empfehlung vorgeschlagene Evaluierung könne wohl nur durch eine Einzelfallauswertung vorgenommen werden, deren Aussagekraft aber kritisch zu hinterfragen wäre. Ein Rückschluss auf die Qualität von Einstellungsentscheidungen aufgrund der Wirksamkeit von Fortführungsanträgen sei nicht zulässig. Werde beispielsweise eine Rechtsfrage von Staatsanwaltschaft und Gericht unterschiedlich gelöst, so könne daraus kein Rückschluss auf die Qualität der Einstellungsentscheidung gezogen werden. Im Rahmen von Maßnahmen der Qualitätssicherung sei das Justizressort aber laufend um Verbesserungen bemüht. Weiters werde auf die Neugestaltung der staatsanwaltschaftlichen Begründungspflicht (siehe auch TZ 15) verwiesen.*

*Eine grobe Unterscheidung zwischen der Einstellung aus formalen oder inhaltlichen Gründen werde im VJ-Register bereits vorgenommen. Eine lückenlose Abbildung sei nicht möglich, weil dafür jeweils einem bestimmten Faktum ein bestimmter Schritt zugeordnet werden müsse. Dafür sei das Register aber nicht ausgelegt. Eine entsprechende Änderung würde eine wesentliche Neuprogrammierung erfordern, deren Aufwand einer kritischen Kosten-Nutzenrechnung unterzogen werden müsse.*

- 18.4 Der RH entgegnete, dass eine vertiefte Kenntnis der für die Fortführung von Verfahren maßgeblichen Gründe sowie des Ausmaßes, in dem die Fortführungen eine Änderung der ursprünglichen Einstellungentscheidung bewirken, wesentliche Anhaltspunkte für qualitätssichernde Maßnahmen bieten würde. Er hielt daher seine Empfehlung, eine entsprechende Evaluierung vorzunehmen, aufrecht.

### Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren

Einvernahmen durch  
Staatsanwälte

- 19.1 Die Ermittlungen zur Klärung eines Verdachts von Straftaten obliegen grundsätzlich der Kriminalpolizei, die von Amts wegen oder aufgrund einer Anzeige tätig wird. Die Staatsanwaltschaft kann sich an den Ermittlungen der Kriminalpolizei beteiligen, sie kann aber auch selbst Ermittlungen durchführen oder durch einen Sachverständigen durchführen lassen.

Der RH wertete die Stichprobe hinsichtlich der von den Staats- und Bezirksanwälten durchgeführten Zeugen- bzw. Beschuldigteneinvernahmen aus. Der Anteil der Einvernahmen an der Stichprobe stellte sich wie folgt dar:

Tabelle 7: Häufigkeit von Einvernahmen durch Staatsanwälte				
	Staatsanwaltschaften			
	Innsbruck	Krems	Salzburg	Wels
	in %			
Einvernahmen durch Staatsanwälte	6,06	3,51	3,00	–

Bezirksanwälte führten keine eigenen Einvernahmen durch.

## Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren

Der RH ermittelte auch die Anzahl der in der VJ eingetragenen Termine zu Zeugen- und Beschuldigteneinvernahmen aus allen Ermittlungsverfahren. Dazu war es erforderlich, jeden Termin einzeln auszuwerten. Aufgrund unterschiedlicher Eintragungen war eine Ermittlung der Anzahl der Beschuldigten- und Zeugeneinvernahmen nicht möglich.

Nachstehende Tabelle zeigt den Anteil aller Einvernahmeterminine bezogen auf alle im Jahr 2009 bei den Staatsanwaltschaften angefallenen Fälle:

Tabelle 8: Häufigkeit von Einvernahmen durch Staatsanwälte in allen Fällen 2009				
	Staatsanwaltschaften			
	Innsbruck	Krems	Salzburg	Wels
	in %			
Einvernahmeterminine	7,69	6,88	3,50	1,22

**19.2** Der RH weist darauf hin, dass Staatsanwälte von der durch die Strafprozessreform geschaffenen Möglichkeit, selbst Einvernahmen durchzuführen, wenig Gebrauch machten.

**19.3** *Laut Stellungnahme des BMJ habe auch eine eigene Evaluierung gezeigt, dass die Staatsanwälte wenig Gebrauch von der Möglichkeit machen, selbst Einvernahmen durchzuführen. Während jüngere Staatsanwälte häufiger Einvernahmen selbst durchführen, zeigen ältere Kollegen noch eine gewisse Zurückhaltung. Auch würden Staatsanwälte mit Spezialzuständigkeit (z.B. Wirtschaftsstrafsachen) wesentlich häufiger Einvernahmen selbst vornehmen.*

### Aktenführung und Dokumentation

#### Ermittlungsakt

**20.1** Seit Inkrafttreten der StPO-Reform war die Staatsanwaltschaft verpflichtet, in Strafverfahren einen Ermittlungsakt zu führen. Davon ausgenommen waren Verfahren, die ohne weitere Ermittlungen abgebrochen oder eingestellt werden können. Bezirksanwälte hatten einen Ermittlungsakt anzulegen, sobald ein Antrag an das Gericht oder eine Anklage bzw. ein Strafantrag eingebracht wird.



Der Ermittlungsakt bestand aus allen ermittlungsrelevanten Berichten und sonstigen Geschäftsstücken und hatte einen Anordnungs- und Bewilligungsbogen zu enthalten. In Letzterem waren alle Anordnungen an die Kriminalpolizei sowie Anträge und Bewilligungen im Verkehr mit dem Gericht zu dokumentieren. Verfahrensbeteiligten (z.B. Opfer, Beschuldigter) stand das Recht zur Einsicht in den Ermittlungsakt und somit auch in den Anordnungs- und Bewilligungsbogen zu.

- 20.2 Die Auswertung der Stichprobe ergab, dass bei den Staatsanwaltschaften Ermittlungsakten in allen gesetzlich vorgeschriebenen Fällen angelegt waren. Vor allem Bezirksanwälte nutzten die gesetzlich eingeräumten Erleichterungen, keinen Ermittlungsakt anzulegen.

In den von Staatsanwälten ohne Ermittlungsakt geführten Ermittlungsverfahren gab es in allen Fällen einen Anordnungs- und Bewilligungsbogen. Bezirksanwälte legten einen solchen in der Regel nach Genehmigung der Einstellungsentscheidung durch den Aufsichtsstaatsanwalt an.

#### Tagebuch

- 21.1 Für die Staats- und Bezirksanwälte bestand die Pflicht zur Führung eines Tagebuchs<sup>7</sup>, das einen raschen Überblick über die einzelnen staatsanwaltschaftlichen Verfügungen, Anträge, Anordnungen etc. bieten soll. Weiters waren die Gründe für Einstellung, Abbrechung und Fortführung des Verfahrens, diversionelle Erledigungen sowie auch jene Umstände, die für die Anklageerhebung wichtig waren, einzutragen. Von Strafanträgen bzw. Anklageschriften war eine Ausfertigung dem Tagebuch anzuschließen.

Seit September 2009<sup>8</sup> ist ein Tagebuch erst ab „Einbringen der Anklage“ verpflichtend zu führen. Es ist seither aber nicht geregelt wo bzw. in welcher Form Begründungen für Einstellungen zu dokumentieren sind, wenn kein Tagebuch geführt wird. Der Leiter einer Staatsanwaltschaft kann jedoch für bestimmte Fälle die Führung eines Tagebuchs anordnen.

Die Einsicht in die Tagebücher steht grundsätzlich nur den Staatsanwaltschaften, dem BMJ, einer gesetzgebenden Körperschaft und der Volksanwaltschaft zu.

<sup>7</sup> Gemäß § 34 Abs. 1 StAG ist für jede Strafsache bei den Staatsanwaltschaften ein Tagebuch zu führen.

<sup>8</sup> BGBl. I Nr. 52/2009

## Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren

**21.2** Der RH stellte fest, dass in allen Fällen der Stichprobe Tagebücher geführt worden waren.

**22.1** Staatsanwälte führten ein Tagebuch und einen Anordnungs- und Bewilligungsbogen. Dadurch wurden Eintragungen (Anordnungen und Verfügungen) vielfach doppelt vorgenommen. Teilweise wurde im Tagebuch auf Eintragungen im Anordnungs- und Bewilligungsbogen verwiesen.

**22.2** Der RH hielt die parallele Führung von Tagebuch und Anordnungs- und Bewilligungsbogen aufgrund der Doppelgleisigkeit und Unübersichtlichkeit für nicht zweckmäßig.

Er empfahl dem BMJ, ausschließlich ein Dokument zu führen, das sowohl die Anordnungen an die Kriminalpolizei, Anträge und Bewilligungen im Verkehr mit dem Gericht sowie auch Begründungen für die Anklage (Strafantrag) bzw. Einstellungen enthält.

**22.3** *Laut Stellungnahme des BMJ sei mit einer gesetzlichen Änderung des StAG die verpflichtende Führung des Tagebuchs entfallen, weshalb sämtliche Eintragungen im Anordnungs- und Bewilligungsbogen zu setzen wären. Davon werde allerdings in unterschiedlichem Ausmaß Gebrauch gemacht, weil den Leitern der Staatsanwaltschaften ein gewisser Ermessensspielraum eingeräumt sei. Vermerken im Tagebuch käme deshalb eine nicht unerhebliche Bedeutung zu, weil bestimmte Informationen nicht für die Parteien des Strafverfahrens bestimmt sind und diesen auch nicht im Rahmen der Akteneinsicht zugänglich gemacht werden sollen.*

**22.4** Der RH entgegnete, dass jedenfalls sämtliche verfahrensrelevanten Informationen (Anordnungen und Verfügungen) in einem Dokument (ohne Doppeleintragungen bzw. Verweise) enthalten sein sollten.

**23.1** Die im elektronischen Rechtsverkehr übermittelten Berichte der Polizei waren in der VJ gespeichert. Andere Inhalte des Ermittlungsaktes und eigene Erledigungen waren in der Regel lediglich in Papierform vorhanden. Eintragungen im Tagebuch und Anordnungs- und Bewilligungsbogen erfolgten zumeist handschriftlich. Staatsanwälte erstellten längere Begründungen teilweise IT-unterstützt. Diese waren aber nicht in der VJ gespeichert.

Im Falle der Weitergabe des Ermittlungsaktes (z.B. an die Strafgerichte bei Anklage oder an Verwaltungsbehörden und Zivilgerichte) waren daher wesentliche Akteninhalte und -vorgänge bei der Staatsanwaltschaft nicht verfügbar. In einem Fall war ein Strafakt auf dem Postweg verloren gegangen und nicht mehr vollständig rekonstruierbar.

Zur Dokumentation des Verfahrensablaufs war in der VJ eine Vielzahl von händisch zu erfassenden Schritten vorgesehen. Logische Verknüpfungen zwischen einzelnen Verfahrensschritten sowie Hilfestellungen und Kontrollen bei der Eintragung verfahrensrelevanter Entscheidungen bestanden nicht bzw. nicht ausreichend. Die Datenerfassung stellte daher eine nicht unerhebliche Fehlerquelle dar.

- 23.2 Der RH empfahl dem BMJ aus Gründen der Verfahrensökonomie, eine vollständige automationsunterstützte Aktenführung anzustreben und alle verfahrensrelevanten Dokumente elektronisch verfügbar zu machen.

Bei der Registerführung sollten benutzerorientierte Hilfestellungen bei der Erfassung der Verfahrensschritte bereitgestellt sowie logische Verknüpfungen und Kontrollen zur Qualitätssicherung und verbesserten statistischen Auswertbarkeit (Ermittlung von Kennzahlen) verankert werden.

- 23.3 *Laut Stellungnahme des BMJ werde mittels Elektronischen Rechtsverkehrs ein Großteil der Berichte der Polizei bereits automationsunterstützt übermittelt und stehe damit auch der Staatsanwaltschaft elektronisch zur Verfügung. Die Umstellung auf einen gänzlich elektronisch zu führenden Akt bringe weitreichende Fragen hinsichtlich der Akteneinsicht, der Zugänglichmachung der Aktenbestandteile an Parteien, des Schriftverkehrs mit den Parteien, des Verkehrs mit anderen Behörden und der Aktenübersendung bis hin zu gesetzlichen Änderungen mit sich.*

*Eine Umstellung sei daher nicht kurzfristig umsetzbar und bedürfe einer sorgfältigen Planung und Prüfung. Darüber hinaus sei das VJ-Register für das Führen elektronischer Akten nicht ausgelegt, so dass jedenfalls eine weitere bzw. andere Software erforderlich wäre. Ein erster Schritt sei aber bereits gesetzt worden, indem künftig das Abbrechen von Verfahren gegen unbekannte Täter nur mehr elektronisch erfolgen soll (Projekt ELIAS).*

## Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren

*Es werde bereits danach getrachtet, im größtmöglichen Umfang Logik- und Plausibilitätsprüfungen bei den Registereintragungen vorzusehen. Auch in Ausbildungslehrgängen werde auf die Registerhandhabung großer Wert gelegt, weil die korrekte Erfassung der Verfahrensschritte nicht zuletzt auch für die Berechnung des Arbeitsanfalls und des Personalbedarfs von Bedeutung sei.*

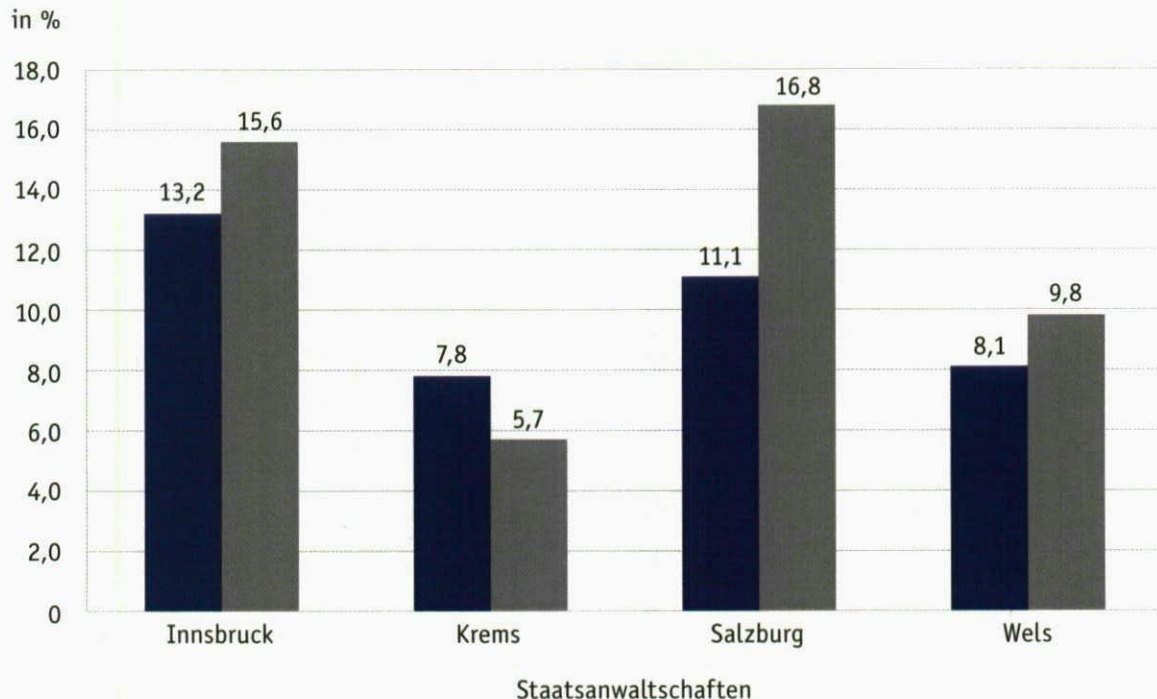
### Einhaltung von Verständigungspflichten

- 24 Stellte ein Staats- bzw. Bezirksanwalt ein Strafverfahren ein, so hatte er in mehreren Rechtsmaterien normierte Verständigungspflichten zu beachten. Zunächst waren von der Einstellung die Kriminalpolizei, der Beschuldigte, das Opfer und, falls das Gericht mit dem Verfahren befasst war, auch dieses zu verständigen. Darüber hinaus waren in bestimmten Fällen Verständigungspflichten im Jugendgerichts-, Suchtmittel- und Verkehrsrecht-Anpassungsgesetz vorgesehen.

Verständigungen nach der StPO erfolgten grundsätzlich automationsunterstützt mittels der VJ.

- 25.1 Der RH wertete die Stichprobe im Hinblick auf die Einhaltung der diversen Verständigungspflichten aus. Nachstehendem Diagramm ist der Prozentanteil jener Fälle zu entnehmen, bei denen es entweder Fehler gab oder die Erfüllung der Verständigungspflichten weder aus dem Akt noch aus der VJ für den RH nachvollziehbar waren.

Abbildung 4: Häufigkeit von fehlerhaften und nicht nachvollziehbaren Verständigungen



fehlerhafte und nicht nachvollziehbare Verständigungen:

- Staatsanwalt
- Bezirksanwalt

Bei allen vier Staatsanwaltschaften war im Bereich des Jugendgerichtsgesetzes die Verständigung an die Jugendwohlfahrtsbehörde bzw. das PflEGschaftsgericht in den überwiegenden Fällen weder im Akt noch in der VJ dokumentiert. Es war nicht nachvollziehbar, ob die Verständigungen tatsächlich erfolgten. Bei von Unmündigen bzw. Jugendlichen begangenen Straftaten unterblieb in Einzelfällen die Verständigung der gesetzlichen Vertreter.

Ein weiterer maßgeblicher Anteil an Fehlern bzw. mangelnder Nachvollziehbarkeit der Verständigungen betraf den Bereich der Verkehrsunfälle. Die Staatsanwaltschaften Innsbruck und Salzburg verständigten oftmals nicht die den Verkehrsunfall anzeigende Polizeiinspektion. Mitunter unterblieb auch eine Verständigung der Bezirksverwaltungsbehörde.

## Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren

Fehler bei der Verständigung von Beschuldigten oder Opfern entstanden entweder durch eine bereits unrichtige Verfügung eines Staatsanwalts oder durch eine fehlerhafte Vollziehung durch die Kanzlei.

- 25.2** Der RH empfahl den Staatsanwaltschaften, die nach dem Jugendgerichtsgesetz erfolgten Verständigungen nachvollziehbar zu dokumentieren.

Die Kriminalpolizei sollte, wie in der StPO zwingend vorgesehen, über die Einstellung von Ermittlungsverfahren betreffend die von ihr angezeigten Verkehrsunfälle verständigt werden.

Weiters empfahl der RH den Staatsanwaltschaften, im Rahmen der Registerkontrollen verstärkt die Korrektheit der Verständigungen zu prüfen.

- 25.3** *Laut Stellungnahme des BMJ seien bei allen geprüften Staatsanwaltschaften bereits Schulungen und entsprechende interne Anordnungen hinsichtlich der Verständigungen nach dem Jugendgerichtsgesetz erfolgt.*

*Es werde dafür Sorge getragen, dass auf die Verständigung der Kriminalpolizei über die Einstellung von Ermittlungsverfahren betreffend Verkehrsunfälle künftig bei allen Staatsanwaltschaften verstärkt geachtet wird.*

*Der Richtigkeit und Vollständigkeit der Verständigungen werde bei Registerprüfungen in Hinkunft erhöhte Aufmerksamkeit gewidmet werden.*

## Kontrolle und Qualitätssicherung bei Staatsanwaltschaften

Inhaltliche Kontrolle

Vier-Augen-Prinzip (Revisionspflicht)

- 26.1** Erledigungen von Staatsanwälten waren grundsätzlich im Rahmen der Revisionspflicht durch den jeweils Vorgesetzten zu überprüfen (Vier-Augen-Prinzip). Staatsanwälte konnten allerdings bei entsprechender Eignung bereits nach einjähriger Tätigkeit weitgehend von der Revision freigestellt werden. Einstellungsentscheidungen unterlagen danach keiner weiteren Kontrolle.

Die Leiter der überprüften Staatsanwaltschaften hatten entsprechende Revisionsfreistellungen im Einzelnen schriftlich verfügt. Nur die Staatsanwaltschaften Innsbruck und Salzburg stellten die Revisionsregelungen auch in der jeweiligen Geschäftsverteilung zusammenfassend dar.

Nachstehende Tabelle zeigt den Anteil revisionspflichtiger Einstellungsentscheidungen innerhalb der überprüften Stichprobe. Der hohe Anteil war darauf zurückzuführen, dass in Folge der StPO-Reform eine große Anzahl neuer Staatsanwälte ernannt worden war, die im für die Stichprobe maßgeblichen Jahr 2009 noch nicht revisionsfrei gestellt waren.

Tabelle 9: Häufigkeit revisionspflichtiger Einstellungsentscheidungen				
	Staatsanwaltschaften			
	Innsbruck	Krems	Salzburg	Wels
	in %			
Anteil revisionspflichtiger Einstellungsentscheidungen	63,0	45,0	76,8	59,8

Der RH konnte in einigen Fällen die Durchführung der Revision wegen fehlender Kennzeichnung im Tagebuch nicht nachvollziehen. Abgesehen davon waren die Revisionsvermerke (Namenskürzel) teilweise nicht eindeutig identifizierbar und überwiegend ohne Datum.

Die Bezirksanwälte unterlagen bei abschließenden Erledigungen von Strafverfahren (Einstellung, Diversion) generell der Aufsichtspflicht durch den zuständigen Staatsanwalt. Die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht war lediglich in zwei Fällen der Stichprobe nicht nachvollziehbar.

In den Tagebüchern waren keinerlei Änderungen von Verfügungen der Staatsanwälte im Rahmen der Revision ersichtlich. Entscheidungen der Bezirksanwälte wurden fallweise durch den jeweiligen Aufsichtstaatsanwalt geändert.

- 26.2** Der RH empfahl dem BMJ, regelmäßige stichprobenartige Kontrollen von Einstellungsentscheidungen bei den Staatsanwaltschaften vorzusehen.

## Kontrolle und Qualitätssicherung bei Staatsanwaltschaften

Weiters empfahl der RH den Staatsanwaltschaften, die geltenden Revisionsregelungen auch in den Geschäftsverteilungen zu dokumentieren, um die nachgängige Kontrolle zu erleichtern und die Transparenz zu erhöhen. Weiters empfahl er, verstärkt darauf zu achten, dass Revisionsvermerke zuverlässig, eindeutig zuordenbar und mit Datum versehen angebracht werden.

- 26.3** *Laut Stellungnahme des BMJ würden die regelmäßig bei den Staatsanwaltschaften stattfindenden Einschaun auch eine zumindest stichprobenartige Kontrolle von Einstellungsentscheidungen beinhalten. Inwieweit eine Ausweitung dieser Kontrollen geboten sei, werde im Rahmen der Überlegung zu einer Reform des Systems der Revisionen und Einschaun bei den Staatsanwaltschaften geprüft werden (siehe auch TZ 27).*

*Darüber hinaus unterlägen gerade Einstellungsentscheidungen einer umfassenden Kontrolle durch die dem Opfer und – unter bestimmten Voraussetzungen – dem Rechtsschutzbeauftragten eingeräumte Möglichkeit eines Fortführungsantrags. Zusätzlich sei zu beachten, dass die Einstellung von Verfahren bei schwerwiegenden Straftaten jedenfalls einer Revision vorzubehalten seien.*

*Die Ausweisung der Revisionsregelungen in den Geschäftsverteilungen sei nunmehr bei allen Staatsanwaltschaften veranlasst worden. Die Revisionsvermerke würden bereits nachvollziehbar und eindeutig zuordenbar gesetzt, bzw. sei der Empfehlung des RH mittels einer entsprechenden Anordnung Rechnung getragen worden.*

- 26.4** Der RH entgegnete, dass stichprobenartige Kontrollen routinemäßig auch behördenintern vorgenommen werden sollten, weil Einstellungsentscheidungen keiner umfassenden Überprüfung unterliegen. Der Prüfungsumfang im Rahmen eines Fortführungsantrags ist durch das Vorbringen von Opfer oder Rechtsschutzbeauftragten begrenzt, weshalb das Gericht bei seiner Überprüfung nicht befugt ist, nicht geltend gemachte Gründe zu berücksichtigen.

### Dienstaufsicht der vorgesetzten Behörden

- 27.1** Die Oberstaatsanwaltschaften hatten im Rahmen der Dienstaufsicht regelmäßig (wenigstens alle vier Jahre) „Einschaun“ bei den ihnen unterstellten Staatsanwaltschaften vorzunehmen. Die Oberstaatsanwaltschaft Wien überprüfte die Staatsanwaltschaft Krems zuletzt im Zeitraum September 2009 bis März 2010. Die Oberstaatsanwaltschaft Linz führte Einschaun bei der Staatsanwaltschaft Salzburg zuletzt im Jahr 2008 und bei der Staatsanwaltschaft Wels im Jahr 2009 durch;



die Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck eine solche bei der Staatsanwaltschaft Innsbruck im Jahr 2007.

Bestandteil sämtlicher Einschauen war die inhaltliche und formale Prüfung der Erledigungen und offenen Fälle aller Staatsanwälte anhand von Stichproben. Weiters behandelten die Einschauen allgemeine Themen in unterschiedlicher Ausprägung und Intensität (z.B. Rückstände, Auslastung und innere Organisation) sowie Sonderthemen (z.B. Verständigungspflichten und Untersuchungshaftpraxis).

Bei festgestellten Mängeln setzte die Oberstaatsanwaltschaft unmittelbar entsprechende Maßnahmen bzw. forderte diese von der überprüften Staatsanwaltschaft ein. Dadurch konnten bspw. Rückstände bei der Staatsanwaltschaft Salzburg abgebaut werden.

Allerdings waren die Ergebnisse der Einschauen wegen unterschiedlicher Schwerpunktsetzungen und Berichtsgestaltung für bundesweite Vergleiche und Festlegung von Benchmarks und Best-practice-Modellen nur eingeschränkt geeignet.

Als weiteres Kontrollinstrument sah das Gerichtsorganisationsgesetz die Einrichtung einer Inneren Revision im Bereich der Gerichte und Staatsanwaltschaften vor. Das BMJ setzte diese Vorgabe im Bereich der Staatsanwaltschaften allerdings nicht um.

- 27.2 Der RH kritisierte, dass bisher keine Innere Revision im Bereich der Staatsanwaltschaften eingerichtet wurde. Er empfahl daher dem BMJ die Entwicklung eines an den speziellen Erfordernissen der staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit ausgerichteten Revisionssystems. Dieses wäre mit den ebenfalls neu zu gestaltenden Vorgaben für die Einschauen abzustimmen.

Analoge Empfehlungen traf der RH bereits anlässlich der Gebarungsüberprüfung bei der Staatsanwaltschaft Wien (Reihe Bund 2010/3, TZ 28 und 29).

- 27.3 *Laut Stellungnahme des BMJ würden seit Sommer 2010 konkrete Überlegungen zu einer Reform des Systems der Revisionen und Einschauen bei den Staatsanwaltschaften angestellt. Das Projekt, zu dem es bereits entsprechende Vorarbeiten gebe, sei in den Revisionsplan 2011 aufgenommen worden.*

## Kontrolle und Qualitätssicherung bei Staatsanwaltschaften

- 27.4** Der RH erwiderte, dass bei der Ausgestaltung des Systems der Revisionen auch auf die Möglichkeit von bundesweiten Vergleichen zur Festlegung von Benchmarks und Best-practice-Modellen zu achten wäre.

### Untersuchung der Amtsführung der Bezirksanwältinnen

- 28.1** Die Tätigkeit der Bezirksanwältinnen war bei den Einschauen der Oberstaatsanwaltschaften nicht oder nur in untergeordnetem Umfang einbezogen und blieb der internen Kontrolle durch die Leitung der Staatsanwaltschaft vorbehalten. Diese sollte die „Amtsführung der Bezirksanwältinnen“ nach den rechtlichen Vorgaben zumindest einmal jährlich überprüfen. Die Staatsanwaltschaften beschränkten sich dabei im Wesentlichen auf stichprobenartige Fallprüfungen, individuelle Mängelfeststellungen und eine allgemeine Beurteilung der Arbeitsqualität der einzelnen Bezirksanwältinnen.

Die Staatsanwaltschaft Innsbruck arbeitete anlässlich der Überprüfung im Jahr 2009 grundlegende Mängel heraus, definierte einheitliche Vorgaben und organisierte Fachreferate. Weiters besprach sie die Ergebnisse gemeinsam mit den Bezirksanwältinnen und erstellte einen zusammenfassenden Gesamtbericht.

- 28.2** Der RH empfahl den Staatsanwaltschaften, das Kontrollinstrument der jährlichen „Untersuchung der Amtsführung der Bezirksanwältinnen“ – nach dem Muster Innsbruck – verstärkt im Sinne einer Vereinheitlichung der Bearbeitung und Erledigung von Ermittlungsverfahren durch die Bezirksanwältinnen zu nutzen.
- 28.3** *Laut Stellungnahme des BMJ werde bei der Staatsanwaltschaft Salzburg die jährliche Untersuchung der Amtsführung der Bezirksanwältinnen zur Vereinheitlichung der Bearbeitung und Erledigung von Ermittlungsverfahren genutzt. Bei der Staatsanwaltschaft Wels werde dies durch interne Schulungen erreicht, bei der Staatsanwaltschaft Krems an der Donau aufgrund der geringen Größe der Behörde durch das tägliche Gespräch.*
- 28.4** Der RH bekräftigte seine Empfehlung, bei der jährlichen „Untersuchung der Amtsführung der Bezirksanwältinnen“ nach dem Muster der Staatsanwaltschaft Innsbruck vorzugehen.

## Berichtspflicht

## 29 Die Staatsanwaltschaften hatten über Strafverfahren,

- an denen wegen der Bedeutung der Straftat oder der Person des Tatverdächtigen ein besonderes öffentliches Interesse besteht,
- in denen nicht hinreichend geklärte Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zu beurteilen sind,
- gegen Mitglieder eines allgemeinen Vertretungskörpers, außer es ist ein Zusammenhang mit der politischen Tätigkeit auszuschließen,

der Oberstaatsanwaltschaft und diese wiederum (außer in Fällen von nur lokaler Bedeutung) dem BMJ zu berichten.

Die Berichtspflicht umfasste insbesondere auch die Darstellung bereits getroffener Anordnungen und eine Stellungnahme zur beabsichtigten weiteren Vorgangsweise („Vorhabensbericht“). In der Praxis wurde die Ermittlungstätigkeit bis zu einer Entscheidung der Oberstaatsanwaltschaft bzw. des BMJ unterbrochen, wodurch es zu Zeitverzögerungen in den jeweiligen Ermittlungsverfahren kam.

Weiters forderten Oberstaatsanwaltschaften und BMJ auch in Einzelfällen (z.B. über bereits länger anhängige Ermittlungsverfahren oder im Zusammenhang mit Medienberichten, Beschwerden und Anfragen) Berichte an.

Die vom RH überprüfte Stichprobe enthielt 32 berichtspflichtige Verfahren, die sich wie folgt auf die Staatsanwaltschaften verteilen:

Tabelle 10: Berichtspflichtige Verfahren				
	Staatsanwaltschaften			
	Innsbruck	Krems	Salzburg	Wels
	Anzahl			
Zuständigkeit Staatsanwalt	10	9	6	6
Zuständigkeit Bezirksanwalt	-	1	-	-

Bei der Mehrzahl der Fälle lag der Grund für die Berichtspflicht in der Person des Beschuldigten. Eine schriftliche Weisung wurde in keinem dieser Verfahren erteilt.

## Kontrolle und Qualitätssicherung bei Staatsanwaltschaften

### Erledigungsdauer

### Erledigungsdatum

- 30.1** Der RH berechnete die Erledigungsdauer bei den Staatsanwaltschaften auf Grundlage der Daten aus den VJ-Registern. Sie umfasste den Zeitraum von der erstmaligen Befassung der Staatsanwaltschaft bis zur abschließenden Erledigung des Ermittlungsverfahrens. Das Einbringungsdatum in der VJ wurde bei elektronischer Übermittlung der Berichte der Kriminalpolizei automationsunterstützt vergeben, ansonsten händisch eingetragen. Das Datum der Verfahrensbeendigung wurde ausschließlich händisch gesetzt.

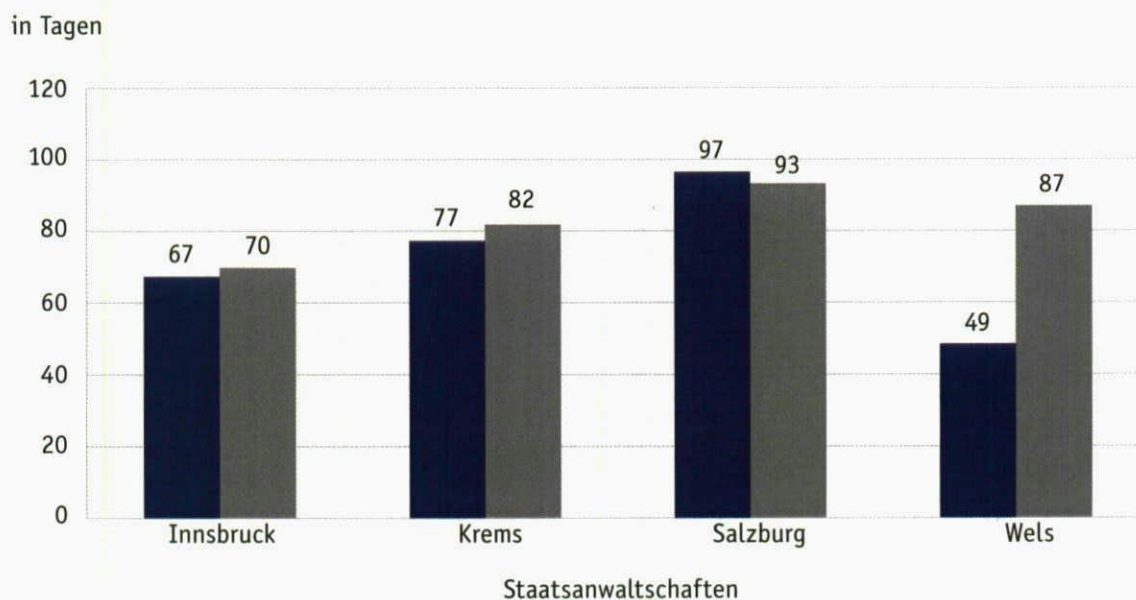
Im Rahmen der Stichprobe stellte der RH dabei unterschiedliche Vorgangsweisen, vor allem bei den bezirksgerichtlichen Verfahren, fest. Erfasst wurden alternativ das Datum des Erledigungsvorschlags des Bezirksanwaltes, das Datum der Bewilligung durch den Aufsichtstaatsanwalt oder das Datum der Eintragung in der VJ. Daraus ergaben sich Unschärfen im Hinblick auf einen Vergleich der durchschnittlichen Erledigungsdauer.

- 30.2** Der RH empfahl dem BMJ, durch eindeutige Vorgaben eine einheitliche Vorgangsweise bei der Festlegung bzw. Erfassung des Erledigungsdatums von Ermittlungsverfahren sicherzustellen.
- 30.3** *Laut Stellungnahme des BMJ werde die Anregung des RH aufgegriffen.*

### Durchschnittliche Erledigungsdauer

- 31.1** Das BMJ ermittelte keine Kennzahlen für die Bearbeitungszeiten von Strafverfahren. Der RH errechnete daher für die überprüften Staatsanwaltschaften Durchschnittswerte der im Jahr 2009 erledigten Ermittlungsverfahren gegen bekannte Täter. Er differenzierte dabei zwischen Ermittlungsverfahren, die mit Einstellung oder mit Anklageerhebung endeten:

Abbildung 5: Durchschnittliche Dauer der Ermittlungsverfahren 2009



Erledigung durch:

- Einstellung
- Anklage

Bei der Staatsanwaltschaft Wels war die durchschnittliche Dauer der Ermittlungsverfahren bis zur Einstellung im Vergleich zu den übrigen Staatsanwaltschaften deutlich geringer.

**31.2** Der RH empfahl dem BMJ, auf Grundlage der automationsunterstützt erfassten Daten systematisch (differenzierte) Kennzahlen hinsichtlich der Erledigungsdauer von Strafverfahren zu ermitteln. Damit könnten Vergleiche angestellt und gegebenenfalls steuernde Maßnahmen gesetzt werden.

**31.3** Laut Stellungnahme des BMJ sei die Schaffung einer aussagekräftigen Verfahrensdauerstatistik für den Bereich der Strafverfahren eines der Projekte, das – mit der Zielsetzung der Verbesserung der statistischen Grundlagen – vorangetrieben werde.

## Kontrolle und Qualitätssicherung bei Staatsanwaltschaften

### Anhängige Verfahren

- 32 Nachstehende Tabelle enthält die Anzahl der im Jahr 2009 angefallenen Ermittlungsverfahren gegen bekannte Täter (einschließlich der aus den Vorjahren übernommenen Fälle) und die Anzahl jener Verfahren, die am Ende 2009 noch offen waren. Weiters wird die Anzahl der Ermittlungsverfahren mit bereits überlanger Dauer dargestellt:

Tabelle 11: Ermittlungsverfahren 2009					
	Staatsanwaltschaften				
	Österreich	Innsbruck	Krems	Salzburg	Wels
	Anzahl				
Anfall an Ermittlungsverfahren	249.255	24.285	4.148	18.276	12.201
offene Verfahren am 31. Dezember 2009	28.569	2.360	480	1.917	1.419
	in %				
offene Verfahren im Verhältnis zum Jahresanfall	11,5	9,7	11,6	10,5	11,6
überlange Ermittlungsverfahren zum Stichtag 31. Dezember 2009	Anzahl				
länger als 1 Jahr offen	1.495	57	10	115	72
länger als 2 Jahre offen	448	19	-	29	7
länger als 3 Jahre offen	209	12	-	12	4

### Kontrolle von Rückständen

### Interne Kontrollen

- 33.1 Das BMJ übermittelte den Staatsanwaltschaften monatlich Auswertungen zum Anfalls- und Bearbeitungsstand bzw. zu den Rückständen der einzelnen Sachbearbeiter (Prüfliste und Kurzstatistik). In der Prüfliste schienen u.a. alle Verfahren im Einzelnen auf, die bereits seit mehr als sechs Monaten offen oder seit drei Monaten nicht bearbeitet worden waren. Die Kurzstatistik enthielt eine Reihe statistischer Daten, u.a. zum monatlichen Anfall an Ermittlungsverfahren und zu deren Erledigungen sowie zu den Rückständen.



Kontrolle und Qualitätssicherung  
bei Staatsanwaltschaften

BMI BMJ

Effektivität der behördlichen  
Ermittlungsmaßnahmen

Nach Verteilung der Listen standen den zuständigen Sachbearbeitern und deren Vorgesetzten die erforderlichen Informationen zur Verfügung, um eigenverantwortlich Maßnahmen zur Verhinderung von Rückständen zu setzen. Lediglich die Leitung der Staatsanwaltschaft Innsbruck forderte eine vierteljährliche einzelfallbezogene Berichterstattung bezüglich der Gründe von Verfahrensverzögerungen und geplanter Maßnahmen ein. Bei den anderen Staatsanwaltschaften wurde die Durchführung von Kontrollmaßnahmen weder systematisch überwacht noch entsprechend dokumentiert. In zwei Fällen der Stichprobe (Wels) war mangels rechtzeitiger Bearbeitung und fehlender Kontrolle Verjährung eingetreten.

Die Staatsanwaltschaft Innsbruck ermittelte auch regelmäßig Be- und Auslastungskennziffern auf Basis von Daten der Kurzstatistik.

- 33.2 Der RH empfahl den Staatsanwaltschaften, auf Basis der Prüfliste vierteljährlich die Gründe für eine lange Verfahrensdauer und Bearbeitungsverzögerungen sowie getroffene Maßnahmen nachvollziehbar zu dokumentieren. Kontrollen sollten insbesondere im Hinblick auf eine mögliche Verjährung laufend vorgenommen werden.

Weiters empfahl der RH den Staatsanwaltschaften, die Daten der Kurzstatistik zur laufenden Ermittlung interner Kennziffern hinsichtlich Belastung und Rückstände der Sachbearbeiter zu nutzen, um so potenzielle Probleme rechtzeitig erkennen zu können.

- 33.3 *Laut Stellungnahme des BMJ seien auch bei der Staatsanwaltschaft Salzburg bereits Kontrollmaßnahmen in Bezug auf längere Verfahrensdauer und Bearbeitungsverzögerungen verfügt und eine behördeninterne Meldepflicht angeordnet worden. Die Staatsanwaltschaften Krems und Wels sähen die bisherigen Prüfroutinen als ausreichend an.*

*Die Ermittlung interner Kennziffern hinsichtlich der Belastung und Bearbeitungsdauer werde bei den kleineren Einheiten als nicht erforderlich erachtet. Im Rahmen eines Projekts „Dienstaufsicht neu“ sollen allerdings auch Dienstaufsichtsinstrumente wie die Prüfliste und Kurzstatistik evaluiert und die Entwicklung von Kennzahlen geprüft werden (siehe auch TZ 34).*

- 33.4 Der RH wies zur Präzisierung seiner Empfehlung darauf hin, dass die Durchführung der Kontrollen, die Gründe für Verzögerungen sowie getroffene Maßnahmen nach dem Muster der Staatsanwaltschaft Innsbruck regelmäßig auch nachvollziehbar dokumentiert werden sollten. Dies könne durch kurze Vermerke in der Prüfliste und deren strukturierte Aufbewahrung sehr einfach erfolgen.

## Kontrolle und Qualitätssicherung bei Staatsanwaltschaften

### Jährliche Berichtspflicht

- 34.1** Die Staatsanwaltschaften hatten dem BMJ einmal jährlich über jene Sachbearbeiter, bei welchen die Rückstände bestimmte Kriterien erfüllten, zu berichten. Die Feststellung der tatsächlichen Berichtspflicht erforderte eine aufwändige Aufbereitung und Weiterbearbeitung von Einzelfalllisten. Die überprüften Staatsanwaltschaften wiesen zum jeweiligen Stichtag 2008 und 2009 folgende Anzahl berichtspflichtiger Sachbearbeiter bzw. Verfahren auf:

Tabelle 12: Berichtspflichtige Sachbearbeiter und Verfahren								
	Staatsanwaltschaften							
	Innsbruck		Krems		Salzburg		Wels	
	2008	2009	2008	2009	2008	2009	2008	2009
	Anzahl							
berichtspflichtige Sachbearbeiter	2	-	-	-	9	4	3	2
berichtspflichtige Verfahren	3	-	-	-	25	9	4	2

Die berichtspflichtigen Verfahren betrafen überwiegend Finanz- und Wirtschaftsstrafsachen.

- 34.2** Die Berichtspflicht war zwar geeignet, die Anhäufung überlanger Verfahren bei einzelnen Sachbearbeitern zu vermeiden, wegen des einmaligen Stichtags allerdings nicht nachhaltig wirksam. Der RH empfahl daher dem BMJ, die in der derzeitigen Form bestehende jährliche Berichtspflicht durch ein einfacheres und nachhaltiger wirkendes Kontrollsystem zu ersetzen. Insbesondere könnten – nach verpflichtender Einrichtung – interne Kontrollinstrumente auf Basis von Prüfliste und Kurzstatistik (siehe TZ 33) in entsprechend angepasster Form auch zur Berichterstattung an die vorgesetzten Dienststellen genutzt werden.

Der RH hat bereits anlässlich der Gebarungsüberprüfung bei der Staatsanwaltschaft Wien eine Empfehlung in Richtung Vereinfachung dieses Kontrollinstrumentes getroffen (Reihe Bund 2010/3, TZ 26).





Kontrolle und Qualitätssicherung  
bei Staatsanwaltschaften

BMI BMJ

Effektivität der behördlichen  
Ermittlungsmaßnahmen

**34.3** *Laut Stellungnahme des BMJ habe sich die für die Staatsanwaltschaften im Jahr 2003 eingeführte jährliche Berichtspflicht als wirksames Controllinginstrument erwiesen. Die Anzahl der berichtspflichtigen Organisationseinheiten habe ebenso wie die Zahl der berichtspflichtigen Verfahren merklich abgenommen. Die Auswertungen sollen weniger einen detaillierten Rückstandsausweis für den einzelnen Staatsanwalt darstellen, sondern einen generellen Überblick über die Zahl der überlangen Verfahren bei den Staatsanwaltschaften und deren Gründe geben. Es würden aber Überlegungen zur Verbesserung des Instruments angestellt, um den unterstellten Dienstbehörden die Handhabung zu erleichtern.*

*Daneben befasse sich eine Arbeitsgruppe im Rahmen eines Projekts „Dienstaufsicht Neu“ unter anderem mit Kennzahlen und Instrumenten der Dienstaufsicht. In diesem Rahmen sollen Dienstaufsichtsinstrumente, wie etwa die Prüfliste und Kurzstatistik, evaluiert und die Entwicklung von Kennzahlen geprüft werden. Besonderes Augenmerk werde dabei auf den Bereich der überlangen Verfahren gelegt.*

## Aus- und Fortbildung

### Staatsanwälte

**35.1** Die Ausbildung zum Staatsanwalt<sup>9</sup> erfolgt nach Abschluss des Studiums der Rechtswissenschaften in einem insgesamt vierjährigen Turnus durch Gerichtsabteilungen und Staatsanwaltschaft und wird mit einer Richteramtprüfung abgeschlossen. Nach zumindest einjähriger Praxis<sup>10</sup> als Staatsanwalt (oder Richter bei einem Gericht) ist eine Ernennung zum Staatsanwalt möglich. Eine spezielle Ausbildung im wirtschaftlichen Bereich ist während des Turnus nicht vorgesehen.

Das BMJ bot im Fortbildungsprogramm 2008/2009 und 2009/2010 zwei jeweils zweitägige Seminare mit wirtschaftlichem Hintergrund<sup>11</sup> an. Für den Zeitraum 2009/2010 wurden zusätzlich zwei jeweils eintägige Seminare mit Wirtschaftsbezug<sup>12</sup>, sowie ein „Kriminalistisches Seminar“ (Grundzüge der Kriminaltaktik, Kriminaltechnik, Tatortarbeit etc.) angeboten.

<sup>9</sup> bzw. zum Richter

<sup>10</sup> Dieses Ernennungserfordernis kann aus dienstlichen Gründen nachgesehen werden, wenn ein gleich geeigneter Bewerber, der allen Erfordernissen entspricht, nicht vorhanden ist (§ 174 Abs. 2 RStDG, Ernennungserfordernisse).

<sup>11</sup> Informationsinstrument Rechnungswesen Module A1 und A2; Vom Eigenkapital über die Bilanzanalyse zur Fortbestehungsprognose etc. (Modul B1 und B2)

<sup>12</sup> Grundzüge Bilanzierung, Bilanzen lesen, Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung; Bilanz- und Steuerrecht

## Aus- und Fortbildung

Der RH erhob bei den überprüften Staatsanwaltschaften die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen zum Erwerb von Wirtschaftskompetenz in den Jahren 2008 bis Mitte 2010. Bei der Staatsanwaltschaft Innsbruck (der einzigen mit einer Sonderzuständigkeit für Wirtschaftsstrafsachen) besuchte 2008 und 2009 kein Staatsanwalt, 2010 vier Staatsanwälte einschlägige Seminare.

Bei der Staatsanwaltschaft Krems nahm im überprüften Zeitraum kein Staatsanwalt an entsprechenden Seminaren teil. Bei der Staatsanwaltschaft Salzburg nahmen 2008 zwei Staatsanwälte, 2009 fünf Staatsanwälte an Seminaren zu den Themen Bilanz lesen und Kennzahlenwesen als Informationsinstrument, Grundzüge Bilanzierung etc. teil. 2010 nahmen zwei Staatsanwälte am Lehrgang „Wirtschaftsstrafrecht für Praktiker mit Praktikern“<sup>13</sup> teil. In Wels besuchten 2008 zwei Staatsanwälte, 2009 ein Staatsanwalt und 2010 niemand ein Seminar mit Wirtschaftsbezug.

Das angebotene kriminalistische Seminar besuchte bei den überprüften Staatsanwaltschaften kein Staatsanwalt.

- 35.2** Der RH kritisierte, dass das BMJ einerseits zu wenig Fortbildungsmöglichkeiten zum Erwerb von Wirtschaftskompetenz anbot, andererseits die Staatsanwälte das Angebot nur in geringem Ausmaß nutzten.

Der vom BMJ erstellte Entwurf eines strafrechtlichen Kompetenzpakets sah u.a. die Befassung einer zentralen Staatsanwaltschaft mit der Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen („Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption“) vor. Deren Tätigkeit soll sich ab 1. September 2011 auf große bzw. besonders anspruchsvolle Causen beschränken.

Nach Ansicht des RH waren die geplanten Maßnahmen geeignet, eine effizientere Bearbeitung von größeren Wirtschaftsstrafsachen zu erreichen. Neben organisatorischen Änderungen und dem Zukauf von Expertenwissen bedarf es jedoch insgesamt einer Steigerung der Wirtschaftskompetenz von Staatsanwälten.

Der RH empfahl daher dem BMJ, bei der Aus- und Fortbildung der Staatsanwälte den Fokus verstärkt auf den Erwerb von Wirtschaftskompetenz zu legen. Das Angebot an kriminalistischen Seminaren wäre weiter auszubauen und die Teilnahme daran zu fördern. Damit könnte auch die Zusammenarbeit mit der Kriminalpolizei verbessert werden (siehe TZ 10).

<sup>13</sup> nur im Sprengel der Oberstaatsanwaltschaft Linz veranstaltet



Aus- und Fortbildung

BMI BMJ

**Effektivität der behördlichen  
Ermittlungsmaßnahmen**

**35.3** *Das BMJ verwies in seiner Stellungnahme u.a. auf den im Hinblick auf die Einrichtung der „Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption“ (WKStA) erfolgten Ausbau des Fortbildungsangebots im Bereich des Wirtschaftsrechts mit weiterführender Spezialisierung hinsichtlich Finanzwirtschaft, Börsenwesen und Bankwirtschaft sowie auf eine Kooperation mit der Johannes Kepler Universität Linz zur Absolvierung des zweisemestrigen Lehrgangs „Master of Business Administration für Juristinnen und Juristen – Betriebswirtschaft für die tägliche Praxis“.*

*Darüber hinaus sollen der WKStA Experten aus dem Finanz- und Wirtschaftsbereich unterstützend zur Verfügung gestellt werden. Die Ausschreibung dieser Stellen sei bereits veranlasst worden.*

*Die Anregung für einen Ausbau an kriminalistischen Seminaren werde geprüft. Es sei bereits ein Gesetzesentwurf ausgearbeitet worden, der im Rahmen der Ausbildung von Richteramtsanwärtern eine entsprechende Erweiterung der Ausbildungsstationen vorsähe.*

**35.4** Der RH wies darauf hin, dass unabhängig von der Einrichtung der WKStA die Wirtschaftskompetenz von Staatsanwälten insgesamt gesteigert werden sollte, um auch eine effektive Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität sicherzustellen, die nicht in die Zuständigkeit der WKStA fällt.

Bezirksanwälte

**36.1** Der RH hatte bereits im Rahmen der Gebarungsüberprüfung der Staatsanwaltschaft Wien (Reihe Bund 2010/3, TZ 15) eine neue Ausbildungsregelung für Bezirksanwälte empfohlen.

**36.2** Die in der damaligen Stellungnahme zugesagte Erstellung eines Ausbildungskonzepts war zur Zeit der Gebarungsüberprüfung durch den RH noch nicht abgeschlossen.

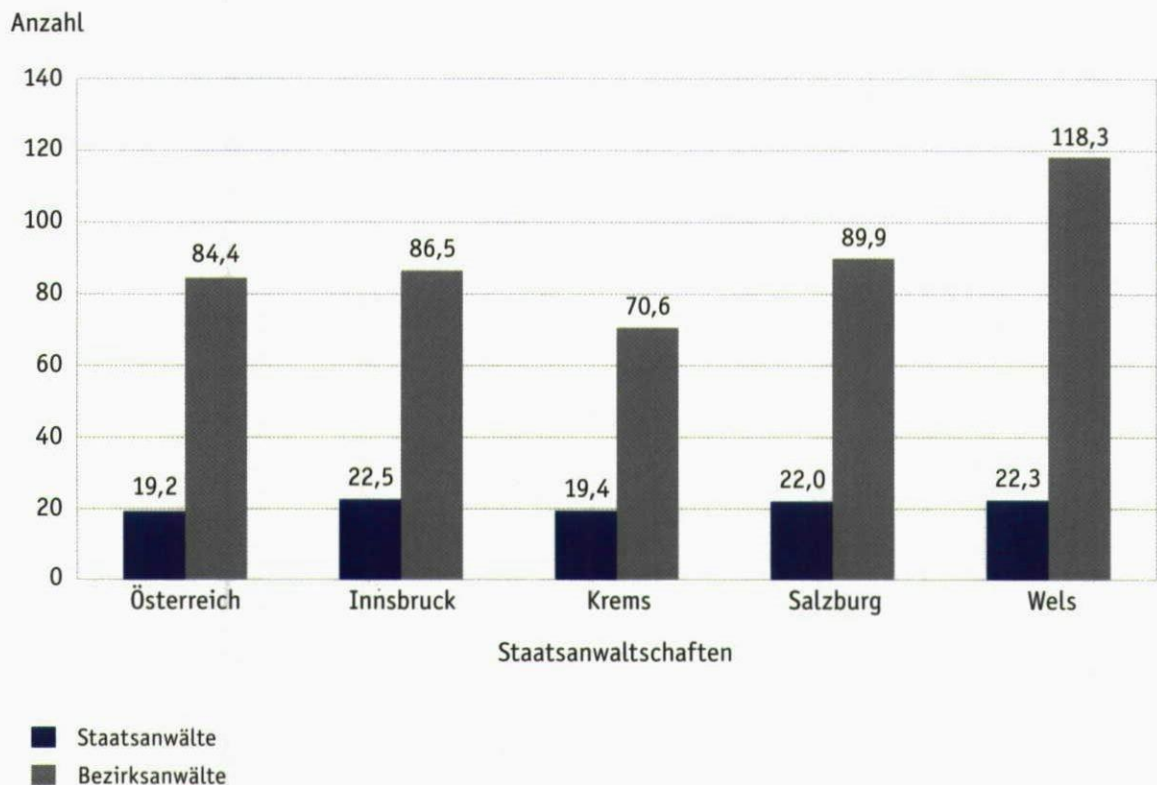
**36.3** *Laut Stellungnahme des BMJ liege nunmehr bereits ein Begutachtungsentwurf vor.*

## Interne Organisation

Verteilung der Ermittlungsverfahren in Staatsanwaltschaften

37 Der RH stellte die zur Verfügung stehenden tatsächlichen Personalkapazitäten der Anzahl der im Jahr 2009 angefallenen Ermittlungsverfahren gegen bekannte Täter gegenüber. Daraus errechnete er folgende durchschnittliche monatliche Belastung pro Staats- und Bezirksanwalt:

Abbildung 6: Durchschnittliche Anzahl der Ermittlungsverfahren 2009 pro Monat



Der Vergleich zeigte bei den Staatsanwälten eine nahezu gleiche Belastung. Hingegen war die Belastung bei den Bezirksanwälten sehr unterschiedlich.

38.1 In einem in den Jahren 2008 und 2009 durchgeführten Projekt (Personalanforderungsrechnung) erhob eine Beratungsfirma im Auftrag des BMJ durchschnittliche Bearbeitungszeiten für die von den Staatsanwälten zu erfüllenden Aufgaben. Auf dieser Basis sollte der tatsächliche Bedarf an Staatsanwälten errechnet werden.

**Effektivität der behördlichen  
Ermittlungsmaßnahmen**

Nach den Projektergebnissen verwendeten Staatsanwälte rund 60 % (inkl. Hauptverhandlung nahezu drei Viertel) ihrer Arbeitszeit für Ermittlungsverfahren gegen bekannte Täter. Bei der Berechnung des Personalbedarfs differenzierte das BMJ hinsichtlich des Arbeitsaufwands lediglich zwischen Ermittlungsverfahren gegen Jugendliche bzw. gegen Erwachsene.

Bezirksanwälte waren von diesem Projekt nicht umfasst. Daher fehlten entsprechende Daten für die Quantifizierung des Ressourceneinsatzes in ihrem Tätigkeitsbereich.

- 38.2** Das Konzept der Personalanforderungsrechnung war nach Ansicht des RH als Grundlage für die bedarfsgerechte Ressourcenverteilung auf die Staatsanwaltschaften geeignet. Er empfahl dem BMJ allerdings, bei der Berechnung des Arbeitsaufwands für Ermittlungsverfahren und der darauf basierenden Bedarfsfestlegung stärker zu differenzieren, etwa nach Deliktgruppen oder nach Art der Erledigung.

Weiters empfahl der RH dem BMJ, auch ein Konzept zur optimierten personellen Bedarfsplanung bei den Bezirksanwälten zu erarbeiten. Eine wesentliche Voraussetzung dafür sollte mit der Umsetzung der Zentralisierung (siehe TZ 42) geschaffen werden.

- 38.3** *Laut Stellungnahme des BMJ sei für die Personalanforderungsrechnung der Staatsanwälte keine spezielle Unterscheidung nach Deliktgruppen vorgesehen worden. Eine flexible Handhabung bei der Personalbewirtschaftung soll allerdings dadurch erreicht werden, dass ein bestimmtes Planstellenkontingent gezielt für umfangreiche und komplexe (insbesondere Wirtschafts-)Strafsachen gewidmet und jeweils bedarfsgerecht zugewiesen wird. Darüber hinaus werden der Anfall und bestimmte Erledigungsformen (wie Anklageschriften, Strafanträge, diversionelle Erledigungen) im Rahmen der Planstellen-Idealverteilung berücksichtigt.*

*Der Personalbedarf und die Kapazitätsverteilung im Bereich der Bezirksanwälte würden durch die sogenannte Bezirksanwälte-Planstellenidealverteilung überwacht und regelmäßig evaluiert. In diese Berechnungen würden sämtliche Anfalls- und Erledigungszahlen der letzten drei Jahre einfließen, wobei personalintensivere Erledigungsformen gesondert ausgewertet und verglichen würden, um eine differenzierte Beurteilung zu ermöglichen.*

*Die Empfehlung des RH sei aber auch vor dem Hintergrund der Neubewertung der Bezirksanwälte zu sehen. Auch in diesem Bereich habe das BMJ insoweit bereits Vorarbeiten geleistet, als bei jeder Oberstaatsanwaltschaft die Einrichtung einer Personaleinsatzgruppe und eines Ausbildungspools vorbereitet worden sei. Ziel sei es jedenfalls, einen*

## Interne Organisation

*flexibleren Personaleinsatz sowie eine bessere Planbarkeit insbesondere in der Ausbildungsphase sicherzustellen.*

**38.4** Der RH entgegnete, dass die genannten Instrumente zwar die Grundlage für eine belastungsgerechte Planstellenverteilung im Bereich der Bezirksanwälte bilden, eine objektivierte Quantifizierung des Personalbedarfs – im Gegensatz zur Personalanforderungsrechnung für Staatsanwälte – allerdings nicht ermöglichen.

Zuständigkeitsregelungen bei den Staatsanwaltschaften

**39.1** Innerhalb der Staatsanwaltschaften wurden die anfallenden Ermittlungsverfahren nach den jeweils geltenden Geschäftsverteilungen an die Referate (und damit einem konkreten Staats- bzw. Bezirksanwalt) zur Bearbeitung zugewiesen. Die Verteilung der Verfahren gegen bekannte Straftäter erfolgte bei den geprüften Staatsanwaltschaften nach folgenden Grundsätzen (Zuständigkeitsregeln):

Tabelle 13: Geschäftsverteilungen			
Staatsanwaltschaft	Zuständigkeit Staatsanwalt	Zuständigkeit Bezirksanwalt	Sonderzuständigkeiten
<b>Innsbruck</b>	automationsunterstützte Zufallsverteilung	örtliche Abgrenzung, teilweise ergänzt durch automationsunterstützte Zufallsverteilung; durchgängige Zufallsverteilung in Vorbereitung (mit Zentralisierung)	Verbotsgesetz, Jugendstrafsachen, Suchtmittel, Sexualdelikte, Militärstrafsachen, Gewalt im sozialen Nahraum, Wirtschaftsstrafsachen, Umweltstrafsachen, Verletzung der Unterhaltspflicht, Berg- und Schiunfälle
<b>Krems</b>	örtliche Abgrenzung nach Tatort	örtliche Abgrenzung, teilweise ergänzt durch Verteilung nach Anfangsbuchstaben	Verbotsgesetz, Jugendstrafsachen, Suchtmittel, Finanzstrafsachen
<b>Salzburg</b>	Anfangsbuchstabe des Beschuldigten	örtliche Abgrenzung, teilweise ergänzt durch automationsunterstützte Zufallsverteilung	Verbotsgesetz, Jugendstrafsachen, Suchtmittel, Finanzstrafsachen, Sexualdelikte, Militärstrafsachen, Gewalt im sozialen Nahraum
<b>Wels</b>	Anfangsbuchstabe des Beschuldigten	automationsunterstützte Zufallsverteilung	Verbotsgesetz, Jugendstrafsachen, Suchtmittel, Finanzstrafsachen

Die automationsunterstützte Zufallsverteilung erfolgte anhand einer zentral zur Verfügung gestellten IT-Applikation. Wegen personeller Änderungen mussten die nicht auf Zufallsverteilung basierenden Geschäftsverteilungen teilweise mehrmals jährlich geändert werden.

Der RH überprüfte für alle Fälle der Stichprobe die Zuteilung an die Sachbearbeiter. Er stellte dabei keine Verletzung der jeweils geltenden Zuständigkeitsregelung fest. In einigen Fällen, in denen der originär zuständige Staats- bzw. Bezirksanwalt Befangenheit meldete, erfolgte eine Neuzuteilung durch den Leiter der Staatsanwaltschaft.

- 39.2** Der RH nahm zur Kenntnis, dass eine Zuständigkeitsregelung nach Tatort bzw. Anfangsbuchstaben auch Vorteile bot. Im Hinblick auf eine größtmögliche Belastungsgerechtigkeit sowie die Sicherstellung einer raschen und einfachen Reaktionsmöglichkeit bei personellen Änderungen empfahl der RH den Staatsanwaltschaften, das System der automationsunterstützten Zufallsverteilung anzuwenden.
- 39.3** *Laut Stellungnahme des BMJ kämen bei den vom RH geprüften Staatsanwaltschaften tatsächlich verschiedene Verteilungssysteme zur Anwendung. Es spräche nach Ansicht des BMJ nichts dagegen, diese bewährten und auf regionale Bedürfnisse abgestimmten Systeme derzeit noch beizubehalten. Es sei aber geplant, nach erfolgreichem Abschluss eines Pilotbetriebs im Laufe des Jahres 2011 allen Staatsanwaltschaften das „Aktenverteilungssystem (AVS)“ und die „Elektronisch Integrierte Assistenz (ELIAS)“ zur Verfügung zu stellen.*
- 40.1** Von den überprüften Staatsanwaltschaften wurde lediglich in Innsbruck die Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen durch eigens dafür vorgesehene Staatsanwälte wahrgenommen. Die dortige Geschäftsverteilung definierte Wirtschaftsstrafsachen als „Straffälle der Vermögensdelinquenz mit hohem Schaden, die aus einer kaufmännischen Tätigkeit resultieren“. Die Bestimmung eines Falls als solche (und damit die Zuweisung zu einem spezialisierten Staatsanwalt) erfolgte im Einzelfall durch die Leiterin der Staatsanwaltschaft.
- 40.2** Nach Ansicht des RH war die Spezialisierung (Sonderzuständigkeiten) für Wirtschaftsstrafsachen bei Staatsanwaltschaften zweckmäßig. Der RH empfahl dem BMJ, Kriterien zur Definition von Wirtschaftsstrafsachen bei den Staatsanwaltschaften vorzugeben. Staatsanwaltschaften sollten darauf basierend gegebenenfalls entsprechende Sonderzuständigkeiten festlegen.

## Interne Organisation

**40.3** *Laut Stellungnahme des BMJ werde die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA) mit 1. September 2011 ihre Tätigkeit aufnehmen. Deren Zuständigkeit erstreckte sich auf die in § 20a StPO näher umschriebenen besonders bedeutsamen Wirtschafts- und Korruptionsstrafsachen. Darüber hinaus könne die WKStA auch die Zuständigkeit zur Führung anderer Wirtschaftsstrafsachen, die durch besondere – definierte – Kriterien gekennzeichnet sind, an sich ziehen.*

*Inwieweit ungeachtet der Sonderzuständigkeit der WKStA bei anderen Staatsanwaltschaften in Zukunft allenfalls noch ein Bedarf nach Sonderzuständigkeiten für Wirtschaftsstrafsachen bestehen könnte, könne erst nach Evaluierung der Tätigkeit der WKStA beurteilt werden.*

## Dienstzeit von Staatsanwälten

**41.1** Das BMJ hatte für Staatsanwälte keine Dienstzeitregelung erlassen. Es vertrat die Auffassung, dass für Staatsanwälte hinsichtlich der Dienstzeit die Regelungen des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 (BDG 1979), das dienstzeitmäßige Dienstpläne vorsah, gelten.

Laut übereinstimmender Auskunft der Staatsanwaltschaften Innsbruck, Krems, Salzburg und Wels gäbe es für Staatsanwälte keine zeitmäßig festgelegte Dienstzeit, weil sie wie Richter Organe der Gerichtsbarkeit seien. Die Anwesenheit im Büro sei abhängig von den jeweiligen dienstlichen Erfordernissen. Über dienstliche Abwesenheiten seien jedenfalls die Kanzleien informiert.

**41.2** Der RH empfahl dem BMJ, die Dienstzeit der Staatsanwälte wie auch bei den anderen Dienststellen klar und eindeutig zu regeln.

**41.3** *Laut Stellungnahme des BMJ bestünden klare Dienstzeitregelungen gemäß den gesetzlichen Vorgaben des BDG 1979 einerseits und justiz-internen Regelungen (wie z.B. Gleitzeiterlass) andererseits.*

**41.4** Entgegen der Ansicht des BMJ enthält das BDG 1979 nur allgemeine Regelungen über die Dienstzeit. Der RH hält daher weiterhin seine Empfehlung aufrecht, bei den Staatsanwaltschaften klare und eindeutige Dienstzeitregelungen zu erlassen. Der vom BMJ beispielhaft zitierte Gleitzeiterlass hat für die Staatsanwaltschaften keine Gültigkeit.





Interne Organisation

BMI BMJ

Effektivität der behördlichen  
ErmittlungsmaßnahmenDienstort der  
Bezirksanwälte

**42.1** Das BMJ legte im April 2009 mittels Erlass fest, dass eine Konzentration der Bezirksanwälte am Sitz der Staatsanwaltschaften nach Maßgabe der individuellen räumlichen, geografischen und personellen Situation stattzufinden habe.

Die organisatorische Zuordnung der Bezirksanwälte war bei den Staatsanwaltschaften zur Zeit der Gebarungsüberprüfung unterschiedlich:

Tabelle 14: Dienstorte der Bezirksanwälte

Staatsanwaltschaft	Dienstort Bezirksanwälte
Innsbruck	zum Teil am Sitz der Staatsanwaltschaft, zum Teil bei Bezirksgerichten
Krems	alle Bezirksanwälte am Sitz der jeweiligen Bezirksgerichte
Salzburg	zum Teil am Sitz der Staatsanwaltschaft, zum Teil bei Bezirksgerichten
Wels	alle Bezirksanwälte am Sitz der Staatsanwaltschaft

Der Erlass des BMJ wurde bisher nur teilweise umgesetzt. Die Staatsanwaltschaft Krems begründete dies mit langen Fahrwegen zwischen Bezirksgericht und Staatsanwaltschaft (bis zu 90 km) und mangelnden Raumressourcen.

Die am Sitz eines Bezirksgerichts tätigen Bezirksanwälte mussten ihre Akten zur Genehmigung an die Staatsanwaltschaft schicken. Bezirksanwälte der Staatsanwaltschaft Krems versandten auch Aktenteile zum Kopieren an die Staatsanwaltschaft. Der Kontakt zwischen den Aufsichtsstaatsanwälten und jenen Bezirksanwälten, die nicht bei der Staatsanwaltschaft situiert waren, beschränkte sich im Wesentlichen auf die Approbation der Akten.

**42.2** Der RH erachtete, wie bereits bei der Gebarungsüberprüfung der Staatsanwaltschaft Wien (Reihe Bund 2010/3) festgestellt<sup>14</sup>, die zentrale Ansiedlung bei der Staatsanwaltschaft als zweckmäßig, weil mit Neuregelung des staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens verstärkter Kontakt zu den Staatsanwälten notwendig war; weiters könnte durch Minimierung des Aktenverkehrs eine effiziente Verfahrenserledigung erreicht werden.

<sup>14</sup> Bei der Staatsanwaltschaft Wien wurde in rd. 8 % der Fälle Strafantrag eingebracht und dadurch die Anwesenheit beim Bezirksgericht für Verhandlungstätigkeit notwendig.

## Interne Organisation

Er empfahl dem BMJ, die Zentralisierung der Bezirksanwälte am Sitz der jeweiligen Staatsanwaltschaft voranzutreiben. Im Hinblick auf eine weitere Optimierung der bezirksanwaltschaftlichen Tätigkeit sollten auch Überlegungen hinsichtlich einer Kompetenzverschiebung der bezirksgerichtlichen Strafsachen an das Bezirksgericht am Sitz des Landesgerichts oder an einen Einzelrichter am Landesgericht angestellt werden.

**42.3** *Laut Stellungnahme des BMJ sei die Zentralisierung der Bezirksanwälte am Sitz der Staatsanwaltschaften ein zentrales Anliegen des BMJ. Der Fortgang des Projekts werde regelmäßig evaluiert und überwacht. Bislang habe die Zentralisierung in sieben Sprengeln bereits vollständig umgesetzt werden können.*

*Zu einer Kompetenzverschiebung der bezirksgerichtlichen Strafsachen an das Bezirksgericht am Sitz des Landesgerichts oder an einen Einzelrichter am Landesgericht nahm das BMJ nicht Stellung.*

## Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

**43** Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

BMJ

(1) Die Qualität bezirksanwaltschaftlicher Einstellungsbegründungen wäre durch geeignete Maßnahmen zu heben. (TZ 13)

(2) Es sollte eine Verpflichtung zur Darlegung der Einstellungsgründe für jene Ermittlungsverfahren, für die im Hauptverfahren das Bezirksgericht zuständig ist, geschaffen werden. (TZ 15)

(3) Um die Wirksamkeit von Fortführungsanträgen beurteilen und Rückschlüsse auf die Qualität von Einstellungsentscheidungen ziehen zu können, sollte evaluiert werden, welche Gründe für die Fortführung von Ermittlungsverfahren maßgeblich sind und in welchem Ausmaß erfolgreiche Fortführungsanträge zu einer Änderung der Einstellungsentscheidung führen. (TZ 18)

(4) In der Verfahrensautomation Justiz sollte differenziert erfasst werden, ob formale oder inhaltliche Gründe für die Ablehnung eines Fortführungsantrags maßgeblich sind. (TZ 18)

(5) Bei den Staatsanwaltschaften sollte ausschließlich ein Dokument, das sowohl die Anordnungen an die Kriminalpolizei, Anträge und Bewilligungen im Verkehr mit dem Gericht sowie auch Begründungen für die Anklage (Strafantrag) bzw. Einstellungen enthält, geführt werden. (TZ 22)

(6) Aus Gründen der Verfahrensökonomie wäre eine vollständige automationsunterstützte Aktenführung anzustreben und alle verfahrensrelevanten Dokumente wären elektronisch verfügbar zu machen. (TZ 14, 23)

(7) Bei der Registerführung sollten benutzerorientierte Hilfestellungen bei der Erfassung der Verfahrensschritte bereitgestellt sowie logische Verknüpfungen und Kontrollen zur Qualitätssicherung und verbesserten statistischen Auswertbarkeit (Ermittlung von Kennzahlen) verankert werden. (TZ 23)

(8) Es sollten regelmäßige stichprobenartige Kontrollen der Einstellungsentscheidungen revisionsfrei gestellter Staatsanwälte vorgesehen werden. (TZ 26)

(9) Es wäre ein an den speziellen Erfordernissen der staatsanwaltlichen Tätigkeit ausgerichtetes Revisionssystem zu entwickeln. Dieses wäre mit den ebenfalls neu zu gestaltenden Vorgaben für die Einsichten abzustimmen. (TZ 27)

(10) Anstelle der Berichtspflicht (Vorhabensberichte) sollte eine bloße Verpflichtung zu einer (kurzen und unverzüglichen) Information – ohne Genehmigungspflicht für geplante Maßnahmen – vorgesehen werden. (TZ 29)

(11) Durch eindeutige Vorgaben wäre eine einheitliche Vorgangsweise bei der Erfassung des Erledigungsdatums von Ermittlungsverfahren im Verfahrensautomation Justiz-Register sicherzustellen. (TZ 30)

(12) Auf Grundlage der automationsunterstützt erfassten Daten sollten systematisch Kennzahlen hinsichtlich der Erledigungsdauer von Strafverfahren ermittelt werden. (TZ 31)

## Schlussbemerkungen/ Schlussempfehlungen

(13) Die jährliche Berichtspflicht über überlange Verfahren sollte durch ein einfacheres und nachhaltiger wirkendes Kontrollsystem ersetzt werden. Nach verpflichtender Einrichtung könnten interne Kontrollinstrumente der Staatsanwaltschaften auf Basis von Prüfliste und Kurzstatistik in entsprechend angepasster Form auch zur Berichterstattung an die vorgesetzten Dienststellen genutzt werden. (TZ 34)

(14) Bei der Fortbildung von Staatsanwälten wäre der Fokus verstärkt auf den Erwerb von Wirtschaftskompetenz zu legen. Das Angebot an kriminalistischen Seminaren sollte weiter ausgebaut und die Teilnahme daran gefördert werden. (TZ 35)

(15) Zur bedarfsgerechten Verteilung der Personalressourcen auf die Staatsanwaltschaften sollte bei der Berechnung des Arbeitsaufwands für Ermittlungsverfahren stärker – etwa nach Deliktgruppen oder Art der Erledigung – differenziert werden. (TZ 38)

(16) Es sollte ein Konzept zur optimierten personellen Bedarfsplanung bei den Bezirksanwälten erarbeitet werden. (TZ 38)

(17) Es wären Kriterien zur Definition von Wirtschaftsstrafsachen bei den Staatsanwaltschaften vorzugeben. Staatsanwaltschaften sollten darauf basierend gegebenenfalls entsprechende Sonderzuständigkeiten festlegen. (TZ 40)

(18) Die Dienstzeit der Staatsanwälte wäre wie auch bei den anderen Dienststellen klar und eindeutig zu regeln. (TZ 41)

(19) Die Zentralisierung der Bezirksanwälte am Sitz der jeweiligen Staatsanwaltschaft wäre voranzutreiben. Im Hinblick auf eine weitere Optimierung der bezirksanwaltschaftlichen Tätigkeit sollten auch Überlegungen hinsichtlich einer Kompetenzverschiebung der bezirksgerichtlichen Strafsachen an das Bezirksgericht am Sitz des Landesgerichts oder an einen Einzelrichter am Landesgericht angestellt werden. (TZ 42)

## Staatsanwaltschaften

(20) Der Inhalt von Anordnungen sollte konkretisiert werden. Insbesondere bei komplexen (arbeits- und ressourcenintensiven) Fällen sollte die Staatsanwaltschaft frühzeitig die Richtung der Ermittlungen festlegen und ihre Leitungs- und Lenkungsbefugnis aktiv wahrnehmen. (TZ 7)

(21) Ermittlungsaufträge im Hinblick auf § 159 StGB wären an das jeweilige Landeskriminalamt zu übermitteln. Den Polizeiinspektionen sollte ein einheitlicher Fragenkatalog (Kridafragebogen) zur Verfügung stehen. (TZ 7)

(22) Unabhängig von der geplanten Neuregelung wären bei staats- und bezirksanwaltschaftlichen Erledigungen verstärkt die Einstellungsgründe in der Verständigung anzuführen. (TZ 15)

(23) Die nach dem Jugendgerichtsgesetz erfolgten Verständigungen wären nachvollziehbar zu dokumentieren. (TZ 25)

(24) Die Kriminalpolizei sollte, wie in der Strafprozessordnung zwingend vorgesehen, über die Einstellung von Ermittlungsverfahren betreffend die von ihr angezeigten Verkehrsunfälle verständigt werden. (TZ 25)

(25) Im Rahmen der Registerkontrollen wäre verstärkt die Korrektheit der Verständigungen zu prüfen. (TZ 25)

(26) Um die nachgängige Kontrolle zu erleichtern und die Transparenz zu erhöhen sollten die geltenden Revisionsregelungen auch in den geltenden Geschäftsverteilungen zusammengefasst dokumentiert werden. (TZ 26)

(27) Es wäre verstärkt darauf zu achten, dass Revisionsvermerke zuverlässig, eindeutig zuordenbar und mit Datum versehen angebracht werden. (TZ 26)

(28) Die jährliche „Untersuchung der Amtsführung der Bezirksanwälte“ sollte – nach dem Muster Innsbruck – verstärkt im Sinne einer Vereinheitlichung der Bearbeitung und Erledigung von Ermittlungsverfahren durch die Bezirksanwälte genutzt werden. (TZ 28)

(29) Auf Basis der Prüfliste sollten vierteljährlich die Gründe für eine lange Verfahrensdauer und Bearbeitungsverzögerungen sowie getroffene Maßnahmen nachvollziehbar dokumentiert werden. Monatliche Kontrollen sollten insbesondere im Hinblick auf eine mögliche Verjährung vorgenommen werden. (TZ 33)

(30) Die Daten der Kurzstatistik sollten zur laufenden Ermittlung interner Kennziffern hinsichtlich Belastung und Rückstände der Sachbearbeiter genutzt werden, um so potenzielle Probleme rechtzeitig erkennen zu können. (TZ 33)

**Schlussbemerkungen/  
Schlussempfehlungen**

- (31) Im Hinblick auf eine größtmögliche Belastungsgerechtigkeit sowie die Sicherstellung einer raschen und einfachen Reaktionsmöglichkeit bei personellen Änderungen sollte bei der Zuteilung der Ermittlungsverfahren das System der automationsunterstützten Zufallsverteilung angewendet werden. (TZ 39)
- BMI**
- (32) Der Darstellung des Sachverhalts in den kriminalpolizeilichen Berichten wäre durch entsprechende Fortbildungsmaßnahmen und inhaltliche Qualitätssicherung vor Übermittlung an die Staatsanwaltschaft verstärktes Augenmerk zu schenken. (TZ 5)
- BMJ und BMI**
- (33) Im Hinblick auf Effektivität und Effizienz von Ermittlungsverfahren sollte vor allem in komplexen und ermittlungstechnisch anspruchsvollen Fällen die Zusammenarbeit verstärkt werden. (TZ 9)
- (34) Die Ursachen für immer wieder auftretende Differenzen in Ermittlungsverfahren im Bereich der Staatsanwaltschaft Wels wären zu klären und darauf aufbauend die erforderlichen Schritte für eine sachliche und konstruktive Zusammenarbeit zu setzen. (TZ 9)
- (35) Es wären verstärkt Maßnahmen zur gemeinsamen Qualitätssicherung auf Sachbearbeiterebene zu setzen. Diese könnten einerseits in einer ausreichend begründeten Verständigung durch die Staatsanwaltschaft, andererseits in einem vermehrten gegenseitigen Austausch von Rückmeldungen (Feed-back) über die geleistete Arbeit liegen. (TZ 10)



# **Bericht des Rechnungshofes**

**Adaptierung und Erweiterung der Infrastruktur am  
Militärflugplatz Zeltweg in Zusammenhang mit der  
Einführung des Systems Eurofighter**





## Inhaltsverzeichnis

Tabellenverzeichnis	278
Abbildungsverzeichnis	279
Abkürzungsverzeichnis	280

## BMLVS

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für  
Landesverteidigung und SportAdaptierung und Erweiterung der Infrastruktur am Militärflugplatz  
Zeltweg in Zusammenhang mit der Einführung des Systems Eurofighter

Kurzfassung	283
Prüfungsablauf und -gegenstand	290
Chronologie	291
Projektbeschreibung	293
Kosten	300
Projektsteuerung	322
Vergabeverfahren	332
Bauabwicklung	344
Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen	356

# Tabellen



## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Prognostizierte Errichtungskosten für den Bauabschnitt Tower und Hallen für Flugbetriebsdienste der Teilprojektgruppe Bau/Infra und des Generalplaners _____	302
Tabelle 2: Prognostizierte Gesamtkosten je nach Projektphase im Vergleich zum voraussichtlichen Abrechnungsstand März 2010 _____	304
Tabelle 3: Vergleich Budgetplanung 2005 – Aufträge 2010 _____	312
Tabelle 4: Entwicklung der Kostenpläne der Bau-Infrastrukturmaßnahmen; Oktober 2008 bis März 2010 _____	313
Tabelle 5: Angebots- und Abrechnungssummen mit/ohne USt _____	320
Tabelle 6: Mengenentwicklung der Aushubposition inklusive Pölung _____	336
Tabelle 7: Angebote Baurestmassen- bzw. Reststoffdeponie _____	338
Tabelle 8: Bietervergleich Baumeisterarbeiten Luftfahrzeug-Durchfahrtshallen _____	339
Tabelle 9: Bietervergleich Baumeisterarbeiten Tower und Hallen für Flugbetriebsdienste _____	342
Tabelle 10: Tower: Angebote Einheitspreise Baubetrieb _____	343
Tabelle 11: Fiktiver Bietervergleich mit Abrechnungsmengen _____	343
Tabelle 12: Mengenentwicklung bei auffallender Einheitspreisgestaltung _____	346
Tabelle 13: Bewehrung der Stahlbetonwände: Angebot/Abrechnung _____	351

# Abbildungen

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Projektorganisation _____	296
Abbildung 2: Von der Teilprojektgruppe Bau/Infra prognostizierte Projektkosten _____	301
Abbildung 3: Entwicklung der Baupreis- und Baukostenindizes ____	305
Abbildung 4: Kostenentwicklung der Bau-Infrastrukturmaßnahmen März 2008 bis Dezember 2009 im „Eurofighter- spezifischen“ Projekt _____	314
Abbildung 5: Kostenentwicklung der Bau-Infrastrukturmaßnahmen Jänner 2009 bis Jänner 2010; kumuliert aus dem „Eurofighter-spezifischen“ und „nicht-Eurofighter- spezifischen“ Projekt _____	315

# Abkürzungen



## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BGBL.	Bundesgesetzblatt
BM...	Bundesministerium...
BMF	für Finanzen
BMLV	für Landesverteidigung
BMLVS	für Landesverteidigung und Sport
bspw.	beispielsweise
BVergG 2002	Bundesvergabegesetz 2002, BGBL. I Nr. 99/2002; aufgehoben mit BGBL. I Nr. 17/2006 (Bundes- vergabegesetz 2006)
bzw.	beziehungsweise
cm	Zentimeter
d.h.	das heißt
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EUR	Euro
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
kg	Kilogramm
LFZ	Luftfahrzeug(e)
lit.	litera (Buchstabe)
lt.	laut
m	Meter
m <sup>2</sup>	Quadratmeter
m <sup>3</sup>	Kubikmeter
Mill.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
Nr.	Nummer
rd.	rund
RH	Rechnungshof

# Abkürzungen

TZ	Textziffer(n)
u.a.	unter anderem
USt	Umsatzsteuer
UStG 1994	Umsatzsteuergesetz 1994
usw.	und so weiter
vgl.	vergleiche
Z	Ziffer(n)
z.B.	zum Beispiel



## **Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport**

### **Adaptierung und Erweiterung der Infrastruktur am Militärflugplatz Zeltweg in Zusammenhang mit der Einführung des Systems Eurofighter**

Die Kosten für den Umbau des Militärflugplatzes Zeltweg als Folge des Eurofighter-Kaufs haben sich mehr als verdreifacht: Das Verteidigungsministerium bezifferte beim Projektstart im Jahr 2003 den Finanzbedarf mit 46,20 Mill. EUR; bis April 2010 bezahlte es bereits 153,55 Mill. EUR, der Auftragsstand lag zu diesem Zeitpunkt bei 160,77 Mill. EUR.

Hauptgründe für die Kostenexplosion waren Fehler und Verzögerungen bei der Planung, Fehler bei der Vergabe, Mängel bei der Kontrolle sowie die Wechselwirkung zwischen Zeitdruck und Verzögerungen.

Die Adaptierungen und Erweiterungen der Bau-Infrastruktur hätten bis Dezember 2007 abgeschlossen sein sollen. Tatsächlich dauerten die Bauarbeiten bis Mai 2010.

Die Übernahme des ersten Eurofighters im Juni 2007 am Militärflugplatz Zeltweg war nur mit zusätzlichen provisorischen Maßnahmen möglich, die deutliche Mehrkosten (rd. 2,35 Mill. EUR) verursachten.

#### **KURZFASSUNG**

##### **Prüfungsziel**

Ziel der Überprüfung war die Analyse von Kostenentwicklung, Projektmanagement, Auftragsvergaben und Bauabwicklung im Projekt der Erweiterungen der Infrastruktur am Militärflugplatz Zeltweg, die mit der Einführung des Systems „Eurofighter Typhoon“ erforderlich wurden. (TZ 1)

**Kurzfassung****Kosten**

Bei Projektstart 2003 belief sich die Schätzung der Kosten für das Teilprojekt Bau/Infra auf 46,20 Mill. EUR. Der erste Kostenplan (Budget) vom Februar 2005 bildete diese Schätzung mit 50 Mill. EUR ab. Der RH hielt in TZ 55 seines Berichts „Luftraumüberwachungsflugzeuge: Vergleich der Republik Österreich mit der Eurofighter Jagdflugzeug GmbH“, Reihe Bund 2008/9, fest, dass sich der Finanzierungsbedarf für die Bau- und Infrastruktur in Zeltweg bis zum Jahr 2009 auf rd. 121 Mill. EUR erhöhen werde. (TZ 8)

Tatsächlich bezahlte das BMLVS bis April 2010 153,55 Mill. EUR für das Teilprojekt Bau/Infra (das war das für die Planung und Ausführung der Bau-Infrastrukturmaßnahmen zuständige Teilprojekt des Gesamtprojekts „Einführung System Eurofighter“); der Auftragsstand lag zu diesem Zeitpunkt bei 160,77 Mill. EUR, die voraussichtliche Gesamt-Abrechnungssumme bei 163,94 Mill. EUR. Der Leiter der Teilprojektgruppe Bau/Infra begründete die Fehlprognose damit, dass 2003 keine ausreichenden Informationen über den Umfang des Projekts vorgelegen seien. Die Projektleitung erstellte jedoch auch in den folgenden Jahren die Prognosen für die voraussichtlichen Projektkosten weder zeitgerecht noch nachvollziehbar. (TZ 8, 12)

Die Ungenauigkeit der Kostenprognosen überstieg das in der Praxis anerkannte Maß (bis maximal 20 %) um ein Vielfaches. Hauptursache dafür war eine ungenügende Planungstiefe, die sich zum Teil mit dem Zeitdruck erklären ließ. Weiters fehlte eine periodische Kontroll-Hochrechnung der Projektkosten. Eine dem Umfang des Bauvorhabens entsprechende Kostenkontrolle fand weder auf der Ebene einzelner Bauobjekte bzw. Aufträge noch auf Gesamtprojektebene statt. Weder die Projektleitung und das dort angesiedelte Projektcontrolling noch die Begleitende Kontrolle mahnten Kostenübersichten von der Teilprojektgruppe Bau/Infra zeitgerecht ein. Generell waren ein mangelndes Kostenbewusstsein bzw. mangelnde Kommunikationsbereitschaft über die daraus resultierenden Mehrkosten feststellbar. (TZ 9, 10, 11)

Die Erwartungen des BMLVS, die beim Projektstart 2003 bis 2005 prognostizierten Kosten einzuhalten, waren wegen der fehlenden bzw. unzureichenden Planungsgrundlagen unrealistisch. Die Fehler bei den Prognosen wirkten sich auf die Kostenpläne, die Buchhaltung und die Budgetierung aus. Die Situation eskalierte im März 2009. Das zuständige Heeres-Bau- und Vermessungsamt konnte die fälligen Rechnungen nicht mehr bezahlen und keine neuen Aufträge vergeben, was auch zu Verzögerungen im Bauablauf führte. Erst



Ende August 2009 standen wieder ausreichende Budgetmittel zur Verfügung. (TZ 12)

Die Reduktion der Anzahl der Flugzeuge von 18 auf 15 und die Abbestellung von Selbstschutz- und Zielerfassungssystemen ergaben im Bereich Bau-Infrastruktur eine Ausgabenreduktion von rd. 4 Mill. EUR. Die Zeitspanne (von knapp neun Monaten) zwischen der Entschließung des Nationalrates zur Vertragsauflösung (Oktober 2006) und dem Abschluss des Vergleichs (Juni 2007) wurde jedoch nicht genutzt, um die bestehenden Planungen auf weitere Einsparungspotenziale zu überprüfen und damit den Sparwillen der Bundesregierung zu unterstützen. (TZ 19)

Die Entscheidung über die Errichtung von zwei Wartungsboxen um zusammen rd. 4 Mill. EUR war zur Zeit der Überprüfung noch offen. Eine Kosten-Nutzen-Analyse über eine etwaige Fremdvergabe dieser Wartungsarbeiten fehlte. (TZ 20)

#### Umsatzsteuerbefreiung

Durch eine Gesetzesnovelle im Jahr 2003 wurde der Kauf der Eurofighter von der Umsatzsteuer befreit. Probleme bereite die Frage, welche Nebenleistungen ebenfalls steuerlich begünstigt waren. Das Heeres-Bau- und Vermessungsamt erwartete aufgrund seiner Gesetzesauslegung Kosteneinsparungen von rd. 21,79 Mill. EUR. Tatsächlich waren es rd. 12,22 Mill. EUR. (TZ 13, 14)

#### Projekt- und Ablauforganisation

Das BMLVS versuchte, durch eine abteilungs- und dienststellenübergreifende Projektorganisation eine straffe und effiziente Projektabwicklung zu ermöglichen. Die fehlende Regelung der kaufmännischen Zuständigkeit und die nicht eindeutige Zuordnung der Entscheidungsbefugnis zwischen Projektleitung und Projektverantwortlichem wirkten sich jedoch nachteilig auf die Dauer von Entscheidungsprozessen aus und hatten auch Kostensteigerungen zur Folge. (TZ 6)

Die Projektstruktur auf der Ebene des Gesamtprojekts und der Teilprojektgruppe Bau/Infra war grundsätzlich geeignet, um die Projektziele zu erreichen. Aufgrund der Delegation von Teilaufgaben der Teilprojektleitung und -steuerung an die Heeresbauverwaltung Süd und aufgrund der damit verbundenen Doppelfunktion in der Heeresbauverwaltung Süd war die Umsetzung in Bereichen der Termin- und Kostenkontrolle allerdings nicht effektiv. (TZ 7)

**Kurzfassung****Zeitplan**

Die um zehn Monate verspätete Einigung im BMLVS über die Raum- und Funktionsprogramme und die damit verbundene unzureichende Planungstiefe für die Adapierung der Bau-Infrastruktur am Militärflugplatz Zeltweg waren mit ein Grund für die nicht fristgerechte Fertigstellung und für die entstandenen Mehrkosten. Wenngleich der RH eine intensive Projektvorbereitung und Bedarfsermittlung begrüßte, erschien ihm der Zeitraum von letztlich vier Jahren für die Fertigstellung der Raum- und Funktionsprogramme unverhältnismäßig lang – noch dazu, weil selbst nach Genehmigung der Raum- und Funktionsprogramme noch weitere Änderungen erfolgten. (TZ 18)

Gegenüber dem ursprünglichen Zeitplan verzögerte sich die Fertigstellung der Bauarbeiten am Militärflugplatz Zeltweg um rund zweieinhalb Jahre, von Dezember 2007 auf Mai 2010. Die Ursachen dafür lagen überwiegend in der Sphäre des BMLVS: z.B. Probleme bei der Ausschreibung, Unterbrechung des Beschaffungsvorgangs wegen Kauf-Nachverhandlungen, verzögerte Freigabe des Raum- und Funktionsprogramms. Diese Verzögerungen führten zu Mehrkosten für Provisorien, Winterbaumaßnahmen und zusätzliche Preisleitung von bis zu 2,35 Mill. EUR. (TZ 21)

Die während der Projektabwicklung vorgenommene Teilung des Projekts in letztlich drei Projekte („Eurofighter-spezifische Maßnahmen“, „nicht-Eurofighter-spezifische Maßnahmen“, „Flugplatzradar“) erschwerte die Termin- und Kostenkontrolle sowie die Haushaltsführung. Haushaltsrechtliche Missstände traten trotz Überarbeitung der diesbezüglichen Verfahrensordnungen auch weiter auf. (TZ 12)

**Bauaufsicht**

Die angeordnete Überlappung der Dienststellen- und Projektstrukturen unterlief das Vier-Augen-Prinzip und erschwerte damit die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen bei der Bauabwicklung, weil u.a. die Koordinations- und Genehmigungsprozesse auf die angespannte Terminalsituation nur zögerlich reagierten. (TZ 22)

Bezüglich der Plausibilitätsprüfung der Ausschreibungsunterlagen, der Angebotsprüfung, der Örtlichen Bauaufsicht und der Aufmaß- und Rechnungskontrolle durch die Heeresbauverwaltung Süd stellte der RH Mängel fest. So fanden etwa bei großen Aufträgen keine routinemäßigen vertieften Angebotsprüfungen statt. (TZ 23 bis 25)

Die Begleitende Kontrolle der Termin- und Budgetgebarung – durchgeführt von zwei Mitarbeitern des BMLVS – stellte nach wenigen Monaten ihre Arbeit wieder ein. (TZ 26)

#### Generalplaner

Bei der Vergabe der Generalplanerleistungen waren die Gestaltungs- und Ausführungsvorstellungen des Auftraggebers in den Ausschreibungsbedingungen zum Teil nicht vollständig. (TZ 29)

Die Generalplaner wurden auch mit Leistungen der Projektsteuerung beauftragt, obwohl dazu die Kontrolle der Planer zählte. Es fehlte somit das Vier-Augen-Prinzip und es bestand die Gefahr von Interessenkonflikten. (TZ 27)

#### Ausschreibungen und Vergaben

Das Ausschreiben von nicht dem Wettbewerb unterliegenden Eventualpositionen führte zu unlogischen Preisbildungen und machte ein kostenbewusstes Gegensteuern im Zusammenhang mit der eingetretenen Bauzeitverlängerung unmöglich. (TZ 31)

Die Zustimmung zu einer Ausführungsvariante nach Auftragserteilung widersprach dem Gebot der Gleichbehandlung der Bieter, weil das Anbieten von Ausführungsvarianten im Vergabeverfahren untersagt worden war. (TZ 31)

Die Mengenermittlungen der Leistungsverzeichnisse waren fehlerhaft und entsprachen zum Teil nicht den örtlichen Gegebenheiten. Dies begünstigte eine spekulative Preisbildung der Bieter, die zum Teil höherwertige Leistungen billiger anboten als niederwertige, was bei der Angebotsprüfung nicht zur Gänze aufgezeigt worden war. Die Mengen entwickelten sich für den Auftraggeber zum Teil entsprechend nachteilig. (TZ 32 bis 37; 41 bis 44)

#### Bauabwicklung

Die Baudokumentation war lückenhaft, die Aufmaßkorrekturen waren nicht nachvollziehbar. (TZ 38)

**Kurzfassung**

Bei den Baumeisterarbeiten der Luftfahrzeug-Durchfahrtshallen wurden Leistungen teilweise nicht korrekt den Positionen des Leistungsverzeichnisses zugeordnet. Dies führte zu Fehlverrechnungen und insbesondere in Kombination mit spekulativen Preisansätzen zu Mehrkosten. Insgesamt wurden Fehlverrechnungen von rd. 85.000 EUR rückabgewickelt. (TZ 39 bis 43)

Die Einheitspreise von zusätzlichen Leistungen waren teilweise unplausibel hoch und berücksichtigten die Preisbildung des Hauptauftrags nur unzureichend. (TZ 44)

Bei den noch nicht schlussgerechneten Baumeisterarbeiten des Towers traten Abrechnungsfehler in Höhe von rd. 260.000 EUR im Zusammenhang mit der Bauzeitverlängerung und der Abgrenzung der Bauzeiten für den Rohbau und den Ausbau auf. Weitere festgestellte Fehlverrechnungen im Umfang von rd. 51.500 EUR betrafen Stiegenläufe und Fertigteilträger. Die Abrechnungsfehler und Fehlverrechnungen konnten im Zuge der Gebarungsüberprüfung korrigiert werden. (TZ 45, 46)



# BMLVS

## Infrastruktur Militärflugplatz Zeltweg

### Kenndaten zum Projekt Adaptierung und Erweiterung der Infrastrukturmaßnahmen am Militärflugplatz Zeltweg in Zusammenhang mit der Einführung des Systems Eurofighter

Rechtsgrundlagen							
Kaufverträge 1 und 2	abgeschlossen zwischen der Republik Österreich, vertreten durch das BMLV, und der Eurofighter Jagdflugzeug GmbH (Deutschland) vom 1. Juli 2003 über den Ankauf von insgesamt 18 Luftraumüberwachungsflugzeugen einschließlich Ausrüstung, logistischer Leistungen, Ausbildung und Simulation						
Erlass des BMLV GZ S90100/7-RüstStb/2003	vom 30. Dezember 2003 betreffend Einführungsplanung Eurofighter; Projektweisung Nr. 1						
Erlass des BMLV GZ S94761/123-LzA/2005	vom 1. Juli 2005 betreffend Einführung Eurofighter, Leitsystem Militärflugplatz Zeltweg, Infrastrukturmaßnahmen – Vorgaben; Veranlassung						
Vergleichsabschluss	vom 24. Juni 2007 (Änderung der Bestellmenge auf Lieferung von insgesamt 15 Luftraumüberwachungsflugzeugen zur Reduzierung des ursprünglichen Kaufpreises); neuer Kaufpreis 1,709 Mrd. EUR						
Kosten der Bau-Infrastrukturmaßnahmen							
Projektstart	Kostenplan (Budget)			Kostensteigerung	Auftragsstand	bezahlt bis	voraussichtlicher Gesamt-Abrechnungsstand
	Februar 2005	Oktober 2008	Dezember 2009				
2003/2004	in Mill. EUR			in %	in Mill. EUR		
46,20	50,00	147,60	163,85	255	160,77 <sup>1</sup>	153,55	163,94
Zeitraum der Bau-Infrastrukturmaßnahmen							
Projektziel lt. Projektstart 2003/2004			SOLL-Termin		IST-Termin		
Funktionsfähigkeit der Luftraumüberwachung			2008		2008		
Volle Verwendungsreife der Luftraumüberwachung			Dezember 2012		-		
Montagebeginn Simulator			Juli 2006		Juli 2006		
Landung des ersten Eurofighters			Juli 2007		12. Juli 2007		
	Bau-Infrastruktur-Bereitstellung			Bau-Infrastruktur-Fertigstellung			
	SOLL-Termin		IST-Termin		Benutzungsbewilligung		
Ausbildungs- und Simulatorzentrum	26. Februar 2006		1. September 2006		24. Mai 2007		
Rollwege, Start- und Landepiste	keine Detailvorgaben; Fertigstellungstermine in Abhängigkeit von Landung des ersten Eurofighters und dem Grad der Verwendungsreife			26. August 2008 <sup>2</sup>			
Durchfahrtshallen				29. Oktober 2008			
Sicherheitszentrale				22. Jänner 2008			
Gesamte Bau-Infrastruktur				Juni 2010			

<sup>1</sup> inklusive Kosten für Radarturm in Höhe von 1,15 Mill. EUR

<sup>2</sup> Teilbenutzungsbewilligung Vorfeld „C-130“

## Prüfungsablauf und -gegenstand

1 Der RH überprüfte von Jänner bis April 2010 die Gebarung des BMLVS und insbesondere jene des Heeres-Bau- und Vermessungsamtes sowie der Heeresbauverwaltung Süd in Graz (dem BMLVS nachgeordnete Dienststellen) hinsichtlich der Erweiterung der Infrastruktur am Militärflugplatz Zeltweg. Die Erweiterung wurde überwiegend im Zusammenhang mit der Einführung des Flugzeugsystems „Eurofighter Typhoon“ (System Eurofighter) erforderlich.

Ziel der Überprüfung war die Analyse von Kostenentwicklung, Projektmanagement, Auftragsvergaben und Bauabwicklung im Hinblick auf mögliche Einsparungspotenziale und das Aufzeigen von Lösungen für zukünftige Fehlervermeidungen.

Zu dem im September 2010 übermittelten Prüfungsergebnis nahm das BMLVS im Dezember 2010 Stellung. Der RH verzichtete auf eine Gegenäußerung.

Der RH hatte im Zusammenhang mit dem Beschaffungsvorgang betreffend die Luftraumüberwachungsflugzeuge bereits früher Gebarungsüberprüfungen durchgeführt und dem Nationalrat wie folgt berichtet:

- Vorbereitung der Nachfolgebeschaffung von Luftraumüberwachungsflugzeugen (Reihe Bund 2002/3),
- Typenentscheidung für die Nachbeschaffung von Luftraumüberwachungsflugzeugen (Reihe Bund 2004/1),
- Luftraumüberwachungsflugzeuge: Kaufverträge (Reihe Bund 2005/3),
- Luftraumüberwachungsflugzeuge: Bewertung und Dokumentation der Gegengeschäfte (Reihe Bund 2006/11) und
- Luftraumüberwachungsflugzeuge: Vergleich der Republik Österreich mit der Eurofighter Jagdflugzeug GmbH (Reihe Bund 2008/9).

Die im Bericht angeführten EUR-Beträge enthalten – sofern nicht ausdrücklich anders angegeben – die Umsatzsteuer (USt). Zwecks leichter Lesbarkeit wird das Verteidigungsressort – bis Oktober 2008 als BMLV bezeichnet – in diesem Berichtsbeitrag einheitlich mit seiner nunmehrigen Bezeichnung BMLVS geführt.

## Infrastruktur Militärflugplatz Zeltweg

### Chronologie

2 Einleitend werden die wichtigsten Ereignisse im Zusammenhang mit der Adaptierung und Erweiterung der Infrastrukturmaßnahmen am Militärflugplatz Zeltweg chronologisch dargestellt:

Chronologie	
2. Juli 2002	Ministerratsvortrag des Bundesministers für Landesverteidigung; Typenentscheidung für das Kampfflugzeug „Eurofighter Typhoon“
Oktober 2002 bis März 2003	Unterbrechung der Vertragsverhandlungen mit der Eurofighter Jagdflugzeug GmbH
1. Juli 2003	Unterzeichnung von zwei Verträgen mit der Eurofighter Jagdflugzeug GmbH über den Kauf von 18 Stück Luftfahrzeugen (LFZ) Typ „Eurofighter Typhoon“ durch den Bundesminister für Landesverteidigung (vereinbarte Auslieferung: 2007/4 LFZ, 2008/12 LFZ, 2009/2 LFZ), Ausrüstung, logistische Leistungen, Ausbildung und Simulation Montagebeginn ab Juli 2006 Gesamtpreis 1,959 Mrd. EUR
29. Oktober 2003	Erste Organisationsbesprechung zur Bildung einer Projektsteuerungsgruppe zur Erweiterung der Bau-Infrastruktur Zeltweg
30. Dezember 2003	Projektweisung Nr. 1: Einführungsplanung Eurofighter, Erstellung eines Projekthandbuchs
16. April 2004	Projektweisung Nr. 2: volle Verfügbarkeit der Luftraumüberwachung bis Ende 2012
21. Juni 2005	Genehmigung des operativ taktischen Konzepts mit 18 Eurofightern
Juli 2005	Erlass des Bundesministers für Landesverteidigung über die für die Einführung des Systems Eurofighter erforderlichen Adaptierungen und Erweiterungen der Bau-Infrastruktur am Betriebsstandort Zeltweg
April 2006	Freigabe der Raum- und Funktionsprogramme für den Betriebsstandort Zeltweg durch das BMLV
4. Mai 2006	Verteilung des Projekthandbuchs an Projektbeteiligte
1. Juli 2006	Liefertermin Flugsimulator
30. Oktober 2006	Einsetzung des parlamentarischen Untersuchungsausschusses über die Beschaffung von Kampfflugzeugen; Entschließung des Nationalrates, alle Schritte zu setzen, um den Kaufvertrag kostengünstig aufzulösen, und den Beschaffungsvorgang so lange zu unterbrechen, bis der Bericht des Untersuchungsausschusses vorliegt
1. Jänner 2007	Inkrafttreten des § 6 Abs. 1 Z 10 lit. c des UStG 1994 betreffend Befreiung der Lieferungen von Luftfahrzeugen von der USt
26. Jänner 2007	Einrichtung der Task Force „Luftraumüberwachungsflugzeug“ im BMLV durch den Bundesminister für Landesverteidigung

## Chronologie

Fortsetzung:	Chronologie
14. März 2007	Eröffnung der Angebote für die Baumeisterarbeiten für die Luftfahrzeug-Durchfahrtshallen (Einstellboxen)
24. Mai 2007	Benutzungsbewilligung Ausbildungs- und Simulatorzentrum
24. Juni 2007	Vergleich Republik Österreich und Eurofighter Jagdflugzeug GmbH: Vertragsänderung zur Reduktion der Stückzahl von 18 auf 15
3. Juli 2007	Beendigung des parlamentarischen Untersuchungsausschusses über die Beschaffung von Kampfflugzeugen
6. Juli 2007	Abschluss der Detailvereinbarung zwischen dem BMLV und der Eurofighter Jagdflugzeug GmbH
12. Juli 2007	Landung des ersten Eurofighters
16. August 2007	Vergabe der Baumeisterarbeiten für die innerhalb des Sicherheitsbezirks gelegenen Luftfahrzeug-Durchfahrtshallen (Einstellboxen)
November 2007	operativ-taktisches Konzept zur Sicherstellung der Luftraumüberwachung mit 15 Eurofightern im Verbund der Luftstreitkräfte
22. Jänner 2008	Benutzungsbewilligung Sicherheitszentrale
4. März 2008	Vergabe der Baumeisterarbeiten für den außerhalb des Sicherheitsbezirks gelegenen Tower und die Durchfahrtshallen für Flugbetriebsfahrzeuge
26. August 2008	Benutzungsbewilligung Rollwege, Start- und Landepiste
29. Oktober 2008	Benutzungsbewilligung Luftfahrzeug-Durchfahrtshallen (Einstellboxen)
1. Februar 2009	Wechsel der Sportsektion vom BKA ins Verteidigungsressort – bisheriges BMLV heißt nun BMLVS
12. Mai 2009	Einsetzung einer Untersuchungskommission im BMLVS zur Prüfung der Planung und Realisierung der Infrastrukturmaßnahmen im Zusammenhang mit dem System Eurofighter (Vorlage Endbericht im Oktober 2009)
Mai 2010	bauliche Fertigstellung des Towers
Juni 2010	Antrag auf Nutzungsbewilligung des Towers
Juni 2010	Benutzungsbewilligung gesamte Bau-Infrastruktur



## Projektbeschreibung

Fliegerhorst Hinterstoisser

3 (1) Als Ziele des Projekts „Einführung System Eurofighter“ waren vom BMLVS definiert:

- die Einführung des Systems Eurofighter ab dem Jahr 2008 und
- die Herstellung der Versorgungs- und Verwendungsreife<sup>1</sup> dieses Flugzeugsystems zur aktiven Luftraumüberwachung bis Ende des Jahres 2012.

(2) Der Fliegerhorst Hinterstoisser in Zeltweg ist seit 1937 Militärflugplatz, der auch zivil genutzt wird. Die Flugsicherung des Luftraums Zeltweg wird von Fluglotsen des Österreichischen Bundesheeres wahrgenommen.

Mit der Unterzeichnung der Eurofighter-Kaufverträge im Juli 2003 stand Zeltweg als Hauptbetriebsstandort für die neuen Luftraumüberwachungsflugzeuge fest. Die bestehende Infrastruktur war für die moderne Flugtechnik nicht ausreichend und musste entsprechend ausgebaut werden.

Die bestehenden Gebäude für den Flugbetrieb, die Flugkontrolle, die Luftfahrzeugwartungs- und -reparaturarbeiten sowie die Kasernengebäude des Bundesheeres sind im Wesentlichen südlich der Start- und Landepiste situiert; nördlich der Start- und Landepiste befinden sich zwei Flugzeughallen, das unterirdische Munitionslager und das für die Triebwerksprüfung erforderliche Schallschutzgebäude.

<sup>1</sup> Verwendungsreife: Die Verwendungsreife setzt voraus ein bestimmtes Maß der Ausbildungsreife, Organisationsreife und Versorgungsreife und die entsprechende Infrastruktur einschließlich Bewaffnung, technische und sicherheitsmäßige Betriebserfordernisse, IKT-Ausstattung sowie die Einbindung des Eurofighters in das österreichische Gesamtsystem Luftraumüberwachung.

## Projektbeschreibung

Innerhalb des so genannten Sicherheitsbezirks<sup>2</sup> befinden sich die erforderlichen Neubauten:

- Ausbildungs- und Simulatorzentrum,
- Pilotengebäude,
- Energiezentrale,
- Durchfahrtshallen für die Luftfahrzeuge (Einstellboxen) einschließlich der Bunker für die Munitionsbereitstellung und
- Sicherheits- und Leitzentrale, Sicherheitstechnik und Crypto-, Custodienbereich
- sowie die bestehende Fliegerwerft, die umgebaut und erweitert werden musste.

Außerhalb des Sicherheitsbezirks befinden sich die erforderlichen Neubauten:

- Tower und
- Hallen für die Flugbetriebsdienste.

Weitere Umbau- und Revitalisierungsmaßnahmen außerhalb des Sicherheitsbezirks betrafen den Hangar 23 und Lärmschutzhaus, den Hangfire Platz, die Start- und Landepiste, die Rollwege (Wege von und zu Start- und Landepiste) und die übrigen Außenanlagen wie Abstell- und Manövrierflächen für Luftfahrzeuge, Mülllager, Notfangeinrichtungen etc.

Vom RH einer detaillierten Überprüfung unterzogen wurden die Gewerke Luftfahrzeug-Durchfahrtshallen (Einstellboxen) sowie Tower und Hallen für Flugbetriebsdienste:

<sup>2</sup> Sicherheitsbezirk: Um den Betrieb des Luftraumüberwachungssystems Eurofighter aus militär-strategischer Sicht sicher abwickeln zu können, gelten für den innerhalb des Flugplatzgeländes eingezäunten Bezirk erhöhte Sicherheitsauflagen, wie bspw. verschärfte physische und elektronische Zutrittskontrollen, abhörsichere und elektromagnetisch abgeschirmte Räume, Videoüberwachung, Verschlüsselungstechniken etc.

## Luftfahrzeug-Durchfahrtshallen (Einstellboxen)

- 4 Die beiden rd. 150 m langen und 25 m breiten Durchfahrtshallen bestehen aus jeweils sechs temperierbaren Einstellboxen für Luftfahrzeuge und jeweils einem Zwischentrakt mit einem Lager im Erdgeschoss und einem klimatisierten Büro- und Sozialbereich im Obergeschoss. Ein Kollektorgang verbindet alle zwölf Einstellboxen u.a. mit der Energiezentrale. Ein unterirdisches Zwischenlager im Osten der Durchfahrtshallen dient der Bereitstellung der Munition.

Wände, Fußböden und Decke der Kellergeschosse, der Zwischentrakte, des Kollektorgangs und des Lagers zur Munitionsbereitstellung sind aus Stahlbeton hergestellt ebenso wie die Wände und Fußböden der Einstellboxen. Die beiden Hallendächer sind als Stahlbau mit einem folienabgedichteten Flachdach ausgebildet. Die Ein- bzw. Ausfahrten der Einstellboxen werden von Hubsektional-Toren abgeschlossen.

## Tower und Hallen für Flugbetriebsdienste

- 5 Der neue militärische Flugverkehrskontrollturm (**Tower**) ist in mittiger Lage zur Piste situiert. Das Gebäude besteht aus dem Flugsicherungsturm selbst (**Tower**), dem zweigeschossigen Sockelgebäude, in dem neben der Flugsicherung auch die Betriebsräume der Flugplatzfeuerwehr untergebracht sind, sowie der Fahrzeughalle für Feuerwehr und Winterdienst.

## Projektorganisation

- 6.1 (1) Zur Umsetzung der im Juli 2003 mit der Eurofighter Jagdflugzeug GmbH (**Eurofighter GmbH**) abgeschlossenen Verträge setzte das BMLVS im Oktober 2003 eine Projektsteuerungsgruppe als Koordinierungsgremium ein. Die Projektsteuerungsgruppe band unter der Leitung des Chefs des Generalstabs alle Sektionsleitungen im BMLVS und das Kommando der Luftstreitkräfte ein und entwickelte die in Abbildung 1 dargestellte Projektorganisation.

Projektbeschreibung

Abbildung 1: Projektorganisation

